

Dialog Erziehungshilfe

Florian Hinken

Reinhold Gravelmann

Christina Witz | Helge Jannink | Ralf Mengedoth

Tanja Schmitz-Remberg

Birgit Zeller

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2020

Autor*innen 4

Aus der Arbeit des AFET

Verabschiedung der AFET-Geschäftsführerin 5

Koralia Sekler

„Kinder werden nicht erst zu Menschen
– sie sind bereits welche.“ 6

AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Stärkung von
Kindern und Jugendlichen 7

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
vom 5. Oktober 2020 im Lichte der Empfehlungen im
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder
psychisch- und suchtkranker Eltern vom
Februar 2020 13

Stellungnahme zu einigen Regelungsaspekten im
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung
von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz – KJSG) 19

Koralia Sekler

Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“
fokussiert sich auf die Gestaltung der Schnittstellen 20

Marita Block

Rechtliche Fragen der Kinder- und Jugendhilfe
im Mittelpunkt des Fachausschusses JHR 21

Reinhold Gravelmann

Rückblick und Einblick in die Arbeit des Fachbeirates 23

Erziehungshilfe in der Diskussion

Brigitta Goldberg | Christof Radewagen

Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in
§ 4 Absatz 1–4 KKG durch das Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz (KJSG)² 27

Florian Hinken

Zusammenarbeit von Jugendämtern und
freien Trägern im Krisenmodus
– Ergebnisse einer Trägerbefragung (Teil II) 33

Reinhold Gravelmann

Jugend in Coronazeiten 39

Konzepte Modelle Projekte

Tanja Schmitz-Remberg

Fest verankert! So kann wirksame Suchtprävention
in der stationären Jugendhilfe umgesetzt werden 46

Christina Witz | Ralf Mengedoth | Helge Jannink*

Zusammen geht mehr
Sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe
partizipativ weiterentwickeln 51

Themen

Birgit Zeller

Der Jugendamts-Monitor: Auftakt für die
neue Offensive der BAG Landesjugendämter 58

Glosse

Batuhan Canigür

Bitte nur Schwarz, oder doch mit Milch und Zucker? ... 59

Rezensionen

Florian Hinken

Soziale Netzwerke von Jugendlichen und jungen
Volljährigen im Übergang aus der Heimerziehung 60

Simone Patrin

Kinderrechte 61

Jürgen Blumenberg

Soziale Diagnostik in den Handlungsfeldern
der Sozialen Arbeit 63

Detlef Rüsçh

Handbuch Inobhutnahme 64

Verlautbarungen

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise
auf Kinder und junge Menschen 66

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Jugendsozialarbeit in Verantwortung der
Kinder- und Jugendhilfe 69

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kinder- und Jugendschutzgesetz wird reformiert
– Gesetzesentwurf vorgelegt 70

Impressum 26

Titel 71

* Die Reihenfolge der Autor*innen wurde so von den Verfasser*innen gewählt

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen
gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser!

vor 114 Jahren wurde der AFET von engagierten Fachkräften der Heimerziehung in Breslau als Bundesverband der Erziehungshilfe gegründet. Seitdem zeichnet er sich gleichermaßen sowohl durch seine fachliche Kontinuität als auch durch seine Entwicklungsoffenheit aus. Der Verband handelt mit dem Wissen von Generationen und steht aktuell, ganz im Zeichen von Kontinuität und Entwicklung, vor einem Generationenwechsel in der Geschäftsführung. Zum 1. Januar 2021 gebe ich die Geschäftsführung des AFET an meine Nachfolgerin, Frau Dr. Koralia Sekler, ab. Mit mir freut sich der Vorstand über eine erfahrene, fachlich sehr versierte und kommunikationsstarke Nachfolgerin, die den AFET seit elf Jahren als Referentin „in und auswendig“ kennt. Frau Dr. Sekler wird Bewährtes prüfen und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe engagiert gemeinsam mit Ihnen, unseren Mitgliedern, Netzwerken und Gremienmitgliedern auf den Weg bringen.

In meinem letzten Editorial empfehle ich Ihnen die Lektüre vieler sehr interessanter Beiträge. Die AFET-Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hätte eigentlich die Überschrift verdient „Was lange währt, wird endlich gut!“. Der AFET begrüßt die vielen sehr grundsätzlichen Veränderungen, vor allem den endlich begonnenen Einstieg in ein Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht! Das aber damit nicht alles gut wird, verdeutlichen die Anmerkungen von Britta Goldberg und Christof Radewagen zum Kinderschutz gem. §4 (1-4) KKG und die Änderungs- und Klarstellungsbedarfe in der AFET-Stellungnahme.

Ein Grund zur Freude ist für den AFET die Herausgabe des „Handbuch der Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII als Expertise und Praxishilfe“. Mit der Handreichung liegt erstmals eine generelle Grundlage für Schiedsstellenverfahren nach dem SGB VIII und deren Besonderheiten in Abgrenzung zu anderen Schiedsstellenverfahren (SGB V, XI, XII) vor, die die geplante Reform des SGB VIII berücksichtigt. Allen Autor*innen spreche ich an dieser Stelle noch einmal meinen großen Dank und meine Anerkennung aus.

Das zurückliegende AFET-Jahr war maßgeblich bestimmt durch die Pandemie und betraf sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch ihre Familien sowie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beitrag in dieser Ausgabe befasst sich mit den Auswirkungen auf das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern in der Krise (Teil II). Der andere Artikel beleuchtet die Jugend in der Coronakrise. Zudem finden Sie 5 Thesen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen in diesem Dialog Erziehungshilfe..

Auch das Anfassen von „heißen Eisen“ hat Kontinuität im AFET. Und so entlarven Christina Witz, Helge Jannink und Ralf Mengedoth die bitter notwendige sexuelle Bildung in den stationären Erziehungshilfen als ein solches „heißes Eisen“, das es anzupacken gilt.

Aber nicht nur die sexuelle Bildung in den stationären Hilfen ist eine Herausforderung, auf die sich die professionelle Aufmerksamkeit richten muss, dazu gehört ebenso die Suchtprävention! QuaSiE, ein Projekt zur Suchtprävention in den stationären Hilfen mahnt auch hier alle Verantwortlichen zu größerem Engagement.

Wussten Sie übrigens, dass die Jugendämter in Deutschland ein gutes Drittel der Bevölkerung mit Ihrer Arbeit erreichen? So fasst Birgit Zeller, mit verständlichem Stolz, diese Arbeit der Jugendämter unter dem Motto zusammen „Unterstützung, die ankommt!“

Ich bedanke mich nach fast zehn Jahren als Geschäftsführerin bei Ihnen und allen Mitgliedern, Unterstützer*innen und engagierten Wegbegleiter*innen für die Wertschätzung der Arbeit des AFET, für offene Worte, kritische Hinweise und sehr viel Engagement für und mit dem paritätischen Dialog zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe!

Leben Sie wohl, bleiben Sie gesund und unterstützen Sie die neue AFET-Generation mit Ihrer bewährten Tatkraft!

Ihre

Jutta Decarli

Autor*innen

Block, Marita Block
AFET-Referentin

Blumenberg, Dr. Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Canigür, Batuhan

Goldberg, Prof. Dr. Brigitta
Ev. Hochschule Rheinland-Westf.-Lippe
Immanuel-Kant-Str. 18 - 20
44803 Bochum

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hinken, Prof. Dr. Florian
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Jannink, Helge
Dozent am Institut für Sexualpädagogik (isp)

Mengedoth, Ralf
Ev. Jugendhilfe Schweicheln
Matthias-Siebold-Weg 4
32120 Hiddenhausen

Patrin, Simone
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL - Zentrum Recht
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Radewagen, Prof. Dr. Christof
Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Albrechtstr. 30
49076 Osnabrück

Rüsch, Detlef
Gabelsbergerstraße 14
84034 Landshut

Schmitz-Remberg, Tanja
LWL-Koordinationsstelle Sucht
Schwelingstr. 11
48145 Münster

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin
(seit dem 01.01.2020 AFET-Geschäftsführerin)

Witz, Christina
Dozentin am Institut für Sexualpädagogik (isp)
Friedrich-Ebert-Ring 37
56068 Koblenz

Zeller, Birgit
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Korrekturhinweis: In der letzten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe ist die Autorin des Beitrags "Heilpädagogisches Know-How für eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe" im Autorenverzeichnis und beim Artikel korrekt mit Prof. Dr. Heidrun Kiessl angegeben worden, auf dem Titelblatt wurde leider das K mit einem B vertauscht. Wir bitten um Entschuldigung.

Bitte beachten Sie: Diese Ausgabe enthält eine Beilage vom
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.

Aus der Arbeit des AFET

Verabschiedung der AFET-Geschäftsführerin

Mit folgender Laudation verabschiedete der geschäftsführende Vorstand am 10. Dezember 2020 die Geschäftsführerin nach langjähriger Arbeit für den AFET e.V. in den Ruhestand und bedankt sich darin für die geleistete Arbeit und das große Engagement.

„Wo ist nur die Zeit geblieben?“ – das fragten wir uns, liebe Jutta, als wir auf unsere Zusammenarbeit mit dir als Geschäftsführerin des AFET zurückblickten.

Nun, für Claudia Porr und mich, Claudia Langholz, begann die Zeit der Zusammenarbeit schon früher – zu dem Zeitpunkt, als du als Sozial- und Bildungsdezernentin der Stadt Herford in den AFET-Vorstand berufen wurdest – und das war am 09. Dezember 2009. Dort lernten wir dich als versierte, kommunikationsstarke und charmante Fachfrau kennen und so freuten wir uns, als du dich auf die freigewordene Stelle der Geschäftsführung beworben hast und noch mehr, als wir unsere Zusammenarbeit dann auf anderer Ebene fortsetzen und intensivieren konnten! Das war im Mai 2011 und heute – „Wo ist nur die Zeit geblieben?“ – müssen wir dich in deinen Ruhestand verabschieden.

Deine Verabschiedung haben wir uns natürlich ganz anders vorgestellt und auch anders geplant, doch wie Vieles ist es jetzt coronabedingt anders – nur nicht minder dankbar und herzlich!

Mit deiner tiefen Überzeugung, dass die Weiterentwicklung und damit Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nur durch eine erfolgreiche, dialogische Kooperation auf Augenhöhe von öffentlichen und freien Trägern gelingen kann warst du natürlich prädestiniert für den AFET; stets hattest du das paritätische Prinzip auf der Agenda. Du hast gerade auch mit deinen Erfahrungen aus deiner kommunalpolitischen Zeit den Dialog von öffentlichen und freien Trägern gelebt.

Und es hat dir Spaß gemacht – ebenso wie dein Engagement als Lobbyistin für Kinder, Jugendliche und Familien. Diesen Teil deiner vielfältigen Aufgaben als Geschäftsführerin hast du leidenschaftlich ausgefüllt und einer Deiner Lieblingssätze war: „Das müssen wir jetzt mal strategisch überlegen und angehen.“

Als Netzwerkerin hast du den AFET in unterschiedlichsten Arbeitskontexten hervorragend vertreten, z.B. in der Zusammenarbeit der vier Bundesfachverbände der Erziehungshilfen und ebenfalls mit viel Engagement in den großen Runden mit den Bundesfachverbänden für Menschen mit Behinderungen. Du hast dich sehr stark dafür eingesetzt, dass alle zusammen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, sich auf gemeinsame Positionen verständigen und dafür einsetzen.

Wir wissen, dass du aufgrund deiner fundierten Kenntnisse eine anerkannte Kollegin und DiskutantIn warst. Das gemeinsame übergeordnete Ziel hattest du stets fest im Blick und du bist, – wenn es sein musste – auch sehr vehement eingetreten für die Position des AFET!

Dich zeichnen ein hohes Arbeitstempo und großer Arbeitseinsatz aus. Mit deinem Know-How, deinem Ideenreichtum, deiner Entscheidungsfreudigkeit und deinem Optimismus hast du den AFET in den vergangenen Jahren entscheidend mitgeprägt und weiterentwickelt. Apropos Arbeitseinsatz: Bei den neun Parlamentarischen Gesprächen der letzten Jahre warst du immer dabei, du hast den AFET in vielen Ausschüssen vertreten, etwa im Ausschuss der AGJ und des Deutschen Vereins. Deine Expertise war gefragt auf Veranstaltungen und natürlich auf dem DJHT. Du hast 37 Editorials in den Ausgaben des Dialog Erziehungshilfe formuliert – stets kreativ und mit wechselnden Schwerpunktsetzungen und du hast auf keiner Sitzung der AFET-Gremien gefehlt.

Last but not least darf natürlich hier eines deiner Herzensanliegen, nämlich die Verbesserung der Situation Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern nicht fehlen. Nach mehreren Jahren intensiver Vorbereitung gemeinsam mit deiner Nachfolgerin Dr. Koralia Seckler, ist es gelungen, das Thema auf die politische Tagesordnung zu setzen und ein Projekt anzuschließen, das kaum herausfordernder hätte sein können. Dabei sind dir deine vielen politischen Kontakte, die du auf der Bundesebene immer gepflegt hast, zu Gute gekommen. Anfang 2018 wurde die Geschäftsstelle des AFET vom BMFSFJ beauftragt, eine Arbeitsgruppe von Fach- und Betroffenenverbänden sowie 3 Ministerien (BMG, BMFSFJ, BMAS) zu koordinieren und auf dem Weg zu konsensualen Empfehlungen zur Verbesserung der

Situation der Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern zu begleiten. Der Abschlussbericht lag im Dezember 2019 vor und es ist gelungen, das Thema auch im Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu platzieren- was für ein Erfolg!

Chapeau!

In Telefonaten mit dir hatte man immer den Eindruck, gerade das Wichtigste und Gewichtige geäußert zu haben, das zu dem jeweiligen Thema denkbar war, weil du es geschafft hast, dieses Gefühl durch deine Wertschätzung zu vermitteln. Nie hast du deine Position als Geschäftsführerin in irgendeiner Form herausgestellt und bis zum Schluss mit deiner Bescheidenheit brilliert (so, dass wir sogar mit dir schimpfen mussten).

Die Zusammenarbeit mit dir war in vielerlei Hinsicht ein großer Gewinn, denn neben deiner Fachlichkeit und deinem Weitblick haben deinen Humor, deine Fröhlichkeit und manches Mal deine Leichtigkeit und Tatkraft unsere gemeinsamen Anliegen vorangebracht.

Liebe Jutta, „Wo ist nur die Zeit geblieben?“ – und ganz besonders in den vergangenen Monaten?

Dir war es enorm wichtig, das Feld für deine Nachfolgerin, Frau Dr. Koralia Sekler, gut zu bestellen, und (das würdest du in deiner Bescheidenheit nie so sagen und deshalb tun wir es) das ist dir bestens gelungen!

Wir danken dir von Herzen!

Und wünschen dir weiterhin viel Freude in deinen privaten „Netzwerken“, viel Spaß in deinem Garten und natürlich allerbeste Gesundheit!!

Claudia Langholz, Claudia Porr, Claudia Völcker, Tilmann Fuchs

„Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche!“

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit diesem Satz legte 1919 Janusz Korczak – der polnische Arzt, Autor und Pädagoge – den Grundstein für die Kindergrundrechte. Fast zeitgleich gründete sich in damaligem Breslau der AFET (seinerzeit unter dem Namen „Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag“). Schon damals waren die Rechte der Kinder auf Erziehung und Förderung ein großes Anliegen des Fachverbandes.

Mir persönlich begegneten Korczaks Pädagogik und seine Kinderrechte bereits im Gymnasium und sie begleiteten mich durch das Studium als Sonderpädagogin bis zum AFET.

Das Kind, seine Belange und sein Recht auf Unversehrtheit, Mitsprache und Mitbestimmung, Erziehung und Bildung stehen stets im Fokus der Arbeit des AFET, seiner fachpolitischen Diskussionen und des dialogischen Prozesses zwischen den öffentlichen und freien

Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII und der Erweiterung der Zielgruppe in dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz um Kinder mit Behinderungen brauchen wir erneut sowohl eine professionsgeleitete als auch eine interdisziplinäre Reflexion, wie die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Fachkräfte in der Zukunft die Rechte aller Kinder in der praktischen Arbeit bedarfsorientiert berücksichtigen und handlungssicher umsetzen werden.

Auf diesen wichtigen Diskussions- und Implementierungsprozess freue ich mich besonders und ich möchte dazu als zukünftige Geschäftsführerin des AFET gemeinsam mit Ihnen, den AFET-Gremien und den Verbandsmitgliedern einen qualifizierten Beitrag leisten.

Auf gute Zusammenarbeit und für ein gemeinsames Einsetzen für die Rechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.



Dr. Koralia Sekler

Neue AFET-Geschäftsführerin ab 2021

AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 05.10.2020

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. unterstützt seit vielen Jahrzehnten die Entwicklung einer „guten Praxis“ in der Kinder- und Jugendhilfe und begleitet die entsprechende Gesetzgebung des Bundes konstruktiv und kritisch.

Der vorgelegte Referentenentwurf wird vom AFET grundsätzlich als wertvoller Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Hier sind Anregungen aus unterschiedlichen Beteiligungsprozessen, vor allem aus der AG „Mitrede-Mitgestalten“ und dem Pflegekinderforum an zentralen Stellen aufgenommen und die einvernehmlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ (AG KPKE)¹ für den Geltungsbereich des SGB VIII umgesetzt worden. In der vom AFET in Auftrag gegebenen Stellungnahme des SOCLEs zum Referentenentwurf² wird eine rechtliche Einschätzung zu einzelnen Regelungen gegeben, auf die in der AFET-Stellungnahme Bezug genommen wird.

Als besonders positiv und notwendig bewertet der AFET die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der AFET unterstützt insgesamt die differenzierte Stellungnahme der AGJ³ zum vorgelegten Entwurf, die in einem breiten fachpolitischen Austausch erarbeitet wurde und appelliert an den Deutschen Bundestag, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zügig zu verabschieden.

Im Folgenden nimmt der AFET zu ausgewählten Regelungen und Themen des Referentenentwurfs Stellung:

A. Der AFET unterstützt und begrüßt:

- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**
- „Hilfen aus einer Hand“ für alle Kinder

und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung, waren immer ein zentrales Anliegen des Verbandes⁴.

Der AFET begrüßt und unterstützt den Einstieg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Die damit verbundenen Regelungen sind plausibel und überzeugend und insgesamt ein gelungener Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien. Das programmatische Ziel der Inklusion ist in den Formulierungen der Einzelnormen mit Sorgfalt aufgenommen worden.

Der aktuelle Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe, als Folge der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, stellt die öffentliche Verantwortung für eine selbstbestimmte Lebensführung in das Zentrum.

Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte mit ihrem Anspruch auf

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass nach dem vorliegenden Referentenentwurf die fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in einem strukturierten Verfahren zusammengeführt werden und perspektivisch zu einer Leistung zusammenwachsen sollen.

Der AFET begrüßt die vorgesehenen **Regelungen zum Übergang**. Die Übergangssystematik von sieben Jahren ist nachvollziehbar und greift alle umsetzungsrelevanten Anliegen der verantwortlichen Akteure unter Einbeziehung einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung auf. Da der erfolgreiche Abschluss des Reformprozesses sowohl in der fachlichen als auch in der politischen Verantwortung aller Beteiligten liegt, wird der AFET gemeinsam mit anderen Verbänden diesen

Prozess kritisch begleiten und an diese Verpflichtung fortlaufend erinnern. Eine deutlichere Selbstverpflichtung der Gesetzgebungsseite wäre an dieser Stelle jedoch wünschenswert gewesen, auch wenn diese den Deutschen Bundestag der 19. Legislaturperiode in ganz besonderer Weise bindet.



Entwicklung und Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen, berücksichtigt ihr Recht auf Erziehung „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr ist als eine Funktionalreform, sondern vielmehr darauf abzielt, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und ihre Familien qualifiziert zu unterstützen, zu fördern und sie durch die Stärkung ihrer Teilhaberechte zu ermächtigen, haben die Beteiligungsprozesse des vergangenen Jahres eindrucksvoll belegt.

Mit Blick auf die Umsetzung der 3. Stufe der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzlich von großer Bedeutung sein, eine zwischen Bund, Ländern und Kommunen gesicherte Finanzierung zur Umsetzung der Neuregelungen zu finden.

Der AFET begrüßt die Erweiterung der allgemeinen Zielbestimmungen von § 1 Abs. 3 E Ref. KJSG um die **„Selbstbestimmung“**. Die **Selbstvertretung** wird mit § 4a E Ref. KJSG auch mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung gestärkt. Die Verankerung der Selbstver-

tretungsorganisationen auch von jungen Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen erweitert die Perspektive und Zuständigkeit der Ausschüsse in positiver Weise. Teilhabeberechte werden auch durch die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 E Ref. KJSG gestärkt.

Durch die Einführung von § 10 a E Ref. KJSG wird im Detail klargestellt, dass die **allgemeine Beratung**, insbesondere die vielfältigen und herausfordernden Anspruchs- und Verfahrensfragen gegenüber anderen Leistungsträgern, von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien pflichtig und in wahrnehmbarer Form erfolgen soll. Diese hilfreiche Unterstützung durch Beratung wird begrüßungswürdiger Weise zusätzlich konkretisiert mit der Einführung eines **Verfahrenslotsen**, der die Anspruchsberechtigten bei der Realisierung ihrer Ansprüche unterstützt.

Der Entwurf erweitert und sichert durch **Vorgaben zur Qualifikation** der insoweit erfahrenen Fachkraft den spezifischen Schutzauftrag der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, der bisher zu kurz gekommen ist. Der AFET begrüßt in besonderer Weise die Beteiligung der Jugendämter am **Gesamtplanverfahren** nach § 117 Abs. 6 SGB IX-E. Dieser Weg wird das fachliche Zusammenwachsen der Systeme und die Beseitigung von Schnittstellen fördern. Bei der Ausgestaltung des **Finanzierungsrechts** nach § 77 E Ref. KJSG wird erfreulicherweise als verbindlicher Grundsatz zur Bewertung der Qualität die inklusive Ausrichtung der Leistung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung zum Maßstab erhoben.

- **Betriebserlaubnisverfahren/Einrichtungsbegriff**

Die neuen Regelungen in §§ 45 ff E Ref. KJSG sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe z.B. zur „erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers“ und zum „Einrichtungsbegriff“ sind genauer beschrieben, bzw. in der Ge-

setzesbegründung ausführlich erläutert. Das in § 45 Abs. 2 Nr. 4 E Ref. KJSG ergänzte Erfordernis **externer Beschwerdemöglichkeiten** für Kinder und Jugendliche wird vom AFET ausdrücklich befürwortet. Auch die in § 47 Abs. 2 E Ref. KJSG neu aufgenommene gegenseitige Informationspflicht des öffentlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt, des belegenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der erlaubniserteilenden Behörde ist notwendig und daher ausdrücklich zu begrüßen.

- **Vulnerable Gruppen**

Vor allem mit Blick auf vulnerable Gruppen begrüßt der AFET die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Insbesondere die künftige **niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme** der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Notsituationen in § 28a E Ref. KJSG wird unterstützt. Die Verortung des § 28a E Ref. KJSG innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der damit einhergehende **Rechtsanspruch** für die Personensorgeberechtigten und die Möglichkeit der niedrighschwellig Inanspruchnahme durch § 36a Abs. 2 E Ref. KJSG sind grundsätzlich richtig, weil dies eine enge Verzahnung bei der Sicherstellung der Erziehungsfähigkeit in Krisen und Notsituationen ermöglicht. Der AFET schließt sich dem Appell der AGJ an, diese neue Hilfeform gemeinsam in der Praxis auszugestalten, zu erproben und den Vorschlag nicht bereits im Vorfeld zu schmälern.

Der neu geregelte **Beratungsanspruch** von Kindern und Jugendlichen in § 8 E Ref. KJSG wird unterstützt, er ist ein wirkungsvoller Baustein, um den Zugang zu niedrighschwellig Hilfen nach § 28a E Ref. KJSG zu fördern.

- **Kinderschutz**

Die im Referentenentwurf auf Seite 2 genannte Zielsetzung „Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure“ wird vom AFET begrüßt, insbeson-

dere unter dem Aspekt der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit der Erweiterung dieser **Verantwortungsgemeinschaft**.

- **Stärkung und Schutz in Pflegefamilien**

Die Sicherstellung des Kinderschutzes in Pflegefamilien nach § 37b E Ref. KJSG durch **Schutzkonzepte** und Beschwerdemöglichkeiten und die gesonderten Vorschriften zur Beratung und Unterstützung der PflegerInnen werden ausdrücklich begrüßt. Aus der Perspektive des Kindes unterstützt der AFET die **Intention der Dauerverbleibensanordnung** nach § 1632 Abs. 4 BGB. **Der Rechtsanspruch auf Beratung** und die Regelungen zur Förderung der Beziehung zum Kind bei Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Rückkehroption werden unterstützt.

- **Hilfeplanung**

Die Pflicht zur Berücksichtigung von **Geschwisterbeziehungen** in der Aufstellung der Hilfepläne wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber noch deutlicher als Regel gemeinsamer Hilfeleistungen formuliert werden. Die Pflicht zur Sicherstellung der **Beratung in wahrnehmbarer und zugänglicher Form** und die Aufklärung von personensorgeberechtigten Eltern und Kindern findet die Unterstützung des AFET ebenso wie die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung nach Erfordernis des Einzelfalls.

- **Hilfen für junge Volljährige**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die **Rechtsverbindlichkeit durch eindeutige Voraussetzungen**, nach denen nunmehr Nichtgewährleistung der Verselbständigung unabhängig von der Prognose der Erreichbarkeit die Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige ist. Ebenfalls zu begrüßen ist die in § 41 Abs. 1 E Ref. KJSG dezidiert genannte Möglichkeit für Volljährige, nach Beendigung einer Hilfe erneut Hilfen erhalten zu können (**Coming-Back-Option**).

Positiv ist auch die **Übergangsbegleitung** in andere Sozialleistungssysteme nach

§ 41 Abs. 3 E Ref. KJSG. Die damit verbundene zeitliche Vorgabe ist grundsätzlich zu begrüßen, da durch sie die Verbindlichkeit erhöht wird. Dennoch wird in der Praxis genau zu beobachten sein, ob mit ihr nicht auch Verdrängungseffekte hin zu anderen Sozialleistungsträgern einhergehen.

- **Kostenheranziehung**

Die Reduzierung der **Kostenheranziehung** junger Menschen auf 25% durch § 94 Abs.6 E Ref. KJSG wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, der AFET verweist hierzu ergänzend auf die Stellungnahme der AGJ.

- **Finanzierungsrecht**

In der Ausgestaltung des Finanzierungsrechts nach § 77 Abs. 1 E Ref. KJSG werden die Aufnahme der **Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen** und die **Grundsätze zur Bewertung der Qualität der Leistung** als Schritte in die richtige Richtung gesehen.

- **Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Konkretisierung der Zusammenarbeit und der **verbindlichen Kooperationsstrukturen** zwischen den Leistungsanbietern in § 79 Abs. 2, Satz 2 E Ref. KJSG, die durch die öffentliche Jugendhilfe aufzubauen und weiterzuentwickeln sind, hält der AFET für einen wichtigen Aspekt der Jugendhilfeplanung. Insgesamt ist zu begrüßen, dass die **Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung** in §§ 78, 79a und 80 E Ref. KJSG aufgenommen werden und dadurch in den zukünftigen Planungsprozessen ihre Berücksichtigung finden. Grundsätzlich positiv ist die **Verbindung von § 28a E Ref. KJSG mit § 80 E Ref. KJSG** und die klare Regelung zur Vereinbarungspflicht unter Beachtung des Bedarfes und der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

- **Ombudsstellen und Beschwerdemöglichkeiten**

Der AFET begrüßt ausdrücklich die **gesetzliche Verpflichtung** zur Schaffung **unabhängiger, niedrigschwellig** arbeitender

Ombudsstellen für junge Menschen und ihre Familien⁵. Der neu aufgenommene § 9a E Ref. KJSG unterstreicht das Ziel von mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Die fachpolitische Verantwortung bei den überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern anzusiedeln, wird ebenfalls positiv bewertet.

B. Der AFET sieht folgende Klarstellungsbedarfe:

- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Der Anspruch auf Unterstützung der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen der Sozialgesetze durch einen **Verfahrenslotsen** nach § 10b E Ref. KJSG zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger ist grundsätzlich zu unterstützen. Mit Blick auf unklare Rechtsfolgen und strukturelle Verfahrens- und Umsetzungsfragen in den Jugendämtern erscheint die **Regelung noch ergänzungsbedürftig**.

- **Selbstvertretung**

Die Einführung eines neuen § 4a E Ref. KJSG wird grundsätzlich positiv gesehen, insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderung und im Hinblick auf Betroffene, bzw. (ehemalige) Adressat*innen. Die Bestimmung sollte durch eine **klare Definition** der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und deren strukturelle Einbindung (z.B. auch die Folgen für die Beteiligung als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen: s. § 71 Abs.2 und Abs.6 E Ref. KJSG) ergänzt werden.

- **Betriebserlaubnisverfahren/Einrichtungsbegriff**

Bei der **Einrichtungsdefinition** sind die familienähnlichen Betreuungsformen, die

dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten jungen Menschen zugeordnet sind, explizit angenommen. Unklar ist, welche **Rechtsfolgen** sich daraus ergeben.

Der in Gänze neu geregelte § 46 E Ref. KJSG sieht auch eine Prüfung im **schriftlichen Verfahren** vor. Bund und Länder müssen sich darüber verständigen, wie der in der Gesetzesbegründung genannte **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, der durch die Formulierung in Abs. 1 (...geeignet, erforderlich und angemessen) beschrieben ist, auszulegen ist. Diese neuen Aufgaben werden die Erhöhung der Personalressourcen der Landesjugendämter zur Folge haben (s. auch § 80 E Ref. KJSG).

- **Vulnerable Gruppen**

Bei der Umsetzung von § 28a E Ref. KJSG bleibt offen, wie die **Zugänge** zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Darüber hinaus müsste konkretisiert werden, welche Stellen und Dienste diese Leistungsform anbieten können und welche Rolle dabei die **Erziehungsberatungsstellen** einnehmen (können). Es sollte sichergestellt sein, dass der Weg auch für **weitere Träger** von Beratungsangeboten in den Hilfen zur Erziehung offengehalten wird.



C. Der AFET sieht folgende Änderungsbedarfe:

- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Das bislang in § 35a SGB VIII hinterlegte **Behinderungsverständnis** ist ver-

altet, insbesondere nach der Neufassung des allgemeinen Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Es fehlt die durch die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verpflichtung gewordene **Weitung des Behinderungsverständnisses auf die konkreten Lebensbezüge**, in denen ein Mensch lebt und die ihn beeinträchtigen können. Ein Aufgreifen dieses neuen Behinderungsverständnisses, wie es in § 2 SGB IX beschrieben wird, ist zwingend erforderlich. Der AFET schlägt folgende Formulierung für § 35a Abs. 1 SGB VIII vor:

„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn die seelische Beeinträchtigung sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindert. Eine seelische Beeinträchtigung liegt vor, wenn die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder und Jugendliche sind von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach den Sätzen 1 und 2 zu erwarten ist.“

Der AFET sieht zudem Änderungsbedarf bei der eingeräumten **Abweichungsoption** des Eingliederungsträgers bei der Einbeziehung der Jugendämter in das Gesamtplanverfahren. Hier kann davon ausgegangen werden, dass diese Option das Zusammenwachsen der Systeme unnötig beeinträchtigt.

Der AFET regt an, die speziellen Belange und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** entsprechend zu berücksichtigen.

• Hilfen für junge Volljährige

Die Umformulierungen der Rechtsverbindlichkeiten in § 41 Abs. 1 und in § 41a E Ref. KJSG werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch sind dies objektiv-rechtliche Verpflichtungen und **keine ausdrücklichen Formulierungen subjektiver Rechtsansprüche**. Die Formulierung sollte dementsprechend geändert werden.

Auch ist zu klären, dass in dem Fall, wenn

junge Volljährige mit seelischer Behinderung in die Eingliederungshilfe wechseln, nach der aktuellen Struktur des Entwurfs nur § 41 Abs. 3 E Ref. KJSG Anwendung findet, aber nicht § 36b Abs. 3 E Ref. KJSG, der spezifisch für diese Personengruppe geschaffen ist.

Der AFET schließt sich der kritischen Einschätzung und dem von der AGJ gesehenen Änderungsbedarf hinsichtlich der **Konstruktion einer kooperationsrechtlichen Vereinbarung** zwischen den Sozialleistungsträgern nach § 36 Abs. 2 E Ref. KJSG an. Die Hochschwelligkeit und der bürokratische Aufwand, die fehlenden Verpflichtungen in anderen Sozialgesetzbüchern und die unzureichende Beteiligung der Leistungsberechtigten in der Verwaltungspraxis werden sich auch nach Einschätzung des AFET erschwerend auswirken.

Der AFET hält es für dringend erforderlich, dass bei den Anspruchsvoraussetzungen der Weitergewährung der Hilfen für junge Volljährige eine Formulierung gewählt wird, die das Ermöglichen von Bildungsabschlüssen beinhaltet.

Beim **Zuständigkeitsübergang** sollten die Jugendämter im Verfahren nach § 36b E Ref. KJSG und § 41 Abs. 2 E Ref. KJSG alle möglichen Kostenträger nach § 12 SGB I einbinden. Zudem ist darauf zu achten, dass diese Regelung eine große Herausforderung für alle beteiligten Kostenträger sein wird, sich gegenseitig in ihrer Unterschiedlichkeit zu verständigen.

• Kooperation Gesundheitswesen/Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufnahme der **Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im SGB V** ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ hat die dringende Notwendigkeit zur verbesserten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Sie hat dieser Forderung in ihren Empfehlungen Nr. 15 und 16 Nachdruck verliehen. Der vorgelegte Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf die Kindeswohlgefährdung. Hier muss

klargestellt werden, dass diese Regelungen auch für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Rahmen der präventiven Hilfen und Versorgung gelten sollen.

Die in § 73c SGB V-E intendierte **Kooperationsverpflichtung** konzentriert sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und die Vergütung der Feststellung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. **Dies lehnt der AFET in dieser Form deutlich ab** und fordert zu Nachbesserungen auf.

• Vulnerable Gruppen

Die in § 28a Satz 1 E Ref. KJSG genannte erste **Voraussetzung für die Leistungserbringung**, dass „ein Elternteil...ausfällt“, entspricht nicht dem Grundverständnis der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Der AFET hält sie daher für nicht angemessen. In Krisen- und Notsituationen ist oftmals die Versorgung der Kinder durch einen Elternteil wesentlich eingeschränkt. Von daher schlägt der AFET vor, die Tatbestandsvoraussetzung in Nr. 1 durch „beeinträchtigt“ oder „nicht sicherstellen kann“ zu ersetzen. In Nr. 2 irritiert die Formulierung „das Wohl des Kindes“, auch da sie weitergehend als die Voraussetzung des § 27 SGB VIII ist. Sie ist daher durch eine Formulierung zu ersetzen, die der Tatbestandsvoraussetzung „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ entspricht.

In Satz 5 sollte „ehrenamtlich“ (**Patinnen und Paten**) gestrichen werden. Die Formulierung engt die öffentlichen Träger, die für die Sicherstellung von Hilfen für Familien in Notsituationen zuständig sind, bei der Ausgestaltung ihrer Leistungsvereinbarungen unnötig ein.

Änderungsbedarf wird vom AFET auch hinsichtlich des **Verfahrenslotsen** zur Orientierung in den Sozialsystemen gesehen. Hier erwartet der AFET Vorschläge zur Umsetzung der **Empfehlung Nr. 19 der Arbeitsgruppe**⁶ „Kinder psychisch kranker

und suchterkrankter Eltern“, die explizite Regelungen in § 27 SGB VIII mit einer „**Lotsenfunktion**“ beinhalten.

- **Kinderschutz**

Die Bindung der **Betriebserlaubnis** in § 45 Abs. 7 E Ref. KJSG in Verbindung mit der Änderung in **Artikel 6 BGB muss an die Normvorgaben des § 1631 BGB** (Verbot entwürdigender Erziehung) gebunden werden und nicht an § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung). Für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen die gleichen Pflichten und Grenzen gelten wie für die Eltern.

Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der **Einbeziehung der Berufsheimnisträger*innen** in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a E Ref. KJSG und § 4 KKG E Ref. KJSG folgende Kritikpunkte auf: Die im § 8a Abs. 1, Satz 2, Punkt 2 formulierte Beteiligung der Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung ist abzulehnen. Zum einen **privilegiert sie eine Berufsgruppe** und verkennt damit, dass z.B. auch Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen außerhalb der Jugendhilfe etc. wichtige Kooperationspartner*innen und Informationsgeber*innen im Kinderschutz sind. Zum anderen ist sie aber auch unnötig, da bereits jetzt die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht und von den Jugendämtern auch praktiziert wird. Rechtlich ist dies in § 8a Abs. 1 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2a SGB VIII abschließend geregelt.

Die in der Neuregelung beabsichtigte Klarstellung der Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträger*innen durch **Umstellung der Handlungsschritte in § 4 E Ref. KKG ist abzulehnen**. Dadurch erfolgt keine engere Einbindung der Berufsheimnisträger*innen. Diese Regelung birgt eher eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene

Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. Die Fokussierung der **Rückmeldung nur auf Ärzt*innen und weitere Heilberufe in § 4 Abs. 4 KKG E Ref. KJSG ist kontraproduktiv und abzulehnen**. Das Ziel, die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern und den Berufsheimnisträger*innen mehr Handlungssi-

cherheit zu geben, wird durch diese Rückmeldungspflichten nicht sinnvoll eingelöst. Bei einer Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Gefährdungseinschätzung muss das Jugendamt abwägen, ob diese Rückmeldung die laufende oder noch zu gewährende Jugendhilfeleistung nicht gefährdet (siehe § 69 SGB X i.V.m § 64 SGB VIII). Diese Regelung sollte bei der Anpassung des § 4 KKG E Ref. KJSG unbedingt Berücksichtigung finden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass meldende Berufsheimnisträger*innen davon ausgehen, sie bekommen vom Jugendamt grundsätzlich eine entsprechende Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen. Das Nichteinlösen dieser Erwartung durch das Jugendamt könnte auf Unverständnis bei den Melder*innen stoßen und die geplante **Intention der Gesetzesänderung** für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz konterkarieren.

Die Neureglung im § 50 Abs. 2 E Ref. KJSG, die die **Verpflichtung zur Vorlage der Hilfepläne** bei Verfahren vor dem Familiengericht vorsieht, wird in dieser Form vom AFET entschieden abgelehnt. Damit würde die Hilfeplanung in kontraproduktiver Weise belastet. Es wird durchaus anerkannt, dass dies ein Versuch zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten ist. Er gefährdet aber in nachhaltiger Weise das Vertrauensverhältnis und den fachlich geleiteten Aushandlungsprozess zwischen den Familien und den sozialpädagogischen Fachkräften. Für zielführender hält der AFET **qualifizierte Stellungnah-**

men, in die - unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Hilfebeziehungen



und der datenschutzrechtlichen Regelungen - Auszüge aus den Hilfeplänen einfließen können.

- **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Das Ziel der **Aneignung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Elternrolle** nach § 16 Abs. 1 E-KJSG ist zu unterstützen. Die Ausgestaltung sollte offener bleiben, um mehr einzelfallbezogene und individuelle Hilfen entwickeln zu können und weniger „technisch“ auf das Erlernen von „Kenntnissen und Fähigkeiten“ ausgerichtet zu sein.

- **Geschlechtergerechte Sprache**

In § 9 E Ref. KJSG „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“ sollte zusätzlich zu den Geschlechtern „Mädchen“ und „Junge“ auch die Option „**divers**“ genannt werden. Alternativ kann im E Ref. KJSG durchgängig auch von „**jungen Menschen**“ gesprochen werden.

- **Zusammenarbeit mit Schule**

§ 36 Abs. 3 E Ref. KJSG regelt, dass im Rahmen der Hilfeplanung neben den freien Trägern u. a. auch Schulen beteiligt werden sollen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Grundsätzlich wird die Beteiligung - insbesondere der Schulen - vom AFET begrüßt, da dies auch für ein besseres Gelingen von Leistungen nach den §§ 27ff

und 35a SGB VIII sorgen kann, wenn entsprechende Strukturen vorhanden sind bzw. aufgebaut werden können, was auch eine Veränderung schulrechtlicher Bestimmungen erfordern könnte⁷. Ferner ist zu prüfen, ob diese Erweiterung nicht eine **datenschutzrechtliche Ergänzung** erforderlich macht. Dabei wird auf die Regelung des § 23 SGB IX hingewiesen, die die Einhaltung des Datenschutzes bei der Durchführung des Teilhabeplanes regelt (u. a. Bestimmungen zur Verantwortlichkeit und zur Einholung eines Einverständnisses des Leistungsberechtigten, wenn noch nicht absehbar ist, ob bestimmte Informationen für die Teilhabeplanung notwendig sind). Zudem bestimmt **§ 27 Abs. 3 S. 3 ERef.KJSG**, dass für das Vorliegen eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs in der Schule oder Hochschule **die erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot** gemeinsam erbracht werden kann, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Der AFET geht davon aus, dass der neue Satz 3 eine Art Poollösung für Schulbegleiter*innen bzw. Integrationshilfen bei Kindern und Jugendlichen mit erzieherischem Bedarf ermöglichen soll. Grundsätzlich wird die Intention dieser Vorschläge vom AFET positiv gesehen, insbesondere auch die engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule. Allerdings gibt es derzeit mit dem in der Eingliederungshilfe zugelassenen Pools von Integrationshelfer*innen erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis. Von daher sollte die Durchführung in einem Gruppenangebot auch als zweitrangig angesehen werden, weil **zunächst eine individuelle Leistung** zu erbringen wäre.

- **Jugendhilfeplanung, Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe und Personalbedarfe für eine qualifizierte Praxis**

Die intendierten Veränderungen des vorgelegten KJSG sind für die öffentliche Jugendhilfe eine enorme Herausforderung für die Qualifizierung, Personalentwicklung, Struktur- und Organisationsentwicklung. Ohne eine ausreichende und bedarfsge-

rechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal in den Jugendämtern können die weitreichenden und notwendigen Forderungen des KJSG kaum umgesetzt werden. Daher ist vergleichbar der **Verfahrensvorgabe** des § 80 SGB VIII zu Jugendhilfeplanung in § 79/79a E Ref. KJSG dringend aufzunehmen „*Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat regelmäßig den erforderlichen Personalbedarf zu ermitteln und dafür entsprechende Instrumente zu nutzen*“. In § 78 SGB VIII ist die **Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers** zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften von „sollen“ in „werden“ zu verändern. Mit Blick auf § 80 SGB VIII ist grundsätzlich anzumerken, dass sich die großen Ziele der Reform – **bessere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern, mehr Prävention vor Ort, besserer Schutz** – deutlich stärker in der Regelung zur Jugendhilfeplanung wiederfinden sollen. Auch die **Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen in die Jugendhilfeplanung** sollte konkreter in § 80 SGB VIII aufgenommen werden.

D. Schlussbemerkung:

Die Chancen, die in diesem Gesetzesentwurf stecken, sollten nicht verspielt werden. Alle Akteure sind aufgerufen, in diesem Sinne an einem Strang zu ziehen. Die Praxis hat jetzt die Verantwortung, die Umsetzung des neuen Gesetzes für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien aktiv zu gestalten. Erkenntnisse und Erfahrungen in diesem Prozess müssen im breiten Bündnis der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und bewertet werden und in die gesetzesbegleitende Evaluation einfließen.

Der AFET wird diesen Prozess aktiv begleiten und unterstützen.

Hannover, den 26. Oktober 2020

Gesamtvorstand des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Literatur:

- ¹ S. auch Abschlussbericht der AG KPKE: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>
- ² S. ausführliche Stellungnahme unter https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-15_Stellungnahme_SOCLES_KJSG_KpkE.pdf.
- ³ S. unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ-Stellungnahme_zum_KJSG-RefE_2020.pdf.
- ⁴ S. hierzu auch Stellungnahmen auf der AFET-Homepage: www.afet-ev.de
- ⁵ S. Positionspapier des AFET-Fachausschusses Jugendhilferecht und -politik <https://afet-ev.de/themenplattform/positionspapier-zu-ombudsstellen>
- ⁶ Empfehlung 19: „Wir empfehlen daher, in § 27 SGB VIII klarzustellen, dass Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen umfasst, wenn deren Leistungen erforderlich sind...“, Abschlussbericht, Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern, www.ag-kpke.de, Abruf: 21.10.2020.
- ⁷ S. auch AFET-Expertise „Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!“ unter <https://afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/funktion-und-funktionalitaet-von-schulbegleitung-im-inkluisiven-schulsystem>.

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5. Oktober 2020 im Lichte der Empfehlungen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern vom Februar 2020

im Auftrag des AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Inhalt

1	Vorbemerkung	2
2	Empfehlungen und ihre Umsetzung im RefE-KJSG	2
2.1	Alltagsunterstützung (Empfehlungen Nr. 1 bis 4)	2
2.2	Bedingungslose, elternunabhängige Beratung von Kindern und Jugendlichen (Empfehlung Nr. 5)	7
2.3	Zusammenarbeit mit Vertragsärzt*innen (Empfehlung Nr. 15)	7
2.4	Eltern mit Behinderung als Leistungsberechtigte (ohne Empfehlung)	10
	Literatur	10

1. Vorbemerkung

Die Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern (AG KipKE) hat im Februar 2020 dem Bundestag ihren Abschlussbericht mit Empfehlungen vorgelegt (AFET, 2020). Zur Unterstützung des Arbeitsgruppenprozesses hat das SOCLES gemeinsam mit Prof. Dr. Stephan Rixen eine „Rechtsexpertise zur Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern“ erstellt (Meysen, Rixen & Schönecker,

2019). Am 5. Oktober 2020 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vorgelegt. Der AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat das SOCLES um Einschätzungen zur Umsetzung der Empfehlungen der AG KipKE im Referentenentwurf gebeten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die diesbezüglichen Änderungen im SGB VIII, die relevanten Bezüge zum SGB IX sowie die Regelung zu Finanzierung der Kooperationsarbeit der Angehörigen von Heilberufen in § 73c SGB V-E.

2. Empfehlungen und ihre Umsetzung im RefE-KJSG

2.1 Alltagsunterstützung (Empfehlungen Nr. 1 bis 4)

AG KipKE Empfehlung Nr. 1: „Wir empfehlen daher, die Alltagsunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe verbindlicher als einklagbaren Rechtsanspruch auszugestalten. Dies kann durch Integration des Normgehalts von § 20 SGB VIII in den Katalog der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII als neue Hilfeart erreicht werden; die Möglichkeit der Kombination mehrerer Hilfen miteinander, wenn dies dem Bedarf der Familie am besten entspricht, ist davon unberührt; dabei ist klarzustellen, dass sich diese Leistung auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erstreckt.“

AG KipKE Empfehlung Nr. 3: „Wir empfehlen daher, eine dem Bedarf der Familie im Einzelfall entsprechende Ausgestaltung der Hilfe sicherzustellen. In der Beschreibung der Hilfeart sollte eine im Wesentlichen gleichmäßige Aufgabenteilung der Elternteile statt das überkommene Bild der ‚Einversorger-Familie‘ zugrunde gelegt und klargestellt werden, dass die Hilfe sowohl über Nacht als auch als stundenweise Betreuung möglich ist und dass ‚Ausfall‘ nicht gleichbedeutend mit der physischen Abwesenheit eines für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Elternteils ist.“

Umsetzung im RefE-KJSG

§ 28a SGB VIII-E. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

¹Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
- (...)

Der Referentenentwurf greift die Anregung der AG KipkE auf und setzt die konkrete Empfehlung einer Verortung der Leistung einer Alltagsunterstützung als Rechtsanspruch in den Hilfen zur Erziehung in einer neuen Vorschrift des § 28a SGB VIII-E um. Bereits bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII handelt es sich um einen Rechtsanspruch (OVG Lüneburg 13.9.2019 – 10 LA 321/18). Die in § 28a SGB VIII-E in modifizierter Form verschobene Norm hält an der Anspruchsvoraussetzung fest, dass der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen „ausfällt“. Ein solches Ausfallen umfasst hierbei einen vorübergehenden Zeitraum, in welchem einem Kind sein familiärer Erziehungs- und Versorgungsbereich erhalten bleiben soll, bis die Eltern wieder in der Lage sind, die Aufgaben zu übernehmen (LSG Nordrhein-Westfalen 23.2.2012 – L 9 SO 26/11). Dies wird bei ärztlich attestierten, schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen angenommen (OVG Münster 6.5.2013 – 12 B 423/13). Die Anerkennung anderer „zwingender Gründe“ setzt voraus, dass sie zu einer vergleichbaren Not- bzw. Zwangslage führen, die vom Betroffenen nicht abgewendet werden können, selbst wenn sie von diesem „verursacht“ wurden (z.B. Drogen-/Alkoholkonsum, Inhaftierung). Eine Trennungssituation hat Teile der Literatur hingegen aus der Perspektive des sich trennenden Elternteils nur dann als zwingenden Grund anerkannt, wenn das Zusammenbleiben für ihn, z.B. aufgrund häuslicher Gewalt, unzumutbar war (Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2018, § 20 SGB VIII Rn. 4). Situationen aufgrund freiwillig getroffener Entscheidungen (z.B. Aufnahme einer Ausbildung/Berufstätigkeit) sind hingegen als „zwingende Gründe“ ausgeschlossen (jurisPK/Telscher 2020, § 20 SGB VIII Rn. 51 ff.).

Auch wenn bislang schon der Anspruch nicht zwingend allein bei einer tatsächlichen Abwesenheit des überwiegend betreuungsverantwortlichen Elternteils ausgelöst wird und auch in der Begründung zu § 28a SGB VIII-E ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dies nicht Voraussetzung des Hilfeanspruchs ist, dürfte sich zur Verwirklichung der in der AG KipkE in den Blick genommenen Hilfsperspektiven anbieten, nicht an der harten Begrifflichkeit des „Ausfallens“ des*der betreuenden Eltern(teils) festzuhalten. Um mit der neu geschaffenen Leistung die angestrebten Ziele zu erreichen, sollte die Leistung nicht erst dann zur Verfügung stehen, wenn ein betreuender Elternteil vollständig ausfällt, sondern schon, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes durch eine vorübergehende und/oder teilweise eingeschränkte Alltagsbewältigung beeinträchtigt ist. Nicht aufgegriffen im Gesetzeswortlaut ist die ausdrückliche Erwähnung, dass die Leistung auch „über Nacht“ und „stundenweise“ erfolgen kann, was aber in der Gesetzesbegründung zu § 28a S. 3 SGB VIII-E hervorgehoben wird (RefE, S. 94).

Die rechtssystematische Verortung der Leistung in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII dürfte ambivalent zu bewerten sein. Zwar ist bei einer beeinträchtigten Betreuung und Versorgung im Sinne des § 28a SGB VIII-E (bzw. § 20 SGB VIII) stets auch ein erzieherischer Bedarf zu bejahen, sodass mit der nunmehrigen Einordnung keine erhöhten Anspruchsvoraussetzungen verbunden sein dürften. Aber in besonders belasteten Familiensituationen, etwa aufgrund der Betreuung eines schwerst-mehrfach behinderten Kindes – die im Übrigen im § 28a SGB VIII-E aufgrund der regelmäßig nicht nur vorübergehenden Bedarfssituationen nicht in den Genuss dieser neuen Leistungen kommen werden – steht das Ziel der Entlastung im Vordergrund. Eine Zuordnung zu den erzieherischen Hilfen dürfte von diesen Familien daher nicht selten als stigmatisierend erlebt werden. Insgesamt dürfte daher diese sinnvolle und sicherlich auch notwendige Erweiterung des Leistungskatalogs im SGB VIII vermutlich erst mit der Verwirklichung eines inklusiven SGB VIII zum Jahr 2028 umgesetzt werden. Dann erscheint auch die Einordnung dieser Entlastungshilfe bei den dann zu erwartenden „Leistungen zur Erziehung und Teilhabe“ konsequent.

AG KipkE Empfehlung Nr. 2: „Wir empfehlen daher, einen unmittelbaren (ohne Behördengang und Antragstellung) und flexiblen Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Dies kann durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 2 SGB VIII auf die Hilfeart ‚Alltagsunterstützung‘ erreicht werden. § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII lässt abweichend vom Entscheidungsprimat des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine unmittelbare Inanspruchnahme bei der Erziehungsberatung und damit vergleichbaren ambulanten Hilfen zu. Ergänzend soll klargestellt werden, dass in den nach § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII mit den Leistungserbringern zu schließenden Vereinbarungen insbesondere auch die Verfügbarkeit der Hilfe geregelt werden soll. Damit kann sichergestellt werden, dass ‚Alltagsunterstützung‘ durch Familienbegleiter, Patinnen und Paten oder andere unterstützende Dienste kontinuierlich und flexibel im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen. D. h. die Leistungserbringer stellen sicher, dass die Angebote durchgängig, in unterschiedlicher an die aktuelle Bedarfslage angepasster Intensität und – vor allem in Akutsituationen – schnell und direkt in Anspruch genommen werden können. Besondere Bedeutung kommt den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern auch hinsichtlich der darin zu treffenden Regelungen im Hinblick auf Übergänge in intensivere Hilfen bzw. bei Kinderschutzkontexten zu. Hinsichtlich des Einsatzes von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten umfasst die Leistungsgewährung deren professionelle Anleitung und Begleitung durch die Leistungserbringer.“

Umsetzung im RefE-KJSG

§ 27 SGB VIII-E. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(2) ³Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

§ 28a SGB VIII-E. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(...)²Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

§ 36a SGB VIII-E. Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. ²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ³Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. ⁴Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.

Die dezidierte Empfehlung Nr. 2 ist im Referentenentwurf umgesetzt. Die Alltagsunterstützung im Zusammenhang mit Erziehungsberatung niedrigschwellig anzubieten, also ohne das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung beim Jugendamt, erscheint sinnvoll. In der Beratung können die Erziehungsberatungsstellen mit den Eltern und ggf. ihren Kindern klären, ob ergänzend oder alternativ zur Erziehungsberatung eine Alltagsunterstützung zur notwendigen Entlastung angezeigt erscheint. Mit dem ergänzend aufgenommenen § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E wird klargestellt, dass mehrere Hilfen zur Erziehung miteinander kombiniert werden können, hier also Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) und die Alltagsunterstützung (§ 28a SGB VIII-E). Mit der niedrigschwelligen Anbindung an Erziehungsberatungsstellen können auch die Leistungsberechtigten erreicht werden, die nicht von sich aus den Weg zum Jugendamt finden oder suchen möchten. Über die Niedrigschwelligkeit wird auch die geforderte Kontinuität und Flexibilität gesichert, die ein Mitschwingen mit schwankenden Bedarfen psychisch kranker oder sonst in der Betreuung oder Versorgung beeinträchtigter Eltern ermöglichen. Die Gewährung der Leistung als Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt bleibt gleichwohl uneingeschränkt möglich.

Der Einsatz von Pat*innen in der Alltagsunterstützung ist im Referentenentwurf exklusiv auf ehrenamtlich Tätige beschränkt. Es erscheint nicht ersichtlich, weshalb nicht auch angestellte oder auf Honorarbasis arbeitende Pat*innen einsetzbar sein sollen, um die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen.

AG KipkE Empfehlung Nr. 4: „Wir empfehlen daher, Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Angebotsstruktur durch verbindliche Sozialplanungs- und Qualitätsentwicklungsvorgaben zu sichern. Dies kann durch eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität von Hilfsangeboten mit niedrigschwelligen Hilfezugängen zu ergreifen, erreicht werden. Dabei sind auch die im Rahmen von Empfehlung Nr. 18 zu entwickelnden Qualitätskriterien einzubeziehen.“

Umsetzung im RefE-KJSG

§ 80 SGB VIII-E. Jugendhilfeplanung

(1) (...)

(2) (...)

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

2.2 Bedingungslose, elternunabhängige Beratung von Kindern und Jugendlichen (Empfehlung Nr. 5)

AG KipkE Empfehlung Nr. 5: „Wir empfehlen daher, für Kinder und Jugendliche durch Streichung des Erfordernisses des Vorliegens einer ‚Not- und Konfliktlage‘ einen bedingungslosen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren. Dies würde dazu führen, dass die Beratungsstelle oder das Jugendamt nicht mehr zuerst prüfen muss, ob eine ‚Not- und Konfliktlage‘ vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.“

Umsetzung im RefE-KJSG

§ 8 SGB VIII-E. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) (...)

(2) (...)

(3) ¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilnahme an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. ²§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. ³Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form

Der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ist bislang abhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Mit dem KJSG soll der seit langem und nochmals auch von der AG KipkE geforderte Anspruch auf bedingungslose elternunabhängige Beratung umgesetzt werden. Der neu ergänzte Verweis auf die Möglichkeit und Pflicht zur niedrigschwelligen Gestaltung der Zugänge zur Beratung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII fordert die Praxis zusätzlich auf, die Hürden für die Inanspruchnahme von Beratung durch Kinder und Jugendliche abzubauen (§ 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E). Auch die Umsetzung dieser Empfehlung der AG KipkE mit einem Set an aufeinander bezogenen Regelungen überzeugt. Es bleibt abzuwarten, ob die Praxis sich nun auf den Weg macht, in bedarfsgerechter Zahl sowie in Art und Weise entsprechende Angebote in einer für Kinder und Jugendlichen zugänglichen Form zu schaffen.

2.3 Zusammenarbeit mit Vertragsärzt*innen (Empfehlung Nr. 15)

AG KipkE Empfehlung Nr. 5: „Wir empfehlen daher, der Mitverantwortung des Gesundheitswesens durch eine explizite Regelung im SGB V zur Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten mit den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe Nachdruck zu verleihen. Insbesondere soll hierdurch ein verbesserter Informationsaustausch zwischen diesen beiden Systemen etabliert werden. Darüber hinaus soll das praktische Vorgehen bei Hinweisen auf familiäre Risiko- oder Belastungssituationen in der Behandlung eines erkrankten Elternteils oder eines betroffenen Kindes auch mit dem Ziel der Erhöhung der Handlungssicherheit der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes und der Vertragspsychotherapeutinnen bzw. Vertragspsychotherapeuten unterstützt werden.“

Umsetzung im RefE-KJSG

§ 8a SGB VIII-E. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(...)

(2) bis (5) (...)

§ 73c SGB V-E. Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

Die Modernisierung des SGB VIII Ein Tagungsbericht

Die 6. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch zum Thema „Die Modernisierung des SGB VIII – Vorstellung des Referentenentwurfs zum neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)“ fand am 06.11.2020 als gemeinsame Veranstaltung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) als Webveranstaltung statt.



Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin der Referatsgruppe KSR – Kinderschutz und Kinderrechte im BMFSFJ referierte die zentralen Eckpunkte aus dem Referentenentwurf, reagierte auf die durch Johannes Horn vorgenommene Kommentierung aus Sicht der Großstadtjugendämter und stand den Teilnehmer*innen für Anmerkungen und Fragen zur Verfügung.

Mit Blick auf die geplante „Zeitschiene“ verwies Frau Dr. Schmid-Obkirchner darauf, dass das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein soll. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes werde im 1. Halbjahr 2021 gerechnet.

Der Tagungsbericht ist auf der Homepage www.jugendhilfe-inklusive.de sowie unter www.afet-ev.de eingestellt.

Die Kinder, Jugendlichen und ihre psychisch- oder suchtkranken Eltern sind häufig darauf angewiesen, dass Ärzt*innen und Fachkräfte im Jugendamt die Untersuchung, Behandlung und Hilfen im Interesse der Patient*innen bzw. Adressat*innen aufeinander abstimmen. Damit dies in der Praxis auch verlässlich passiert, bedarf es einer entsprechenden Ausstattung mit den Ressourcen für die Kooperationsarbeit. Dem will § 73c SGB V-E Rechnung tragen, tut dies allerdings in einer die Intentionen der AG KipKE konterkarierenden Weise.

Denn die Kooperationsarbeit soll nur dann vergütet werden, wenn „Anhaltspunkte für eine Gefährdung“ des Wohls von Kindern und Jugendlichen festgestellt werden. Die AG KipKE hat in ihrer Empfehlung indes bewusst das Etikett „Kindeswohlgefährdung“ vermieden, um die Eltern nicht zu stigmatisieren und ein Hinzuziehen der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern. Sie hat vielmehr auf „Hinweise auf familiäre Risiko- oder Belastungssituationen“ rekurriert. Dies umfasst vor allem auch die Unterstützung der Eltern als Anlass für die Zusammenarbeit und stellt nicht die Gefahr in den Vordergrund, die von den Eltern ausgeht. Gerade in der Erwachsenenpsychiatrie ist dies häufig *conditio sine qua non*, also unabdingbare Voraussetzung, um ein Sich-Öffnen der Eltern gegenüber dem Jugendamt und ihre weitere Behandlung und Therapie gewährleisten zu können.

Die Regelung zur Vergütung der Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzt*innen und Jugendämtern in § 73c SGB V-E ist zudem kombiniert mit zwei weiteren Regelungen im RefE-KJSG. Das Jugendamt soll zum einen exklusiv nur Angehörige von Heilberufen (d.h. nicht Psycholog*innen, Schwangerschaftsberatung, Sozialarbeiter*innen, Fachkräfte aus Frauenhäusern, Frauenberatung oder Täterarbeit bei häuslicher Gewalt, Schule etc.) nach einer Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in seine darauffolgende Gefährdungseinschätzung einbeziehen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII-E). Zum anderen wird die Schwelle für eine Mitteilung an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung insoweit gesenkt, als die vorherige verpflichtende Prüfung, ob die potenzielle Gefährdung auch mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann nunmehr weiter nach hinten verschoben wird

(§ 4 KKG-E). Diese Konstruktion führt dazu, dass Ärzt*innen nur im Fall der Meldung einer Kindeswohlgefährdung für ihre Kooperationsarbeit bezahlt werden. Ärzt*innen liefen so Gefahr bzw. ihnen könnte zum Vorwurf gemacht werden, sie bekämen Geld dafür, dass sie Gefährdungsmeldungen ans Jugendamt machen. Tatsächlich ist zu befürchten, dass die Etikettierung mit „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ zukünftig vermehrt auch dann erfolgen würde, wenn eigentlich ein anderweitiger Anlass für eine kooperative Abstimmung der Untersuchung, Behandlung und Hilfen besteht.

Um vorzubeugen, dass es zu einer ausgeweiteten Annahme von potenzieller Kindeswohlgefährdung (etwa bei Jugendlichen in der KJPP mit Jugendhilfezusammenarbeit) oder zu einem Absehen von der notwendigen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt kommt, weil Kindeswohlgefährdung eine für die Arbeit mit den Patient*innen zu hohe, kontraproduktive Schwelle ist, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine alternative Formulierung des § 73c SGB V-E geworben werden. Diese sollte vorsehen, dass Kooperationsarbeit nicht nur bei einer Zusammenarbeit infolge einer Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt honoriert wird, sondern auch dann, wenn Untersuchung und Behandlung sowie Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden sollten. Damit wäre auch die ohnehin gesetzlich vorgesehene Einbeziehung in die Hilfeplanung vergütet, wie etwa bei seelischer Behinderung (§ 36 Abs. 3 SGB VIII) oder bei abgestimmter Leistungserbringung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

2.4 Eltern mit Behinderung als Leistungsberechtigte (ohne Empfehlung)

Der Abschlussbericht der AG KipKE ist dauerlicherweise ohne Empfehlung zu Verbesserung im SGB IX geblieben, insbesondere zu solchen mit Bezug auf Teilhabebedarfe von Eltern mit seelischer Behinderung. Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich den Auftrag hat, alle Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), bestehen bei Eltern mit Behinderungen erhebliche rechtliche Unsicherheiten, ob und inwieweit diese Hilfeverantwortung auch für sie greift. So sind seit dem BTHG die Leistungen zur unterstützten Elternschaft als Teilhabeanspruch ausdrücklich im SGB IX hinterlegt (§ 78 Abs. 3 SGB IX). Wie diese im Verhältnis stehen zu Leistungen der Hilfen zu Erziehung, bleibt jedoch gesetzlich ungelöst. Verbindliche Orientierungslinien, wann sie sich mit Hilfeansprüchen an die Kinder- und Jugendhilfe wenden und in welchen Bedarfssituationen sie die Träger der Eingliederungshilfe adressieren müssen, fehlen bislang. Die Regelung zur Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Leistungen nach SGB IX und SGB VIII ist vielmehr ausschließlich aus der Perspektive „junger Menschen“ konzipiert (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Für Eltern mit Behinderungen hat dies zur Konsequenz, dass sich die Zuständigkeitsverantwortung des einen oder des anderen Leistungssystems rechtlich bislang allein an einer willkürlichen Altersgrenze von 27 Jahren festmacht. Dass hier psychisch- oder suchtkranke Eltern weiter ohne klare Zuständigkeitszuweisung zwischen den Leistungssystemen von SGB VIII und SGB IX hängen bleiben, ist sicherlich einer der Gravamina bei den Versäumnissen, die Situation von Kindern psychisch- oder suchterkrankter Eltern zu verbessern.

Anmerkung:

* Die Empfehlungen 1-4 der AG Kinder psychisch kranker Eltern (KipKE) werden hier jeweils dem Part im Gesetz zugeordnet, in dem sie sich wiederfinden.

Literatur

- AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.) (2020). Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover juris Praxiskommentar SGB VIII (online). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Ernst-Wilhelm Luthé & Gabriele Nellissen (Hrsg.). Rainer Schlegel & Thomas Voelzke (Gesamthrg.). Saarbrücken: juris GmbH. (zit. jurisPK-SGB VIII/Autor*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- Kunkel, Peter-Christian, Kepert, Jan & Pattar, Andreas Kurt (20187). Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor*in 2018, § X SGB VIII Rn. Y)
- Meysen, Thomas, Stephan Rixen & Lydia Schönecker (2019). Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern. Rechtsexpertise. Heidelberg.

Heidelberg, den 15. Oktober 2020

Dr. Thomas Meysen & Lydia Schönecker

meysen@socles.de / schoenecker@socles.de

Forschungsprojekt „Prävention im Sozialraum – Eine Bestandsanalyse in den Hilfen zur Erziehung

Der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVKE) hat in Kooperation mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) Angebotsstrukturen von niedrigschwelligen, präventiven und sozialraumorientierten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe untersucht. Im Zentrum des Forschungsprojekts „Prävention im Sozialraum – Eine Bestandsanalyse in den Hilfen zur Erziehung“ standen neben der Sammlung von bestehenden Angeboten im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ebenso die Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Angebotsplanung, die Gestaltung von Schnittstellen und Kooperationen im Blick. Ein zentraler Erhebungsstrang bildete die quantitative Befragung von Einrichtungen und Diensten, mit dem die Angebotsstrukturen von niedrigschwelligen, präventiven und/oder sozialraumorientierten Angeboten abgebildet werden sollten. Damit wurde der Frage nachgegangen, welche Angebote (bereits) existieren und welche Merkmale sie aufweisen, wie es um Kooperationen bestellt ist und was Einrichtungen und Dienste als förderlich in der Angebotsgestaltung wahrnehmen. Bei der im April 2020 abgeschlossenen Online-Erhebung wurden insgesamt 88 Angebote von 76 Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Eine der zentralen Fragen im Hinblick auf die politisch und fachlich erwünschte, flächendeckende Implementierung einer sozialräumlichen Angebotsstruktur ist die, ob hierfür der Auf- und Ausbau neuer Angebote notwendig ist oder die Optimierung der Struktur bestehender Angebote im Sozialraum. Daran anknüpfend zeigen die vorgestellten Ergebnisse, dass die Leistungserbringer bereits zentrale zugänglichkeitsfördernde Aspekte umsetzen und aktiv die sozialräumliche Infrastruktur mitgestalten. Die Zwischenergebnisse sind unter www.bvke.de nachzulesen.

Aus einer Pressemitteilung des BVKE vom 23.11.2020

Stellungnahme zu einigen Regelungsaspekten im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Die Erziehungshilfefachverbände haben sich in den Prozess der SGB VIII-Reform seit Jahren konstruktiv und kritisch eingebracht. Dabei standen vor allem die Rechte und Belange der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien im Zentrum. Schon im Oktober 2018 wurden von den Verbänden Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII-Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert und durch verschiedene Zwischenrufe erneuert. Die einzelnen Fachverbände haben den nun vorgelegten Referentenentwurf ihrerseits mit ihren Mitgliedern ausführlich beraten und bewertet. Mit diesem gemeinsamen Papier greifen die Erziehungshilfefachverbände einige ihnen wichtige Aspekte der Gesetzesreform auf. Der vorgelegte Referentenentwurf wird von den Erziehungshilfefachverbänden grundsätzlich positiv bewertet und als guter Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Es wird begrüßt, dass Anregungen aus unterschiedlichen Beteiligungsprozessen, vor allem aus der AG Mitreden-Mitgestalten, dem Dialogforum Pflegekinderhilfe, der AG Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern und den Care Leaver-Projekten aufgenommen wurden. Die Erziehungshilfefachverbände nehmen positiv zur Kenntnis, dass Themen wie etwa Ombudsstellen, Beteiligung, Kinderschutz und die Situation von Care Leaver*innen im Gesetz nun im Sinne der Betroffenen besser geregelt werden. Insbesondere wird die Verankerung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Referentenentwurf sehr begrüßt. Für die Erziehungshilfefachverbände ist es nachvollziehbar, dass die Inklusion in drei Phasenerfolgen soll. Die Erziehungshilfefachverbände hätten sich eine schnellere und entschiedener Zusammenführung der Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII gewünscht. Die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII ist jedoch, neben dem erforderlichen Pragmatismus, eine Herausforderung für die noch zu treffenden Finanzierungsregelungen der beteiligten föderalen Ebenen. Ergänzend zu den bereits in den Stellungnahmen der einzelnen Fachverbände genannten Punktenehmen die Erziehungshilfefachverbände zu einigen ausgewählten Regelungen und Themen des Referentenentwurfs Stellung.

Die Stellungnahme vom 05.10.2020 in der Gesamtlänge findet sich auf den Homepageseiten der Verbände.

16. Kinder- und Jugendbericht: Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter



Gemäß § 84 SGB VIII ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen und dazu Stellung zu nehmen. Mit der Ausarbeitung des Berichtes wird jeweils eine unabhängige Sachverständigenkommission beauftragt.

Der 16. Kinder- und Jugendbericht zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ wurde am 11.11.2020 vorgelegt. Auf über 600 Seiten schildert der Bericht die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung und liefert einen breiten und systematischen Überblick über die sozialen Räume, in denen junge Menschen politische Bildung erleben. Der Bericht erklärt die Orientierung



junger Menschen an demokratischen Werten und die Entwicklung kritischer Urteilskraft zum vornehmsten Ziel politischer Bildung und fordert ein deutliches Bekenntnis der Politik zu einer unverzichtbaren, an Demokratie und Menschenrechten orientierten politischen Bildung.

Der Gesamtbericht steht zum Download zur Verfügung, zudem sind die Erkenntnisse und Empfehlungen in einer Broschüre zusammengefasst worden, die ebenfalls downgeloadet werden kann.

www.bmfsfj.de

Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ fokussiert sich auf die Gestaltung der Schnittstellen

Unter dieser Überschrift lassen sich die meisten Themen, die der Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe in den letzten vier Jahren bearbeitet hat, subsumieren.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen und auf die Gestaltung von Hilfen und Versorgung für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern befasste sich der Fachausschuss vor allem mit den Inhalten und Empfehlungen der Bundesarbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“. Die Arbeitsgruppe entstand 2018 auf der Grundlage eines Bundestagsbeschlusses und konsentiertere 2019 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der oben erwähnten Familien.

Der Fachausschuss diskutierte diese Empfehlung im Kontext ihrer Implementierung und offener Fragen nach rechtlicher Regelung z.B. für die Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen den Mediziner*innen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe oder der Ausgestaltung von neuen, niedrigschwelligen Versorgungs- und Hilfeformen.

Einige der Empfehlungen mündeten in dem Referentenwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wie z.B. der eingeführte § 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Der Fachausschuss begrüßte im Grundsatz die Idee der niedrigschwelligen und unmittelbaren Inanspruchnahme dieser angedachten Leistungsform. Auch die Verortung dieses

Angebotes innerhalb der Hilfen zur Erziehung hielt das Gremium mehrheitlich für sinnvoll. Zukünftig wird es mit der Implementierung dieser neuen Leistungsform intensiv befassen.

Rolle der Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz und Umgang mit dem Datenschutz

Ein weiteres Thema, in dem es um multiprofessionelles Zusammenarbeiten ging, betrifft die Beteiligung und die Rolle der Berufsheimnisträger*innen in dem Verfahren der Gefährdungseinschätzung.



Dazu organisierte der Fachausschuss eine Arbeitsgruppe, die in den Jahren 2018/2019 an

einem Sammelband arbeitete, der unter dem Titel „Richtig beteiligt. Rolle der Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz“ veröffentlicht wurde. Die Autor*innen gehen in ihren Fachbeiträgen konkret auf die Einbeziehung der Geheimnisträger*innen im Rahmen des sog. 8a - Verfahrens und im Kontext des Schutzauftrages der freien Jugendhilfeträger, auf die Kooperationen nach § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie die Beratung und Übermittlung von Informationen nach § 4 KKG ein. Mit der Erstellung des Sammelbandes ist der Versuch unternommen worden, einen mehrdimensionalen Blick auf die aktuellen Möglichkeiten der Beteiligung von Geheimnisträger*innen am Kinderschutz zu richten. Die Fachbeiträge und Bewertungen erfolgten aus juristischer und wissenschaftlicher Sicht sowie der Perspektive der Praxis.

Dieser Sammelband wurde auf dem vom Fachausschuss im November 2019 organisierten Expert*innengespräch vorgestellt und diskutiert. In dieser Veranstaltung, in der es um die Spannungsfelder des Datenschutzes im Kinderschutz ging, wurde deutlich, wie umfassend und komplex dieses Thema ist: Kinderschutz und Datenschutz lassen sich in der Prävention und dem damit verbundenen Beziehungsaufbau zu den Klient*innen noch gut vereinbaren. Die Datenschutzregelungen könnten auch als eine Einladung zum Dialog gesehen werden. Jedoch kommt in den Extremfällen (Beispiel: Hopping) die große Gegensätzlichkeit der Themen Kinderschutz und Datenschutz zum Vorschein.

Nach den beteiligten Expert*innen sollte die Grundlage der Arbeit im Kinderschutz die Herstellung einer Beziehung und einer Vertrauensbasis zu den Klient*innen sein, auch wenn diese je nach Einsatzgebiet unterschiedlich sein können. Daraus folgte ein weiteres Fachgespräch zur Beteiligung der Mediziner*innen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG. Eine Dokumentation dieses Austausches erscheint im nächsten Heft des Dialog Erziehungshilfe.

Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII

Bezüglich der Gestaltung von Hilfe in Form von Schulbegleitung veranstaltete der AFET in der Federführung des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ im November 2015 das erste interdisziplinäre Expert*innengespräch zu rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern von Schulbegleitungen an Regelschulen. Im Mai 2016 fand das zweite interdisziplinäre Expert*innengespräch zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an

inklusive Schulen statt. Dabei ging es um kooperative Praxismodelle beim Einsetzen von Integrationshilfen in Regelschulen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse beider Veranstaltungen beantragte der AFET ein Praxisforschungsprojekt „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“, das er gemeinsam mit der ism gGmbH bis Mitte des nächsten Jahres durchführt.

Umgang mit § 35a SGB VIII nach dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes

Mit der Neugestaltung bzw. der Frage nach der Berücksichtigung der ICF CY bei der Diagnostik im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII beschäftigte sich der Fachausschuss in 2019 während einer Fallwerkstatt. Das ICF-Verfahren ist kein Bedarfsermittlungsinstrument. Es dient eher der Definition der Behinderung – unter Beachtung des Lebenshintergrundes, der körperlichen Funktionen und der Leistungsfähigkeit. Nicht jede Funktionsbeeinträchtigung führt automatisch zur Einschränkung der Teilhabe. Die ICF kor-

respondiert mit dem ICD 10 und bringt ein anderes (ergänzendes) Ordnungssystem. Bei der ICF handelt es sich um ein Modell eines Zusammenspiels unterschiedlicher Komponenten: zwischen der Funktion des Körpers, der Umwelt und der Auswirkung dessen auf die Partizipation.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Struktur der ICF für die Fachkräfte beim Plausibilisieren und besseren Verstehen der Fälle hilfreich sein kann. Für gemeinsame Hilfeplankonferenzen könnte die ICF eine Unterstützung sein, die Sicht des JA, der Krankenkassen und weiterer Reha-Träger auf den Fall zu reflektieren und nachzuvollziehen.

Jugendhilfeplanung

In mehreren Sitzungen befasste sich der Ausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ mit Beispielen kommunaler integrierter Jugendhilfeplanung und stellte fest, dass die Planungsprozesse sehr heterogen verlaufen. Basierend auf der Diskussion im Ausschuss entstanden ein Fachartikel im Dialog Erziehungshilfe 2/2019 zur Planbarkeit von HzE und eine

AFET-Positionierung „Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII“.

Gerade konstituierte sich eine AFET-Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter*innen beider Fachausschüsse, die sich zur Aufgabe genommen hat, im kommenden Jahr ein Fachgespräch zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung im Kontext der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Über den Diskussionsstand und gewonnene Erkenntnisse werden wir Sie im Dialog Erziehungshilfe informieren.

Weitere Information zu Fachausschuss und seinen Mitglieder finden Sie unter: <https://afet-ev.de/ueber-uns/satzungsorgane-gremien/fachausschuesse/fachausschuss-theorie-und-praxis-der-erziehungshilfe>

*Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin
(seit 01.01.2021 AFET-Geschäftsführerin)*

Marita Block

Rechtliche Fragen der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt

Fachausschuss Jugendhilfepolitik und Jugendhilfrecht (Legislaturperiode 2016 – 2020)

Wie wirkt sich das Bundesteilhabegesetz auf die Kinder- und Jugendhilfe aus? Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus den Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII im Zuge der SGB VIII-Reform? Was bedeutet es für die jungen Menschen, wenn die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden? Welche Punkte sollten in den ambulanten Erziehungshilfen verhandelt und vereinbart werden?

Bei der Bearbeitung solcher Fragen und der verschiedenen Fachthemen der Kinder- und Jugendhilfe spielen die rechtlichen Aus-

wirkungen eine immer größere Rolle. So hat sich seit 2016 auch die Zusammensetzung des Fachausschusses Jugendhilfrecht und -politik (FA JHR) entsprechend verändert. Von den 25 Mitgliedern haben ein Drittel einen juristischen Hintergrund, die anderen Mitglieder haben unterschiedliche pädagogische und betriebswirtschaftliche Qualifikationen. Diese Vielfalt – auch der unterschiedlichen Berufsfelder – bestimmt die hohe Fachexpertise im JHR und prägt die Arbeitsweise des Ausschusses sehr positiv. Alle Themen werden im fachlich-pädagogischen Kontext und in ihren recht-

lichen Auswirkungen betrachtet sowie in ihren Konsequenzen für die Praxis vor Ort bewertet.

Der Themenschwerpunkt in der letzten Legislaturperiode von 2016 bis 2020 war in allen Sitzungen die SGB VIII-Reform mit dem Fokus auf die jeweils vorliegenden Arbeits- und Gesetzesentwürfe und deren Auswirkungen auf die Praxis der Erziehungshilfe. Dabei bildeten die Sitzungsunterlagen der fünf Treffen der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des BMFSFJ in 2019 die Grundlage für die

Diskussionen sowie für die Bewertung der dort festgehaltenen Ergebnisse. Intensiver beleuchtet wurden die Entwürfe zum Kinderschutz §§ 45 ff. SGB VIII, die sich auf die JFMK-Beschlüsse von 2014 und 2015 sowie auf den Umlaufbeschluss von Feb. 2016 mit konkreten Formulierungsvorschlägen für eine Gesetzesänderung bezogen.

Ebenfalls diskutierte der Fachausschuss JHR ausgewählte Aspekte, u.a. den grundsätzlichen Charakter der Änderungsvorschläge, die Definition des „Einrichtungsbegriffs“, die „Zuverlässigkeit“ des Trägers, den Rechtsbegriff „Kindeswohl(-gefährdung)“ und die „Örtliche Prüfung“ (auch unangemeldet). Die JHR-Mitglieder sahen die Herausforderung des Gesetzesentwurfs insbesondere darin, in der Praxis unter der Prämisse der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern“ ein fachlich angemessenes Maß zwischen Vertrauen und Kontrolle zu finden. Im Mittelpunkt sollte dabei immer die Perspektive der jungen Menschen und des Kinderschutzes stehen.

Beim aktuell vorliegenden Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 05.10.2020 sind einzelne Positionen des Fachausschusses JHR mit in die AFET-Stellungnahme¹ eingeflossen.

Rückblickend auf die letzten vier Jahre gab es neben der SGB VIII-Reform viele spannende Themen, mit denen sich der JHR in unterschiedlicher Tiefe beschäftigt hat.

In allen Sitzungen gab es jeweils einen fachlichen Austausch zum aktuellen Sachstand „Unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ und zu den Praxiserfahrungen der Mitglieder.

Ein wesentliches Thema in 2016 war die Veröffentlichung der **Orientierungshilfe „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen“**.

Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung im Herbst 2016 nahmen die AFET-Fachaus-

schüsse TuP und JHR an einer Fachexkursion in die ehemalige Fürsorgeeinrichtung in Freistatt teil. Die Fachausschüsse bekamen vor Ort Einblicke in die damalige Situation der **Heimkinder in Freistatt** und konnten sich über die Erziehungspraktiken der Heime in den 1960er und 1970er Jahren im Kontext der gegenwärtigen Pädagogik austauschen. Eine gute Ergänzung und inhaltliche Vertiefung boten der Kinofilm „Freistatt“ von 2015 und insbesondere die Schilderungen und Erläuterungen von Wolfgang Rosenkötter, einem ehemaligen Heimkind in Freistatt. Die Exkursion wurde zum Anlass genommen, im JHR die aktuelle Diskussion zu pädagogischen Konzepten und zur geschlossenen Unterbringung zu reflektieren. Mit dem Thema **„Aufarbeitung der Heimerziehung der 50/60er Jahre und die Konsequenzen für die pädagogische Arbeit in den Erziehungshilfen“** beschäftigt sich der Fachausschuss regelmäßig, u.a. im Kontext der Fonds für ehemalige Heimkinder und des Abschlussberichtes des „Runden Tisches“.

Die Ende 2017 durchgeführten **AFET-Expert*innengespräche zur „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“** wurden im JHR ausgewertet und eine Praxishilfe zum BTHG mit dem Titel **„Wesentliche Veränderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“** erstellt.

In Fortsetzung dieser Veröffentlichung hat der FA JHR die **„Synopsis zur dritten Reformstufe des BTHG ab 2020 (mit Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe)“** als ergänzende Anlage entwickelt. Auch wurden vier AFET-Regionaltagungen zum BTHG in Kooperation mit Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt.

Im März 2019 hat der FA JHR das Positionspapier **„Mit unabhängigen Ombudsstellen die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe stärken“** veröffentlicht. Die

Veröffentlichung beinhaltet zum einen die Beschreibung der Rahmenbedingungen und Herausforderungen externer Ombudsstellen sowie die Erläuterungen zur Notwendigkeit weiterer konkretisierender und verbindlicher rechtlicher Regelungen im SGB VIII.

Im FA JHR wurden zwei **AFET-Stellungnahmen zum Vormundschaftsgesetz und zum Opferentschädigungsgesetz** erarbeitet und vom Vorstand am 01.03.2019 verabschiedet.

Weitere Themen des FA JHR waren die Änderungen auf EU-Ebene im Datenschutz, die Befassung mit dem Thema „Social Impact Bonds (SIB)“, „Kinderrechte ins Grundgesetz“ und die Auseinandersetzung mit dem DJI-Forschungsprojekt „Gute Heime“ und dem Modellprojekt „Qualitätsagentur Heimerziehung“, das sich mit Qualitätsdimensionen zur Beschreibung von Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe beschäftigt. Auch die Fachkräftesituation in den Erziehungshilfen ist nach wie vor ein Thema, das der JHR kritisch begleitet.

Insgesamt gab es eine bunte Mischung von Themen rund um die Kinder- und Jugendhilfe, die die Mitglieder im FA JHR mit viel Fachwissen, Engagement und lebhaften Diskussionen bearbeitet haben. Und natürlich kommt auch der informelle Austausch nicht zu kurz, auch wenn Corona-bedingt zurzeit nur Videokonferenzen stattfinden können.

Anmerkungen:

¹ s. AFET-Homepage

*Marita Block
AFET-Referentin*

Rückblick und Einblick in die Arbeit des Fachbeirates (Legislatur 2016–2020)

Der AFET-Fachbeirat hat der letzten Legislaturperiode jeweils 2 mal jährlich 2 Tage zu Sitzungen getroffen (abgesehen von 2020, wo eine Sitzung coronabedingt ausgefallen ist). Der Fachbeirat gab Anregungen und Impulse für die Arbeit des Verbandes bzw. des Vorstandes und brachte sich mit Beiträgen für die Fachöffentlichkeit etwa in Form von Vorträgen oder Artikeln ein.

Die Schwerpunkte: SGB VIII-Reform, unbegleitete minderjährige Geflüchtete und die Coronapandemie

Das geplante **Kinder- und Jugend-Stärkungs-Gesetz** (SGB VIII-Reform) stand bereits bei der Fachbeiratssitzung vom 29.09./30.09.2016 im Fokus. Hier schließt sich der Kreis nun 4 Jahre später! Nach großer Kritik am 1. Gesetzesentwurf, gab es diverse Dialogprozesse bis der (aus Fachbeiratssicht deutlich besser gelungene) überarbeitete Referentenentwurf im Oktober 2020 zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen werden den AFET und den Fachbeirat sicherlich wiederum die gesamte nächste Legislatur begleiten.

Die Flucht- und Zuwanderungsbewegung in 2015 und ihre Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – hier im speziellen die Situation der **Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten** – wurden intensiv behandelt. Die mit der Zuwanderung verbundenen Fragen begleiteten den FBR ebenfalls die gesamte Legislaturperiode, u.a. durch die Abfragen für die Berichte des BMFSFJ zum Gesetz zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteten minderjährigen Ausländern. In 2017 fand

ein **Expert*innengespräch** statt, in das der Fachbeirat einbezogen war. Ebenso gab es eine Beteiligung an der **AFET-Stellungnahme zu UMA**. Eine hohe Bedeutung hatte die **Gestaltung des Übergangs** von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Was kommt nach der Beendigung der Jugendhilfe?

Und selbstverständlich wurde die **Coronapandemie in ihren Auswirkungen auf die Erziehungshilfe** und die angrenzenden Felder der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen, insbesondere in der Herbstsitzung 2020. Welche Erfahrungen wurden gemacht? Wie wirkt sich die Krise auf den Alltag aus? Wie kooperieren freie und öffentliche Träger unter Coronabedingungen? Was kann an positiven Erfahrungen mit-



genommen werden? Wie können schwierige Situationen/Kooperationen zukünftig besser bewältigt werden? Und ein besonderer Blick wurde dabei auf die **digitalen Hilfeangebote** gerichtet (BKE-Onlineberatung; JugendnotMail). Bereits im Frühjahr hatten etliche Fachbeiratsmitglieder kurze **„Coronablitzlichter“** aus ihren Einrichtungen, Jugendämtern, Verbänden und Hochschulen zu Papier gebracht, die in der Ausgabe 2-2020 des Dialog Erziehungshilfe veröffentlicht wurden.

In den Zeiten der Covid-19-Pandemie ist die Frage der **Digitalisierung** in allen gesellschaftlichen Bereichen sehr stark in den Fokus gerückt. Mediatisierungsfragen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe speziell der Erzieherischen Hilfen wurden in mehreren Sitzungen des AFET-Fachbeirates in der letzten Legislatur aufgegriffen. In der Folge gab es etliche Beiträge z.B. zu **Social Me-**

dia Guidelines im „Dialog Erziehungshilfe“. Diese wiederum wurden zu einem **Reader „Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“** zusammengefasst und der Fachöffentlichkeit zum Kauf angeboten.

Einblick in weitere Themenfelder

2016 wurden die **aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe** anlässlich der Herausgabe des Monitors Hilfen zur Erziehung von Jens Pothmann von der TU Dortmund AKJstat aufgezeigt und mit dem Beirat diskutiert. In der Sitzung bei der Region Hannover stellte der Teamleiter im Jugendamt Herr König, ein Verfahren zur **Personalbemessung am Beispiel des Jugendamtes der Region Hannover** vor.

2017 fand die Sitzung auf Einladung des Lahn-Dill-Landkreises im Albert-Schweitzer-Kinder-Dorf Hessen e.V. statt, um sich dort dem **familienorientierten Arbeiten am Beispiel des Einsatzes der Multifamilientherapie (MFT)** zu widmen. Zu diesem interessanten Ansatz wurde für die Dialog Erziehungshilfeausgabe 4/2017 ein Fachbeitrag erstellt. Im selben Jahr erschien der **15. Kinder- und Jugendbericht**, der den Fachbeiratsmitgliedern vorgestellt und der mit ihnen diskutiert wurde.

2018 befasste sich der Fachbeirat u.a. mit den **Auswirkungen des BTHG auf die KJH**; dem **Projekt Kinder psychisch kranker Eltern** sowie Aspekten der Schulbegleitung.

Im Folgejahr 2019 wurde –anknüpfend an ein Buch von Prof. Dirk Nüsken– die Frage aufgegriffen **„Was leisten die Erziehungshilfen?“** und Bezug nehmend auf das „Zukunftsforum Heimerziehung“, bei dem der AFET im Beirat vertreten ist, Aspekte von **Qualität und**

Wirkungen in der Heimerziehung.

Für eine fachliche Auseinandersetzung zur **Inklusiven Sozialraumplanung** wurde Herr Prof. Florian Hinken als Referent eingeladen.

Das Jahr 2020 war durch die Corona-Pandemie geprägt. Eine geplante Sitzung beim ISM Mainz, bei der die beiden AFET-ISM-Projekte zur Schulbegleitung sowie Kindern psychisch kranker Eltern (mit dem Fokus auf Komplexleistungen) vorgestellt und diskutiert werden sollten, musste entfallen. Die Herbstsitzung konnte – unter Wahrung der entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln – stattfinden, da die Infektionszahlen zum damaligen Zeitpunkt noch vergleichsweise niedrig waren. Die Mitglieder befassten sich in der thematisch sehr kompakten Sitzung neben den **Auswirkungen der Covid 19-Pandemie** mit der **Unterbringungssituation der U6jährigen** (wie bereits erstmalig in der Herbstsitzung 2019), mit einem **Projekt zu begleiteten Elternschaft** sowie (erneut) der **SGB VIII-Reform**, deren inoffizieller Referentenentwurf einen Tag vor der Sitzung eingegangen war. Zudem wurden die zentralen Ergebnisse des **Abschlussberichts** der interdisziplinären **Bundes-AG Eltern psychisch kranker Eltern** von der AFET-Geschäftsführerin vorgestellt.

In jeder Sitzung gab es zusätzlich weitere Themen, die etwa in den Berichten aus den Regionen der Beiratsmitglieder, angesprochen wurden.

Rück- und Ausblick – personelle Besetzung des Fachbeirates

Nach jahrelanger großer Konstanz im Gremium gab es zuletzt ungewöhnlich viele personelle Wechsel, die vor allem altersbedingt waren, aber auch aufgrund von Stellenwechseln oder aufgrund zu großer Arbeitsverdichtung erfolgten. Das Gremium kann in der nun anstehenden Legislaturperiode somit auf erfahrene, langjährige Aktive bauen, andererseits kommen neue Mitglieder mit frischen Ideen und Impulsen in den Beirat. Erfreulich ist, dass kein einziger Wechsel aufgrund von Unzufriedenheit mit der Arbeit des AFET oder des Fachbeirates erfolgte. Ebenso erfreulich war, dass es keinerlei Probleme gab, die freien Plätze umgehend wieder zu besetzen, phasenweise gab es sogar zu viele Interessent*innen an einer Mitarbeit. Bei der Besetzung der Plätze wurde auf einen „guten Mix“ geachtet, der u.a. für ein ausgewogenes Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern, von Wissenschaft und Verbänden, von Frauen und Männern, älteren und jüngeren Mitgliedern sorgt. Leider sind Aktive aus den

östlichen Bundesländern sowie Menschen mit Migrationshintergrund noch deutlich unterrepräsentiert.

In der letzten Legislaturperiode ergaben sich eine Vielzahl an Gelegenheiten zur Kooperation und der gegenseitigen Unterstützung. Die Mitglieder haben vom AFET profitiert und umgekehrt konnte der AFET auf die Fachbeiratsmitglieder bauen. Die Arbeit war stets von einem positiven, angenehmen Klima geprägt. Die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit wird auch in veränderter Konstellation Bestand haben – daran hege ich keinen Zweifel!

Diejenigen, die in der aktuell beginnenden Legislaturperiode dem Gremium nicht mehr angehören werden, gebührt –auch noch mal auf diesem Weg– der Dank des AFET und der Dank von mir als zuständigem Fachreferenten. Eine Übersicht über die berufenen Fachbeiratsmitglieder ist auf der AFET-Homepage eingestellt.

*Reinhold Gravelmann
AFET-Referent*

Mutmacher-Kalender 2021

Der Mutmacher-Kalender 2021 des Sozialunternehmens „Klückskinder“, das von einem ehemaligen Heimkind gegründet wurde, zeigt zwölf bewegende Lebensgeschichten, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen MUT machen. Der Kalender, der seit 2015 erscheint, hat sich mittlerweile als Wirkungsinstrument in der stationären Jugendhilfe etabliert und wird in den Einrichtungen genutzt, um unterschiedliche Lebensläufe von Heim- und Pflegekindern darzustellen. Durch den Mutmacher-Kalender wird es in der Einzel- und Gruppenarbeit möglich, den Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen, dass sie trotz schwieriger Bedingungen einen erfolgreichen Lebensweg gehen können. Durch das Aufzeigen dieser Perspektiven sowie den unterschiedlichen individuellen Problemlösestrategien der einzelnen Mutmacher*innen wird insbesondere der Resilienz-Aufbau gefördert. Mit den Mutmacher-Hörgeschichten bietet der Kalender auch ein barrierefreies Angebot für Kinder- und Jugendliche mit einer Lese- oder Sehschwäche. Er kann über die Klückskinder-App abgerufen werden. Bestellungen zum Preis von 19,50 € auf der Homepage: www.klueckskinder.de/mitmachen-angebote/mutmacher-kalender/. Dort finden sich auch Anregungen zum Arbeiten mit dem Kalender in einem kostenlosen Download.



AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.)

Handbuch der Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII als Expertise und Praxishilfe

mit Beiträgen von:

David Grave

Dr. Christian Grube

Prof. Dr. Jan Kepert

Anne Laux

Monika Paulat

Friedrich-Johannes Graf von Pfeil

Prof. Dr. Peter Schäfer

Gila Schindler

Axel Stähr

Prof. Dr. Britta Tammen

Prof. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Wissenschaftliche Konzeption und Projektleitung:

Prof. Dr. Peter Schäfer

AFET-Veröffentlichung Nr. 79 | 2020

Neu erschienen: Schiedsstellen-Handbuch SGB VIII

Welche Erfahrungen mit Verfahrensabläufen, Veröffentlichungen von Schiedsstellenentscheidungen und Regelungen in den Geschäftsordnungen der Schiedsstellen gibt es in den Bundesländern? Der fachliche Austausch der **Ständigen Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden § 78g SGB VIII in Deutschland** zu diesen und ähnlichen Fragen, z.B. zum Inkrafttreten der Vereinbarung, der Bedeutung der Betriebserlaubnis im Verhältnis zur Entgeltverhandlung, der Höhe des Leitungsanteils und der Verwaltungskostenpauschale im Angebot, den anerkennungsfähigen Kosten für Fremdkapital, dem Risikozuschlag und der Befangenheit von Schiedsstellenmitgliedern wird erstmals gebündelt festgehalten in dem vorliegenden **Handbuch der Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII als Expertise und Praxishilfe**.

Mit der Handreichung liegt erstmals eine generelle Grundlage für Schiedsstellenverfahren nach dem SGB VIII und deren Besonderheiten in Abgrenzung zu anderen Schiedsstellenverfahren (SGB V, XI, XII) und unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Reform des SGB VIII vor.

Sie beinhaltet Fachbeiträge von elf Mitgliedern der Schiedsstellenkonferenz, die die unterschiedlichen Auffassungen zum Themenkomplex der Schiedsstellenarbeit darstellen¹. Dabei werden an einzelnen Stellen auch unterschiedliche Meinungen der Autor*innen deutlich.

Der Sammelband ist so aufgebaut, dass alle Themenbereiche der Schiedsstellenarbeit durch die Autor*innen abgedeckt werden. Sie geben interessante Einblicke in die Praxis des bundesweiten Schiedsstellenhandelns. Dabei stehen die Fachbeiträge auch einzeln für sich und können je nach Interessenslage in beliebiger Reihenfolge gelesen werden.

In der Reihung der Beiträge des Handbuches setzt der Herausgeber nach der Einleitung zunächst den Beitrag über die grundlegende Haupttätigkeit der Schiedsstellen – das Verhandeln vor der Schiedsstelle und fährt dann mit dem Überblick über Aufgaben, Rechtsnatur, Verfahren und Rechtsschutz der Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII fort. Nach dem Beitrag über Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII wird ein bundesweiter Vergleich der Rechtsverordnungen für die Schiedsstellen gemäß 78 g SGB VIII vorgenommen. Nach diesem thematischen und formalen Überblicken werden praktische Hinweise zu Schiedsverfahren gegeben, um im Folgenden auf grundlegende Themenbereiche wie Wirtschaftlichkeit der zu verhandelnden Angebote einzugehen. Es folgen länderspezifische Themen –mit dem erweiterten Aufgabenkreis der Schiedsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt, um dann schließlich das Handbuch mit dem Beitrag über rechtliche Grundlagen der Finanzierung nach §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen.

Empfohlen wird das Handbuch vor allem für die gesamten Schiedsstellen aller Bundesländer mit allen Schiedsstellenmitgliedern und Geschäftsstellen, für Leitungskräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie für die mit Schiedsverfahren betrauten Mitarbeiter*innen der öffentlichen und freien Träger und für die Fachöffentlichkeit.

Die Herausgeberschaft des Sammelbandes liegt beim AFET. Dort kann auch ab sofort die Veröffentlichung zum Preis von 26,-€ zzgl. Porto über die Homepage bestellt werden (Nr. 79/2020).

¹Unter § 78g (1) SGB VIII ist festgelegt, dass in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind. Die konkrete Umsetzung ist auf die Länder übertragen, die die Errichtung, die Rahmenbedingungen und Besetzung, die Geschäftsführung sowie die Kosten der Schiedsstellen durch Rechtsverordnungen regeln sollen.

Online-Tagung AFET und Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ im Deutschen Institut für Urbanistik am 27. Januar 2021

Das beste Mittel der Wahl? Familienintegrierte + familienunterstützende Settings bei Inobhutnahme von Klein(st)kindern?

Die beiden Veranstalter dieser Tagung, gefördert vom BMFSFJ, möchten die „Inobhutnahme von Klein(st)kindern (0-6 Jahre)“ in das Zentrum des Austausches stellen. Sowohl das Dialogforum als auch der AFET haben zu diesem Thema bereits Expert*innengespräche veranstaltet bzw. eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, um verschiedene Aspekte aus diesem Arbeitsfeld gemeinsam mit kommunalen Praktiker*innen zu beleuchten, innovative Ideen und Ansätze zu identifizieren und nach kleinkindgerechten Lösungen zu suchen.

Auf dieser Tagung möchten wir die dabei entstandenen Ergebnisse und Einsichten gemeinsam diskutieren sowie Beispiele guter Praxis mit Transferpotenzial vorstellen. Möglicherweise sind auch Sie auf der Suche nach Antworten zu der Frage: Was ist ein guter, ein sicherer Ort für ein kleines Kind?“

Im Mittelpunkt der Veranstaltung wird die Vorstellung und Diskussion familienintegrierter und familienunterstützender Angebote stehen, bei denen Eltern bzw. Elternteile, Geschwister oder andere nahe Bezugspersonen in das Hilfesetting mit einbezogen sind und das betroffene Kind/die Kinder nicht sofort von allen bekannten Bezugspersonen getrennt wird bzw. werden. Wir diskutieren aber auch die Entscheidung zur Inobhutnahme als letzten Ausweg, „wenn es gar nicht anders geht ...“ und wollen ebenfalls die Perspektive betroffener Herkunftseltern einbeziehen. Mit einer Zwischenbilanz und einem Ausblick, mit einigen klaren Worten zur Inobhutnahme von Kleinstkindern wird die Tagung abschließen.

Im Zusammenhang mit der Inobhutnahme von Klein(st)kindern stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Welche Settings sind für kleine Kinder besonders geeignet? Wo liegen Risiken und Chancen?
- Was sind aus dem Blick der kommunalen Praxis wichtige Aspekte (entwicklungspsychologisch, infrastrukturell, finanziell), die mehr beachtet, weiterentwickelt und gestärkt werden sollten?
- Was müsste ggf. an den Verfahren, Arbeitsweisen bzw. in der Kooperation geändert werden, insbesondere auch mit Blick auf die Behindertenhilfe?
- Wie kann Inobhutnahme vermieden werden? Welche Rückführungskonzepte gibt es?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet werden?

Welchen Blick haben sie auf dieses Thema bzw. haben Sie es im Blick? Welche Erfahrungen, Einrichtungen, neuen Konzepte und Überlegungen gibt es hierzu bei Ihnen vor Ort? Diskutieren Sie mit uns mit, wir freuen uns auf Sie!

Die Anmeldung (Tagungsbeitrag 80,-) erfolgt über das Dialog Forum „Bund trifft kommunale Praxis“ <https://jugendhilfe-inklusiv.de>. Das gesamte Tagungsprogramm findet sich auf den Homepageseiten der Veranstalter.

Impressum

Herausgeber:

AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26 • 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00-13.00 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Erziehungshilfe in der Diskussion

Brigitta Goldberg | Christof Radewagen¹

Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in § 4 Absatz 1–4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)²

Der Referentenentwurf (RefE) zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 05.10.2020 offenbart, dass § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – fast gleichlautend mit der Fassung des im Gesetzgebungsverfahren gescheiterten KJSG von 2017 – umstrukturiert werden soll. Dem Kinderschutz wird man dadurch womöglich einen Bärendienst erweisen!

§ 4 KKG enthält Regelungen für Berufsgeheimnisträger*innen (z.B. Ärzt*innen, Hebammen, Lehrer*innen), wie sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgehen sollen und unter welchen Voraussetzungen sie trotz ihrer Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) Informationen an das Jugendamt weitergeben dürfen. Dabei sind die Grundüberlegungen der Reform durchaus verständlich. Die Evaluation der aktuellen Fassung des § 4 KKG, die durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) 2012 eingeführt wurde, ergab nämlich, dass die Regelungen zur Datenübermittlung nicht verständlich genug und zu kompliziert seien – was bei einem Blick auf die Regelung durchaus einleuchtet. Zudem scheint die Kooperation zwischen Jugendamt und Berufsgeheimnisträger*innen verbesserungswürdig zu sein, was insbes. daran festgemacht wird, dass es zu selten Rückmeldungen über die weiteren Abläufe durch das Jugendamt gebe; dies belaste auch die Kooperationsbereitschaft der Berufsgeheimnisträger*innen mit dem Jugendamt.³

Unbestritten ist, dass gesetzliche Regelungen verständlich sein sollten und dass

für einen effektiven Kinderschutz in vielen Fällen eine gute Kooperation zwischen verschiedenen Personen und Institutionen (auch aus unterschiedlichen Bereichen wie Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Schule) notwendig ist. Die vorgesehenen Änderungen erscheinen dafür jedoch kaum sinnvoll, wenn nicht sogar schädlich.

1. Änderungen in § 4 Abs. 1–3 KKG-E

Bislang sehen die in § 4 KKG formulierten Regelungen vor, dass für den Kinderschutz relevante Berufsgeheimnisträger*innen in Kinderschutzfällen ähnlich agieren sollen, wie z.B. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen: Werden Berufsgeheimnisträger*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit Hinweisen zu einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert, gilt es für sie zunächst einmal zu klären, ob es sich dabei um „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ handelt, d.h. um konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen, dass dem Kind⁴ bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung droht.⁵ Um hierfür Handlungssicherheit zu erhalten und das Gefährdungsrisiko für das Kind fachlich einschätzen zu können, haben sie gegenüber den örtlichen Jugendhilfeträgern Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft.

Ergibt die Beratung, dass eine Kindeswohlgefährdung sehr wahrscheinlich vorliegt, ist im Hinblick auf die vorrangige Erziehungsverantwortung und das Primat der elterlichen Gefahrenabwehr ausdrücklich ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen.⁶ Auf der ersten Stufe sollen die

Berufsgeheimnisträger*innen zunächst die Situation mit den Sorgeberechtigten und den Kindern erörtern. Dabei haben sie, sofern es für den Schutz des Kindes notwendig erscheint, auch darauf hinzuwirken, dass geeignete Hilfen zum Schutz ihres Kindes angenommen werden. Dies könnte auch durch Vermittlung an das Jugendamt erfolgen, d.h. durch Weitergabe von Informationen mit Einwilligung der Sorgeberechtigten.⁷ Etwas anderes gilt gleichwohl, wenn durch dieses Vorgehen der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.⁸ Erst auf einer zweiten Stufe haben sie das Recht, das Jugendamt unter Rückgriff auf die Befugnis aus § 4 Abs. 3 KKG) ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuschalten, wenn das skizzierte partizipative Vorgehen für den konkreten Schutz des Kindes nicht sinnvoll oder hilfreich erscheint oder die Gefahr dadurch nicht abgewendet werden konnte. Wird das Jugendamt von den Berufsgeheimnisträger*innen eingeschaltet, sind die Betroffenen vorab über diese Datenweitergabe zu informieren (es sei denn, dass sich dadurch die Gefahrensituation für das Kind erhöht).

Die Regelungen des § 4 KKG haben sich mittlerweile in der Praxis etabliert und bewährt,⁹ sie unterstreichen sowohl die professionsübergreifende Verantwortungsgemeinschaft für einen gelingenden Kinderschutz als auch die Bedeutung einer vertrauensvollen Einbeziehung der Eltern. Der aktuelle RefE stellt nun aber das Offenbarungsrecht an den Beginn der neugefassten Regelung (§ 4 Abs. 1 KKG-E). Begründet wird dies damit, dass vor dem Hintergrund der mangelnden Verständlichkeit in der Praxis Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten bestünden, die die Gefahr bürgen,

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG



dass im Zweifelsfall keine Meldung an das Jugendamt erfolge. Selbstverständlich solle das Offenbarungsrecht weiterhin von der „Erforderlichkeit“ der Mitteilung an das Jugendamt abhängen.¹⁰ Bei der Einschätzung dieser Erforderlichkeit sollen die früher eindeutig als vorrangig formulierten Handlungsschritte (Erörterung der Situation mit den Betroffenen sowie Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen) berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 2 KKG-E). Und auch nach neuer Rechtslage sollen die Berufsgeheimnisträger*innen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzzfachkraft gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger

haben (§ 4 Abs. 3 KKG-E).

Im Vordergrund der neuen Regelung in § 4 KKG-E steht nun also ganz bewusst die Meldebefugnis der Berufsgeheimnisträger*innen an das Jugendamt. Dies erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch.

a) Bislang galt, dass die Berufsgeheimnisträger*innen vor einer Mitteilung an das Jugendamt in einem ersten Handlungsschritt die Gefährdungssituation mit den Betroffenen erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn dies für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nötig erscheint. Die Weitergabe von Informationen ist also regelmäßig

erst der zweite Handlungsschritt, wenn der erste Schritt ausscheidet oder erfolgreich war. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die bestehende Vertrauensbeziehung zwischen den Berufsgeheimnisträger*innen und den Eltern dafür genutzt werden soll, die Eltern zur Annahme von Hilfen zu motivieren.¹¹ Es ist naheliegend, dass Personen, denen die Eltern vertrauen, besser in der Lage sind, die Eltern zur Annahme weiterer Hilfen zu motivieren, als das Jugendamt, das die Eltern ggf. sogar ängstigt („Kinderklaubebehörde“) und das zumindest erst eine Beziehung zu ihnen aufbauen muss, um wirksam helfen zu können.

Wenn nun also das Offenbarungsrecht – wie in § 4 KKG-E vorgesehen – prominent in den Abs. 1 nach oben rückt und die eigentlich vorrangigen Handlungsschritte in Abs. 2 „versteckt“ werden, besteht die Gefahr, dass dieses fachlich sinnvolle Vorgehen von den Berufsgeheimnisträger*innen übersehen wird.¹² Dazu kommt, dass die geplante Formulierung des Abs. 2 eine zweischrittige Handlungsabfolge kaum mehr nahe legt. Dass auch in Zukunft die Einbeziehung der Sorgeberechtigten vorrangig sein soll (was sich für Jurist*innen eindeutig aus dem Begriff der Erforderlichkeit ergibt), erschließt sich für Nicht-Jurist*innen nicht unbedingt aus dem neuen Wortlaut – insofern ist die Neufassung auch nicht wirklich verständlicher als die bisherige Fassung des § 4 KKG.

Dadurch wird nicht nur die Chance auf eine gelingende Abwendung einer Gefahr für das Kind mittels Annahme von Unterstützung durch die Sorgeberechtigten vertan. Vielmehr droht sogar eine vorschnelle Abgabe der Verantwortlichkeit von den Berufsgeheimnisträger*innen an das Jugendamt¹³ – ganz davon abgesehen, dass eine nicht erforderliche Offenbarung von Informationen an das Jugendamt gegen das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verstößt. Es ist richtig und wichtig, dass Berufsgeheimnisträger*innen nicht aufgrund ihrer Schweigepflicht davon abgehalten werden, eine für erforderlich

gehaltene Mitteilung an das Jugendamt zu machen – dies darf aber nicht auf Kosten der vorrangigen Handlungsschritte gehen, die gleichermaßen wichtig sind.

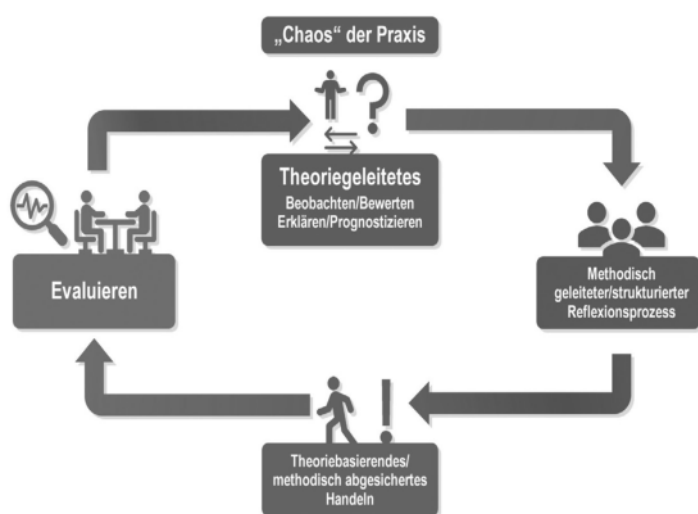
b) In eine ähnliche Richtung zielt die Kritik an der neuen Verortung des Beratungsanspruchs gegenüber den öffentlichen Jugendhilfeträgern durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft, der in der veränderten Struktur des § 4 KGG-E erst in Abs. 3 zu finden ist. Dies könnte dahingehend missverstanden werden, dass der Anspruch nachrangig ist zur Meldebe-

Gesprächen mit den Betroffenen und dem Hinwirken auf eine Verhaltensänderung zum Schutz des Kindes, aber auch dem Einschalten des Jugendamtes) ist die Situationserfassung in einem methodisch reflektierten Rahmen zu beraten bzw. zu reflektieren. Es geht hierbei u.a. darum, blinde Flecken bzw. Fehldeutungen in der Fallbetrachtung und -erklärung zu verringern. Erst nach der Beratung folgen methodisch abgesicherte Handlungsschritte. Dass in Akutsituationen konkretes Schutzhandeln vor Reflexion kommt, versteht sich von selbst.

in den Schulen scheint also die Offenbarungsbefugnis aus § 4 KKG in der aktuell geltenden Fassung durchaus bekannt zu sein und verstanden zu werden – es ist anzunehmen, dass sich hier die Vielzahl der erfolgten Qualifizierungsmaßnahmen bemerkbar macht. Dies legt nahe, dass weniger eine Unverständlichkeit der Regelung das Problem ist, sondern ein Mangel an Weiterbildung oder Teilnahme an Kooperationsveranstaltungen.

Im Ergebnis wurden zwischen 36% und 38% der von Schulen oder dem Gesundheitssystem gemeldeten Fälle durch die Jugendämter als akute bzw. latente Kindeswohlgefährdung klassifiziert.¹⁵ Hier ist also noch „Luft nach oben“, eine Ausweitung des Beratungsangebotes durch insoweit erfahrene Fachkräfte könnte mit dazu beitragen, die Prozesse und damit auch die Informationsweitergaben im Vorfeld weiter zu qualifizieren und mögliche Vertrauensbrüche durch vorschnelle Meldungen zu vermeiden. Das Zurückstellen der Beratung hingegen kann den gegenteiligen Effekt hervorrufen. Dass also die Hervorhebung des Offenbarungsrechts der Ärzt*innen, Hebammen etc. möglicherweise zu Lasten der Inanspruchnahme einer vorherigen Fachberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgen soll, ist höchst bedauerlich und nicht im Sinne eines verbesserten und qualifizierteren Kinderschutzes.

METHODISCHES HANDELN IN DER SOZIALEN ARBEIT



fugnis; zumindest aber ist zu befürchten, dass der Anspruch übersehen wird. Dabei ist gerade die Fachberatung zur Qualifikation der Beobachtungen äußerst wichtig und entspricht grundlegenden Prinzipien fachlichen Vorgehens. Diese sehen regelhaft vor, dass die im „Chaos“ der Praxis gemachten Beobachtungen einer theoriegeleiteten Bewertung zuzuführen sind, die sich wiederum aus einem rekonstruierbaren Erklärungsansatz und einer zu erwartenden Fallverlaufsprognose zusammensetzt. Vor einem konkreten Handeln (z.B. den

c) Die Auswertung der Kinderschutzstatistiken aus den Jahren 2017 bis 2019 zeigt, dass die in § 4 KKG angesprochenen Berufsgeheimnisträger*innen für das Jugendamt unverzichtbare Kooperationspartner*innen im Kinderschutz sind. Allein aus dem medizinischen Bereich kommen jedes Jahr im Schnitt 9.000–10.000 Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, aus dem Bereich der Schulen waren es in den genannten Jahren sogar 14.500 bis 19.500 Hinweise, die zu einer Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt führten.¹⁴ Zumindest

2. Neuer § 4 Abs. 4 KGG-E

In einer weiteren Neuerung sieht § 4 Abs. 4 KGG-E nun vor, dass das Jugendamt dem unter § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KGG-E genannten Personenkreis eine Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen geben soll. Konkret soll das Jugendamt u.a. den Ärzt*innen mitteilen, ob es die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte über eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Im RefE heißt es zu dieser geplanten Änderung, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach

einer Meldung von den Berufsheimnisträger*innen als Zeichen einer vertrauensvollen Kooperation eingeschätzt wird. Die Rückmeldung sei weiterhin dafür erforderlich, damit die betreffenden Berufsheimnisträger*innen besser einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefahr für das Kind weiterhin fortbesteht oder beendet ist.¹⁶

Die Intention der Gesetzesänderung ist durchaus richtig, denn für einen gelingenden Kinderschutz ist eine Kooperation mit den Berufsheimnisträger*innen, die das Jugendamt über eine Gefährdung in Kenntnis gesetzt haben, häufig angezeigt. Es ist wichtig, diese in ein etwaiges Schutzkonzept mit einzubeziehen; ebenso ist die Kooperation hilfreich, wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung (noch) nicht bestätigt hat, aber ein erheblicher erzieherischer Bedarf vorliegt, der im weiteren Verlauf in eine Gefährdung umschlagen könnte. Insofern könnten die Klagen der Praxis über fehlende Rückmeldungen ein Hinweis darauf sein, dass Jugendämter bei den Personensorgeberechtigten bislang eher selten für ein durchaus sinnvolles Einverständnis werben, dass eine Rückmeldung an die Personen, die durch ihre Mitteilung an das Jugendamt ihre Sorge um das Kind zum Ausdruck gebracht haben und die Familie im Hinblick auf das Kindeswohl unterstützen möchten, gegeben werden darf.

Die vorgeschlagene Änderung inkl. ihrer Begründung ist dennoch aus unterschiedlichen Perspektiven heraus kritisch zu würdigen:

- Die Rückmeldung soll nur an die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG-E genannten

Berufsgruppen erfolgen. Damit werden u.a. Ärzt*innen als Partner*innen im Kinderschutz privilegiert, was der Praxis nicht gerecht wird. 2019 bekamen die Jugendämter aus dem Bereich der Medizin ca. 10.000 Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, aus dem Bereich der Schulen kamen im selben Zeitraum ca. 19.500 Hinweise und von Beratungsstellen ca. 1.800.¹⁷ Soll nun durch die in § 4 Abs. 4 KKG-E vorgesehene Rückmeldung sowohl die Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz gestärkt, als auch dazu beigetragen werden, dass diese besser einschätzen können, ob das Jugendamt hinsichtlich des Abwendens einer Gefährdung tätig geworden ist bzw. noch wird, ist es unerklärlich, dass sich die Rückmeldungen ausschließlich auf den medizinischen Bereich beschränken und nicht alle in § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG angesprochenen Berufsheimnisträger*innen mit einbeziehen.¹⁸

- Die vorliegende Fassung des § 4 Abs. 4 KKG-E suggeriert, dass die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG-E genannten Berufsheimnisträger*innen davon ausgehen können, dass sie vom Jugendamt grundsätzlich eine Rückmeldung zu ihrer Kinderschutzmeldung erhalten werden. Als Sozialleistungsträger ist das Jugendamt jedoch verpflichtet, bei der Verarbeitung von Sozialdaten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu beachten (§ 35 SGB I). Das bedeutet, dass das Jugendamt vor einer Datenweitergabe an Dritte zunächst einmal zu überprüfen hat, ob es dafür eine Über-

mittlungsbefugnis gibt. Liegt diese nicht vor, ist eine Datenweitergabe unzulässig. Wenn nun § 4 Abs. 4 KKG-E das Jugendamt mit der Aufgabe belegt, den in § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG-E genannten Berufsheimnisträger*innen nach einer Informationsweitergabe eine Rückmeldung darüber zukommen zu lassen, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte über eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist bzw. noch tätig ist, kann es die Datenweitergabe auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X (Übermittlung zur Erfüllung eigener sozialer Aufgaben) stützen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass diese Übermittlungsbefugnis gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann an ihre Grenzen stößt, wenn durch die Datenweitergabe eine zu gewährende Leistung, wie z.B. eine Hilfe zur Erziehung, in Gefahr gerät. Trotz der in § 4 Abs. 4 KKG-E aufgenommenen Regelung kann und darf das Jugendamt den Melder*innen also keine automatisierte Rückantwort geben, sondern muss vielmehr in einem Abwägungsprozess zunächst einmal deren Folgen für den Erfolg einer zu gewährenden Leistung herausarbeiten. Die Rückmeldung an die Berufsheimnisträger*innen ist nur dann möglich, wenn dadurch keine Leistung in Gefahr gerät. Dies hätte in § 4 Abs. 4 KKG-E deutlich hervorgehoben werden müssen, um die Intention der Gesetzesänderung „verbesserte Kooperation im Kinderschutz“ nicht zu konterkarieren. Erhalten die Melder*innen nämlich aus den genannten Gründen keine Rückantwort zu den von ihnen

Erleichterter Informationsaustausch zwischen Gerichtsbehörden und Jugendämtern

Um den Kinderschutz zu verbessern hat der Bundesrat auf Anregung des Landes NRW am 09.10.2020 einen Gesetzesentwurf für einen erleichterten Informationsaustausch zwischen Gerichtsbehörden und Jugendämtern beschlossen.

Daten sollen künftig immer dann übermittelt werden, wenn es zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist, damit die Jugendämter in der Lage sind, eine mögliche Gefährdungslage frühzeitig zu erkennen, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Bislang sah die Rechtslage eine Datenübermittlung durch Gerichtsbehörden vor, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich erschien. Der Gesetzesentwurf wurde der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet. Gesetzesentwurf für einen erleichterten Informationsaustausch zwischen Gerichtsbehörden und Jugendämtern

(BR-Drs. 476/20) www.bundesrat.de

übermittelten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, könnte dies erst Recht zu einer unnötigen Störung in der Zusammenarbeit im Kinderschutz führen, die durch die Gesetzesänderung ja gerade gefördert werden sollte.¹⁹

- Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz liegt insbesondere darin, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl effektiv zu schützen. Gerade hierfür ist es wichtig, einen möglichst tragfähigen Kontakt und eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern und ihren Kindern aufzubauen. Erhält das Jugendamt Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist es zunächst einmal verpflichtet, nach dem in § 8a SGB VIII beschriebenen Verfahren vorzugehen. Es hat also zu überprüfen, ob es sich bei den Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, und wenn das so sein sollte, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Liegt nach der Gefährdungseinschätzung im Ergebnis eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Situation mit den Betroffenen zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass sie notwendige Hilfen zur Gefahrenabwehr möglichst problemeinsichtig annehmen. In so einer sensiblen Phase der Hilfestellung, in der es auch darum geht, eine Kooperationsbereitschaft bei den Betroffenen (sofern noch nicht vorhanden) zu wecken, muss die zuständige Fachkraft alles unternehmen, was zum Schutz des Kindes notwendig ist, und darüber hinaus alles vermeiden, was den – manchmal dünnen – Faden einer Zusammenarbeit zertrennen könnte. Die in § 4 Abs. 4 KKG-E angesprochene regelhafte Rückmeldung an meldende Ärzt*innen stellt zumindest eine Gefahr dar, dass sich Eltern und Kinder einer aktiven Mitarbeit zum Kinderschutz nicht vorbehaltlos öffnen können, da sie verunsichert sind, wenn „über sie hinweg“ Daten weitergegeben werden.²⁰ Auch deshalb wäre es notwendig, die vorgesehene Regelung nicht zu

pauschalisieren, sondern ausschließlich auf die Fälle zu beschränken, in denen das Jugendamt eine Rückmeldung (ohne Einwilligung der Betroffenen) nach fachlicher Einschätzung für notwendig erachtet. Ebenso sollten Inhalt und Umfang der Rückmeldung einer fachlichen Einschätzung unterliegen, denn in manchen Fällen wird evtl. ein Teil der in § 4 Abs. 4 KKG-E genannten Aspekte unproblematisch zu übermitteln sein, andere dagegen nicht.²¹

Ungeachtet dieser Kritikpunkte ist es natürlich tunlich und rechtlich zulässig, dass das Jugendamt allen Melder*innen eine Rückmeldung zukommen lässt, in der es den Eingang der Information bestätigt und erläutert, welches regelhaft die nächsten Schritte nach Eingang einer Mitteilung sind, sowie an wen sich die Melder*innen bei weiteren Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im konkreten Fall wenden können. Eine solche Transparenz schafft Vertrauen, ohne Daten zum konkreten Fall weiterzugeben.

3. Fazit

Insofern sollte die geplante Änderung des § 4 KKG dahingehend abgeändert werden,²² dass:

1. aus der Formulierung der fachlich sinnvolle, regelmäßig mehrschrittige Handlungsablauf einfach abzulesen ist (wie z.B. bei § 8a Abs. 4 SGB VIII),
2. die Beratung durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft als fachliche Qualifikation der Einschätzung des Gefährdungsrisikos so prominent genannt wird, dass sie häufiger in Anspruch genommen wird,
3. die Einbeziehung der betroffenen Eltern und Kinder und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe erste Priorität haben,
4. die Offenbarungsbefugnis einer festgestellten und nicht durch Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen abwendbaren Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt klar und eindeutig

formuliert ist und eine Informationsweitergabe an das Jugendamt immer dann erfolgen sollte, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, 5. eine Rückmeldung des Jugendamtes an alle meldenden Berufsheimnissträger*innen auf die Fälle beschränkt ist, in denen das Jugendamt diese Datenweitergabe aus fachlicher Einschätzung heraus für notwendig erachtet.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gesetzesänderung im § 4 KKG für einen verbesserten Kinderschutz am Ende gestaltet wird. So wie im aktuellen RefE vorgesehen, führt die Vorschrift zu den genannten Problemen. Dem Kinderschutz ist damit ebenso wenig geholfen, wie der kooperativen Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Berufsheimnissträger*innen. Da dies allerdings die Intention der Neuformulierung von § 4 KKG ist, sollte der aktuelle Stand des RefE nochmals kritisch überdacht und entsprechend verändert werden.

Anmerkungen:

¹ Der Beitrag ist von beiden Autor*innen zu gleichen Teilen erstellt worden. Die Nennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

² Eine ausführlichere Fassung des Beitrages erscheint in JAmt 12/2020. Es wird nicht auf die vorgesehene Einfügung eines § 4 Abs. 5 KKG-E eingegangen, nach dem die neuen Abs. 1-3 entsprechend für in Abs. 1 nicht genannte Mitarbeiter*innen von Sozialleistungsträger*innen nach § 35 Abs. 1 SGB I gelten sollen. Dies wird uneingeschränkt begrüßt.

³ Vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 55 ff. Dies bemängelten sowohl Vertreter*innen des Gesundheitswesens als auch der Schulen.

⁴ Der Begriff des „Kindes“ ist hier weit zu verstehen, er umfasst alle Minderjährigen, d.h. Kinder und Jugendliche.

⁵ Vgl. Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek 2019, Anhang § 8b – KKG, Rn. 92 f.

⁶ So die Gesetzesbegründung zu § 4 KKG (BT-Drs. 17/6256, S. 19). Ein hilfreiches Ablaufschema zum Vorgehen findet sich bei DIJuF 2015, S. 42 ff.

⁷ S. dazu auch die Handreichung des DIJuF, in der

sehr eindrücklich die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und den Betroffenen dargestellt und auf den „Königsweg“ der Einwilligung bei der Weitergabe von Informationen hingewiesen wird (DIJuF 2015, S. 10 ff. und 35 ff.).

⁸ Gemeint sind hier Konstellationen, in denen die Situation so akut und eilbedürftig ist, dass ein sofortiges Tätigwerden erforderlich scheint. Auch bei vermutetem sexuellen Missbrauch und wenn sich die Kinder/Jugendlichen selbst mitgeteilt haben ist ein behutsames Vorgehen notwendig (vgl. DIJuF 2015, S. 50).

⁹ So auch starke Voten der AG-Mitglieder im Prozess „Mitreden – Mitgestalten“, die sich daher für Zurückhaltung im Hinblick auf Veränderungen der gesetzlichen Regelungen aussprachen und strukturelle und Qualifizierungsmaßnahmen als wirksamer ansehen (vgl. BMFSFJ 2020, S. 27 f.).

¹⁰ Vgl. RefE KJSG, S. 137.

¹¹ Vgl. Radewagen 2017, S. 279 f. und Mörsberger 2018, S. 96.

¹² So auch die Kritik der AGJ in ihrer Stellungnahme (2020, S. 3 f.). Ähnlich der Kinderschutzbund Bundesverband (2020, S. 3) sowie der AFET (2020, S. 10).

¹³ Ebenso Mörsberger 2018, S. 96.

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2018, 2019, 2020.

¹⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt 2018, 2019, 2020.

¹⁶ Vgl. RefE KJSG, S. 138.

¹⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2020.

¹⁸ So auch die Kritik der AGJ (2020, S. 5) sowie des AFET (2020, S. 10).

¹⁹ So auch die Kritik des AFET (2020, S. 10 f.).

²⁰ Vgl. Radewagen 2017, S. 281.

²¹ Ähnlich auch die Überlegungen der AGJ (2020, S. 4 f.): Beschränkung der ausführlicheren Rückmeldungen auf die Fälle, in denen die Berufsgeheimnisträger*innen (unabhängig davon, ob sie den Fall ans Jugendamt gemeldet haben oder nicht) in den weiteren Hilfe- und Schutzprozess einbezogen werden.

²² Ein Vorschlag für eine alternative Formulierung des § 4 KKG ist (zusammen mit einer Synopse des aktuell geltenden § 4 KKG, des § 4 KKG-E nach dem RefE sowie des Alternativvorschlags) abrufbar unter www.brigitta-goldberg.de/themen.html

Literatur:

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2020): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-26_AFET-Stellungnahme-Ref.-E-KJSG.pdf (02.11.2020)].

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. (AGJ) (2020): Was lange währt, wird endlich gut: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ-Stellungnahme_zum_KJSG-RefE_2020.pdf (02.11.2020)].

BMFSFJ (2020): Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: BMFSFJ [https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf (02.11.2020)].

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB) (2020): Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_Gesetz_zur_Staerkung_von_Ki_und_Ju_2020-10-26_MHvA.pdf (02.11.2020)].

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2015): Datenschutz bei frühen Hilfen, Köln: BZgA [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf (02.11.2020)].

Mörsberger, T. (2018): Was passiert da mit der ärztlichen Schweigepflicht? In: ZKJ 2018, S. 94 ff.

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Radewagen, C. (2017): Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?! In: JAmt 2017, S. 278 ff.

Statistisches Bundesamt (2018, 2019, 2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, Tabelle 3, Wiesbaden: Destatis [www.destatis.de (02.11.2020)].



*Prof. Dr. iur. Dipl. Soz. Arb.
Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule Rheinland-Westf.-Lippe
Immanuel-Kant-Str. 18 – 20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de*



*Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
Albrechtstr. 30 • 49076 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de
www.hs-osnabrueck.de*

Zusammenarbeit von Jugendämtern und freien Trägern im Krisenmodus – Ergebnisse einer Trägerbefragung (Teil II)

Mit diesem Beitrag wird der zweite Teil (Teil I in Heft 3/2020) zu den Ergebnissen einer Online-Befragung von Jugendämtern und freien Trägern zur Zusammenarbeit im Krisenmodus veröffentlicht. Der erste Teil beinhaltet Ausführungen zu Ausgangsüberlegungen und Methodik der Studie. Die Stichprobenbeschreibung sowie erste Auswertungsergebnisse zur Partnerschaftsinterpretation in der Coronakrise sind ebenfalls mit dem Teil I veröffentlicht worden. Dieser Teil II schließt an die Ausführungen an. Zum Nachvollzug wird die Lektüre des ersten Teils empfohlen.¹

7. Partnerschaftsinterpretation in unterschiedlich akzentuierten Krisen

Mit der Studie soll auch die Frage beantwortet werden, ob mit unterschiedlich gelagerten Krisen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Unterschiede in der Interpretation der Zusammenarbeit einhergehen. Die statistischen Befunde zur Zusammenarbeit in der „UMA-Krise“, also im Rahmen der Aufnahme zehntausender junger Flüchtlinge in kürzester Zeit, sind ähnlich ausgeprägt, wie die Werte zur Zusammenarbeit in der Coronakrise (vgl. Teil I, Abschnitt 6), weshalb hier zunächst auf eine Einzeldarstellung verzichtet wird. Die Freitextantworten zeigen allerdings sehr individuelle Sichtweisen. So kommt an einigen Stellen deutlich zum Vorschein, dass zur Bewältigung der „UMA-Krise“ eine Zusammenarbeit Hand in Hand gelang:

„Nach dem Abflauen der Flüchtlingswelle hat das Jugendamt wieder zu mehreren Treffen eingeladen, um noch anstehende Probleme, Bedarfe und Hilfen zu diskutieren. Dies habe ich als professionelle und partnerschaftliche Zusammenarbeit empfunden“ (freier Träger).

„Die Träger haben sich der Situation gemeinsam mit uns gestellt, daher waren wir im Gegenzug bei den rückläufigen Zahlen auch sehr darauf bedacht, die Träger nicht hängenzulassen“ (Jugendamt).

Die „UMA-Krise“ forderte das bestehende Leistungssystem in außerordentlichem Maß heraus, die Akteure waren einem enormen Belastungsdruck ausgesetzt. Die Anforderungen richteten sich vorrangig an die Jugendämter, die ihren Leistungsauftrag erfüllen mussten. Diese Situation scheint wesentlichen Einfluss auf die Reflexion der Zusammenarbeit zu nehmen:

„[...] eine plötzliche Überlastung der Systeme, es müssen schnelle unkonventionelle Lösungen gefunden werden und Standards können nicht immer beibehalten werden. [...] Ich habe das Jugendamt sehr viel kooperativer erlebt, weil sie die freien Träger bitten mussten, Angebote aufzubauen. Sie haben sich dann eher nach den Bedürfnissen der Träger gerichtet. Hauptsache es entstehen Einrichtungen“ (freier Träger).

Werden nun die Krisen in der Gegenüberstellung betrachtet, so kommen allerdings statistisch sehr stabile Verhältnisse in der Interpretation von Kooperationszusammenhängen zum Vorschein. Die **Tabelle 1** zeigt diesbezüglich

Tabelle 1: Einschätzung der Jugendämter zur Zusammenarbeit in der UMA- und der Coronakrise; Mittelwert und Standardabweichung, 5-stufige endpunktbenannte Skala (1 = „stimme nicht zu“ bis 5 = „stimme voll zu“), *p<0,05 (T-Test für verbundene Stichproben)

	UMA M (SD; n)	COVID-19 M (SD; n)
Ich nehme ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verständnis bei meinem Gegenüber wahr	3,3 (1,2; 51)	3,1 (1,2; 51)
Ich habe im Rahmen der Zusammenarbeit selbst ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verständnis	3,4 (1,1; 52)	3,5 (1,3; 52)
*Ich nehme ein Verständnis als Partnerschaft auf Augenhöhe bei meinem Gegenüber wahr	3,9 (1,0; 52)	3,6 (1,1; 52)
Ich habe im Rahmen der Zusammenarbeit selbst ein Verständnis als Partnerschaft auf Augenhöhe	4,0 (1,1; 51)	3,9 (1,1; 51)
Für mich bedeutet partnerschaftliche Zusammenarbeit auch, mein Gegenüber in Notlagen zu unterstützen	4,1 (1,0; 52)	4,3 (0,9; 52)
Für mein Gegenüber bedeutet partnerschaftliche Zusammenarbeit auch, mich in Notlagen zu unterstützen	3,9 (1,2; 53)	4,0 (1,1; 53)

die Einschätzungen von Vertreter*innen der Jugendämter. Bedeutende Besonderheiten hinsichtlich der unterschiedlich gelagerten Krisensituationen sind nicht festzustellen. Lediglich die Zuschreibung, dass freie Träger ein Partnerschaftsverständnis auf Augenhöhe haben, zeigt signifikante Unterschiede dahingehend, dass dies in der „UMA-Krise“ stärker wahrgenommen wurde als in der Coronakrise.

Die Anmerkungen der Jugendämter zur Zusammenarbeit in der „UMA-Krise“ zeichnen ein Bild, nach dem die gemeinsame Verantwortung in der Situation temporär im Vordergrund stand. Dies scheint in der Coronakrise nicht grundsätzlich zuzutreffen:

„[...] gefühlt war es ein unkompliziertes gemeinsames Agieren (vielleicht verklärt sich das aber auch im Rückblick ein wenig). Es schien eher so, als wollten alle gemeinsam die Herausforderung anpacken, während momentan eher jeder für sich kämpft und agiert“ (Jugendamt).

Hier kommt zudem ein Manko der Studie hinsichtlich der retrospektiven Erhebung von Einschätzungen zur Zusammenarbeit in der „UMA-Krise“, die bereits längere Zeit zurückliegt, zum Vorschein. Grundsätzlich stehen die Dauer des zurückliegenden Zeitraums und die Bedeutung des Ereignisses in enger Verbindung mit dem entstehenden Fehlerrisiko der empirischen Ergebnisse (Baur, 2005). Eine retrospektive Erfassung war aufgrund nicht vorhandener ähnlicher Untersuchungen aus der Zeit unvermeidbar. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass die „UMA-Krise“ noch nicht sehr weit zurückliegt, ist dieser Aspekt bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

In der **Tabelle 2** sind die Einschätzungen der freien Kinder- und Jugendhilfe abgebildet. Auch dabei sind kaum herauszustellende Unterschiede im zeitlichen Verlauf ablesbar. Allerdings zeigen sich hier – wie auch bei den Jugendämtern – signifikant differierende Werte in Bezug auf die Zuschreibung der Partnerschaftsauffassung als Zusammenarbeit auf Augenhöhe beim Jugendamt. Diese Zuschreibung scheint in der „UMA-Krise“ stärker ausgeprägt gewesen zu sein.

Auf die Besonderheit der unterschiedlichen Einschätzung hinsichtlich der Unterstützung in Notlagen durch das Jugendamt wurde an anderer Stelle hingewiesen (vgl. Teil I, Abschnitt 6). Diesbezüglich unterstreichen die Daten die Stabilität dieser Wahrnehmung der freien Träger. Der folgende Kommentar verdeutlicht diesen Aspekt:

„Konsens des Jugendamtes und von uns war, dass [die] Situation zu meistern ist und wir uns um die Menschen kümmern müssen. [...] Jetzt fallen verschiedenste Angebote und Finanzierungen aus. Wir haben keine großen Rücklagen, Aktiengelder o.ä. Auch können wir den Preis nicht einfach nach Corona verteuern, um unseren Verlust auszugleichen. Die Konsequenz ist Kurzarbeit. Und das ist dann der kommunale Dank für das Engagement in der Flüchtlingskrise. Bitter“ (freier Träger).

8. Wirtschaftliche Aspekte und deren Bedeutung für Zusammenarbeit

Dass eine Partnerschaftsausgestaltung nicht losgelöst von verschiedenen Kontextbedingungen interpretiert werden kann, verdeutlicht u.a. die Studie von Epkenhans-Behr (vgl. Teil I, Abschnitt 2). Mit der Coronakrise waren Einschränkungen in der Leistungserbringung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Wissend um die Vielfalt von Einflussgrößen auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern, wird im Rahmen der Erhebung ausschließlich auf damit potentiell in Verbindung stehende wirtschaftliche Kontextbedingungen eingegangen.

Tabelle 2: Einschätzung der freien Träger zur Zusammenarbeit in der UMA- und der Coronakrise; Mittelwert und Standardabweichung, 5-stufige endpunktbenannte Skala (1 = „stimme nicht zu“ bis 5 = „stimme voll zu“), *p<0,05 (T-Test für verbundene Stichproben)

	UMA M (SD; n)	COVID-19 M (SD; n)
Ich nehme ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verständnis bei meinem Gegenüber wahr	3,4 (1,4; 218)	3,5 (1,3; 218)
Ich habe im Rahmen der Zusammenarbeit selbst ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verständnis	3,2 (1,5; 229)	3,2 (1,4; 229)
*Ich nehme ein Verständnis als Partnerschaft auf Augenhöhe bei meinem Gegenüber wahr	3,6 (1,2; 223)	3,0 (1,3; 223)
Ich habe im Rahmen der Zusammenarbeit selbst ein Verständnis als Partnerschaft auf Augenhöhe	4,3 (0,9; 230)	4,3 (1,0; 230)
Für mich bedeutet partnerschaftliche Zusammenarbeit auch, mein Gegenüber in Notlagen zu unterstützen	4,6 (0,8; 230)	4,6 (0,7; 230)
Für mein Gegenüber bedeutet partnerschaftliche Zusammenarbeit auch, mich in Notlagen zu unterstützen	3,3 (1,3; 219)	3,0 (1,4; 219)

In der Studie wurden bestehende Einschränkungen in der Leistungserbringung erhoben. Den stabilsten Leistungsbereich in der Coronakrise stellen stationäre Angebote der Erziehungshilfen dar (M=4,3; SD= 0,9; n=271). Dieser hohe Wert überrascht nicht, stellen diese Hilfen doch i.d.R. dauerhafte Wohnformen für junge Menschen dar. Auch die DJI-Jugendamtsbefragung weist eine hohe Stabilität bei den begonnenen Hilfen in diesem Bereich im Zeitraum der Coronakrise aus (Mairhofer, Peucker, Pluto, van Santen & Seckinger, 2020). Insbesondere die Einschränkungen im teilstationären (m=3,4; SD=1,1; n=135) und ambulanten (M=3,1; SD=1,0; n=251) Leistungsspektrum lassen sich vermutlich auf unterschiedliche Vorgaben und Praktiken in den Bundesländern zurückführen. Allerdings zeigt die detaillierte Auswertung diesbezüglich keine eindeutigen Hinweise, so dass andere Gründe, beispielsweise kommunale Regelungen, beeinflussend wirken müssen. Noch massivere Einschränkungen sind in den Leistungsbereichen jenseits der Erziehungshilfen zu verzeichnen. So sind außerordentlich stark die Kinder- und Jugendarbeit (M=2,1; SD=1,2; n=68) und die Jugendsozialarbeit (M=2,5; SD=1,2; n=85) mit Einschränkungen in der Leistungserbringung konfrontiert. Dass die Werte in diesen Bereichen nicht noch geringer ausfallen steht vermutlich im Zusammenhang mit dem Angebot digitaler Alternativen für junge Menschen. Auf unterschiedliche Praktiken des Umgangs mit den wirtschaftlichen Folgen deuten die in der **Tabelle 3** abgebildeten Befunde hin.

Tabelle 3: Umgang und Folgen der Coronakrise; relative und absolute Häufigkeiten; exklusive Fachkräfte

	Jugendämter			Freie Träger		
	ja	teilw.	nein	ja	teilw.	nein
Werden derzeit nicht durchführbare Leistungen vom Jugendamt weiter finanziert?	25% (16)	63% (40)	13% (8)	23% (70)	51% (152)	26% (79)
Werden derzeit nur eingeschränkt erbringbare Leistungen vom Jugendamt weiter finanziert?	52% (33)	44% (28)	5% (3)	40% (125)	39% (120)	21% (65)
Mussten Arbeitsbereiche des Trägers geschlossen werden?	-	-	-	20% (71)	8% (30)	72% (256)
Sind Arbeitsbereiche des Trägers von Schließungen bedroht?	-	-	-	15% (51)	14% (47)	72% (251)
Mussten Mitarbeitende des Trägers entlassen werden?	-	-	-	3% (12)	1% (3)	96% (346)
Sind Mitarbeitende des Trägers von Entlassungen bedroht?	-	-	-	8% (30)	11% (39)	81% (288)

Auf der Grundlage der Daten muss festgestellt werden, dass es einen einheitlichen Umgang zwischen öffentlichen und freien Trägern in und mit der besonderen Situation nicht gibt. In dem überwiegenden Teil der Konstellationen scheinen aber partnerschaftlich orientierte Formen gefunden worden zu sein, so dass die Weiterfinanzierung von nicht und nur eingeschränkt durchführbaren Leistungen sichergestellt ist. Hier engagieren sich die Jugendämter durch Überlegungen hinsichtlich der Sicherung des finanziellen Überlebens freier Träger, wie diese Befunde, aber auch die des DJI zeigen (Mairhofer et al., 2020). Gleichwohl bleiben nicht unwesentliche Anteile, in denen die wirtschaftliche Situation der Träger der freien Jugendhilfe potentiell gefährdet sein könnte. Darauf verweisen auch die Einschätzungen der freien Träger zur eigenen wirtschaftlichen Sicherheit in der aktuellen Lage (M=3,0; SD=1,0; n=332). Es ist eine deutliche Abnahme des wirtschaftlichen Sicherheitsempfindens gegenüber dem Jahr 2019 festzustellen (M=3,7; SD=0,9; n=322). In der Folge ist es einerseits erfreulich, dass Schließungen von Leistungsbereichen und Kündigungen von Mitarbeitenden in einem nur kleinen Umfang erfolgen mussten. Andererseits bedeutet dies für davon Betroffene neben den persönlichen Folgen für die Mitarbeitenden auch das Wegbrechen einer benötigten Leistungsinfrastruktur. Für die Träger gehen damit mindestens Kompetenz- und Wissensverluste einher. Für Adressat*innen sozialpädagogischer Angebote wirkt sich dies in Form von Beziehungs- und Bindungsabbrüchen negativ aus.

Werden die Items zur wirtschaftlichen Sicherheit mit den Partnerschaftsinterpretationen in Verbindung gebracht, so bilden sich – entgegen der Annahme und nur aus der Perspektive freier Träger betrachtet – kaum statistisch feststellbare Zusammenhänge ab. Es zeigen sich bezüglich der Coronakrise lediglich kleine Zusammenhangseffekte einzelner Items aus dem Bereich der Partnerschaftsinterpretation mit den wirtschaftlichen Kontextbedingungen. So bestehen negative Korrelationen zwischen der Zuschreibung eines Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnisses ($r=-0,12$; $p=0,04$; $n=284$) und der Wahrnehmung eines marktähnlichen Agierens der Jugendämter ($r=-0,23$; $p<0,01$; $n=264$) mit dem wirtschaftlichen Sicherheitsempfinden. Demzufolge nimmt mit höherer wirtschaftlicher Sicherheit die Zuschreibung genannter Verständnisse ab. Gleichzeitig steigt aber mit einem erhöhten wirtschaftlichen Sicherheitsempfinden die Zuschreibung einer Partnerschaft auf Augenhöhe an ($r=0,20$; $p<0,01$; $n=301$). Ohne diese Befunde überbewerten zu wollen, liegen Hinweise vor, dass Partnerschaftsauffassungen stabil sind (vgl. Abschnitt 7), diese aber auch gekoppelt sein können an wirtschaftliche Kontextbedingungen.

9. Kommunikation und Gremienarbeit in der Coronakrise

Die Kontaktbeschränkungen in der Coronakrise führten auch zu drastischen Einschnitten in den möglichen Kommunikations- und Interaktionsformen zwischen den Trägersystemen. Zugleich ging ein erhöhter Abstimmungsbedarf bezüglich der Vorgaben, Finanzierung und weiteren wichtigen Fragestellungen zur Leistungserbringung in der Pandemie einher. Im Rahmen der Studie wurde auch erhoben,

wie die Kommunikation in solchen Situationen eingeschätzt wird. Die **Tabelle 4** zeigt zwei der erhobenen Items. Die Daten drücken deutlich das Ungleichgewicht im Zugang zu Informationen und notwendigen Abstimmungen aus. Die ergänzenden Freitexterfassungen zu den Items weisen mit großen Anteilen auf die die Kommunikation behindernde Home-Office-Situation der Vertreter*innen des Jugendamtes hin. Demnach ist eine Erreichbarkeit der notwendigen Ansprechpartner*innen im Jugendamt nur mit starker zeitlicher Verzögerung gegeben, was deutliche Auswirkungen auf den Informationsfluss zeigt.

Tabelle 4: Einschätzungen zur Kommunikation in der Coronakrise; Mittelwert und Standardabweichung, 5-stufige endpunktbenannte Skala (1 = „stimme nicht zu“ bis 5 = „stimme voll zu“), * $p<0,01$ (T-Test für unabhängige Stichproben)

	Jugendämter M (SD; n)	Freie Träger M (SD; n)
*Mir werden alle wichtigen Informationen zur Verfügung gestellt	3,7 (1,1; 67)	3,0 (1,3; 362)
*Wenn ich einen Bedarf zum Austausch habe, wird dieser zeitnah ermöglicht	4,3 (0,9; 66)	3,4 (1,3; 365)

Ein notwendiger Abstimmungsbedarf in der Coronakrise ist nicht nur auf der Ebene des individuellen Austausches zwischen Jugendamt und freiem Träger auszumachen. Vielmehr zieht sich dieser Bedarf durch alle formalen Ebenen der Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur. Die Jugendhilfeplanung ist vermutlich besonders belastet, sie sollte es im Rahmen der Sicherstellung des Leistungsangebots auch in der Krise zumindest sein. Eine Erörterung grundlegender Fragen im Umgang mit der Coronakrise sowie mit der aktuellen Situation junger Menschen und Familien und die strategische Rückbindung an die Jugendhilfeplanung liegen im Kernkompetenzbereich des Jugendhilfeausschusses. Weiter besteht sicher eine erhöhte Abstimmungsnotwendigkeit zu den vielfältigen Aspekten rund um die Leistungserbringung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII. Insbesondere letztgenanntes Gremium kann dabei einen Ort des Voneinanderlernens darstellen. Die **Tabelle 5** zeigt, ob und wie genannte Gremien durchgeführt wurden.

Zu beachten ist bei der Interpretation der kurze Zeitraum vom Beginn der Coronakrise bis zum Erhebungsbeginn am 12.05.2020. Vor dem Hintergrund oben aufgeführter Anforderungen an die Gremien und Instrumente

Tabelle 5: Durchgeführte Gremien; relative und absolute Häufigkeiten; exklusive Fachkräfte

	Jugendämter			Freie Träger		
	Präsenz	digital	nein	Präsenz	digital	nein
Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII	14% (8)	30% (17)	55% (31)	10% (27)	23% (65)	67% (189)
Jugendhilfeplanung	12% (6)	36% (18)	52% (26)	10% (23)	19% (43)	71% (160)
Jugendhilfeausschuss	47 (27)	12% (7)	41% (24)	22% (40)	5% (10)	73% (134)

gewinnen die Befunde an Gewicht hinsichtlich der individuellen Einordnung des Bedeutungsgrades. In einigen kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandchaften scheint die hohe Bedeutung erkannt und in Arbeitsstrukturen überführt worden zu sein. Zur Umsetzung wurden bewährte Präsenzsettings entsprechend der Kontaktvorgaben angepasst. Aber auch digitale Alternativformate haben Einzug erhalten in die Gremienarbeit. Demgegenüber steht ein großer Anteil nicht ermöglichter Erörterungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse durch nicht durchgeführte Sitzungen.

10. Erste Einordnung und Fazit

Im besonderen Interesse der Untersuchung steht die Beantwortung der Fragen nach der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern im Krisenmodus und nach potentiell bestehenden Unterschieden in der Partnerschaftsinterpretation in der Coronakrise und der „UMA-Krise“. Die hier gezeigten ersten Auswertungen weisen keine einheitlichen Erscheinungsformen von Zusammenarbeit aus. Dies war keine Erwartung und überrascht vor dem Hintergrund des Wissens um Vielfältigkeit nicht. Die im Teil I argumentierte Basistypologie (Epkenhans-Behr, 2016) verdeutlicht auch unabhängig vom Agieren im Krisenmodus das Bestehen unterschiedlichster Positionierungen im interinstitutionellen Beziehungsgefüge. In der Dimension Beziehungsverständnis bestätigt sich, dass die Zusammenarbeit im Krisenmodus von Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe unterschiedlich eingeschätzt wird. Zwar beanspruchen beide für sich jeweils eine eher partnerschaftlich ausgerichtete Zusammenarbeit, doch nehmen Jugendämter diese Einlösung beim Gegenüber deutlich stärker wahr als freie Träger. Erste Hinweise liegen dahingehend vor, dass die statistisch ausgewiesene Stabilität in der Partnerschaftsinterpretation im Krisenvergleich auf einem belastbaren Fundament für partnerschaftliche Zusammenarbeit fußt. Auf den Punkt gebracht kann formuliert werden, dass Partnerschaft von öffentlichen und freien Trägern zwar unterschiedlich interpretiert und gelebt wird, die jeweilige Erscheinungsform sich aber als sicher gegen Einflüsse von außen darstellt. Für eine belastbare Aussage sind weitere Auswertungen des Datenmaterials nötig, insbesondere da eine nicht unerhebliche Anzahl der Freitextargumentationen die Zeichnung eines anderen Bildes zulassen würde.

Dass mit der Coronakrise und der damit in Verbindung stehenden teilweise eingeschränkten Leistungserbringung wirtschaftliche Belastungen für die freie Kinder- und Jugendhilfe einhergehen, war zu erwarten. Der Umgang von Jugendämtern damit zeigt in der Dimension Zielverständnis, die charakterisiert wird durch die Extrema Finanzen und Fachlichkeit, ein weites Feld unterschiedlicher Praktiken. In vielen kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandchaften scheinen Wege gefunden worden zu sein, vorübergehend nicht erbringbare oder nur eingeschränkt leistbare Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (anteilig) weiter zu finanzieren². Dass unterschiedliche innovative Wege der Leistungserbringung im Sinne der Adressat*innen abgerechnet werden konnten, stellt keine allgemein akzeptierte Selbstverständlichkeit dar. Diesbezüglich liegen Hinweise aus den noch auszuwertenden Freitextargumentationen vor. In der Folge sind erhebliche wirtschaftliche Belastungen spürbar, welche für die betroffenen freien Träger auch mit intraorganisationalen Maßnahmen der Kostenreduktion verbunden sind. Hier bleibt zu hoffen, dass es zu einer raschen Wiederherstellung der notwendigen Leistungsinfrastruktur kommt.

Die wirtschaftlichen Kontextbedingungen scheinen nur einen sehr geringen Einfluss auf die Beziehungsinterpretation zu haben. Die nahezu rudimentäre Bedeutung des finanziellen Sicherheitsempfindens für das Kooperations- und Konkurrenzverhalten freier Träger untereinander wurde bereits empirisch herausgearbeitet (Hinken, 2019). Beziehungseinschätzungen und darin stattfindende Verortungen basieren demnach nicht vordergründig auf wirtschaftlichen Betrachtungsweisen.

Wie in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben sich in der Kinder- und Jugendhilfe die Formen des Austauschs und der Kommunikation gewandelt. Ein Ungleichgewicht in dem Zugang zu notwendigen Informationen kommt deutlich in den Daten zum Vorschein. Informationen von Jugendämtern zu erhalten scheint für freie Träger schlechter möglich zu sein als andersherum. Die Freitextargumentationen weisen diesbezüglich aus, dass die Home-Office-Situation hier behindernd wirkt. Vermutlich auch, da die Bereitstellung der technischen Erfordernisse sowie die notwendigen Klärungen hinsichtlich des Datenschutzes in einer Verwaltung nicht so schnell umzusetzen sind. Aus einer anderen Perspektive betrachtet musste in der Coronakrise eine enorme Vielzahl an Regelungen, z.B. der Länder, kommunal über- und umgesetzt werden, so dass sicher eine ganz aktuelle Kommunikation innerhalb der Verwaltung und mit freien Trägern nur schwerlich zu ermöglichen war.

Eine Notwendigkeit der Erörterung und Abstimmung von zentralen Aspekten rund um junge Menschen, Familien und die entsprechend fokussierte Leistungserbringung in der Coronakrise auf der Infrastrukturebene scheint nicht überall gegeben zu sein oder aber nicht als Unterstützung für eine gemeinsame Ausgestaltung von Kinder- und Jugendhilfe erkannt worden zu sein. Auch wenn

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, der Arbeitsgemeinschaften und der Jugendhilfeplanung in einigen (wenigen) Kommunen auch auf digitalen Wegen und sogar im Präsenzbetrieb stattfinden, unterbleibt doch dieser wichtige Austausch in vielen kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandchaften.

Böllert (2020) plädiert in einer multiperspektivischen Argumentation zu Herausforderungen und Perspektiven nach der Pandemie für die Aufrechterhaltung von Infrastrukturen durch einen dialogischen Aushandlungsprozess zwischen Politik und Wohlfahrtspflege. Tatsächlich sind ganz zeitnah die Fragen zu beantworten, was öffentliche und freie Träger hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit aus der Coronakrise gemeinsam lernen können und in welchem Modus dieser Dialog geschehen kann. Dazu sollten neben den individuellen Erfahrungen in den Beziehungskonstellationen die Vielzahl gegenwärtig entstandener und noch entstehender empirischer Arbeiten zur Kinder- und Jugendhilfe in der Coronakrise eine gute Grundlage darstellen. Die hier argumentierten Befunde bieten Ansatzpunkte für die Diskussion um die nachhaltige Sicherstellung der Leistungsinfrastruktur im Sinne der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe. Einfließen sollten unbedingt die Fragestellungen nach alternativen und verlässlichen Kommunikations- und Interaktionspfaden. Weiter von wesentlicher Bedeutung ist die transparente Aushandlung des Partnerschaftsverständnisses im Normalbetrieb und die Beantwortung der Frage nach den gegenseitigen Angeboten und Erwartungen im (zukünftigen) Krisenmodus, auch hinsichtlich alternativer und refinanzierbarer Formen der Leistungserbringung. Die jüngsten Erfahrungen in der Coronakrise und der „UMA-Krise“ zeigen sehr eindringlich, dass freie und öffentliche Träger je nach Belastungssituation zu einem unterschiedlichen Grad aufeinander angewiesen sind. Im Kern muss es darum gehen, gemachte Erfahrungen einer konstruktiven und dialogischen Reflexion zuzuführen und daraus Maßnahmen für ein zukünftiges Miteinander abzuleiten. Die Coronakrise wird sicherlich nicht das letzte Ereignis sein, in dem sich die subsidiäre Kopplung der Systeme einer Belastungsprobe zu stellen hat.

Anmerkung:

- ¹ Erklärung der Abkürzungen zum Nachvollzug der statistischen Auswertung: Mittelwert (M) auf einer 5-stufigen endpunktbenannten Skala, Standardabweichung (SD), Anzahl der Merkmalsausprägung (n), Signifikanzniveau (p) und Korrelationskoeffizient nach Pearson (r).
- ² Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) wurde im Rahmen der Erhebung nicht berücksichtigt. Einige Freitextargumentationen weisen aber auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung hin.

Literatur:

- Baur, N. (2005): Verlaufsmusteranalyse. Methodologische Konsequenzen der Zeitlichkeit sozialen Handelns. Wiesbaden: VS Verlag.
- Böllert, K. (2020): Herausforderungen von und Perspektiven nach Covid-19: Corona geht uns alle an – nur manche ganz besonders! neue praxis, 50 (2), 181-187.
- Epkenhans-Behr, I. (2016): Beziehungsmuster zwischen Jugendämtern und freien Trägern. Empirische Befunde und ein Erklärungsmodell. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hinken, F. (2019): Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur. Freie Träger in und zwischen Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeplanung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Mairhofer, A., Peucker, C., Pluto, L., van Santen, E. & Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. Online unter <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/29015-kinder-und-jugendhilfe-in-zeiten-der-corona-pandemie.html> [07.10.2020].



*Prof. Dr. Florian Hinken
Professur für Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122 • 14167 Berlin
hinken@eh-berlin.de
www.eh-berlin.de
Impact | Institut für soziale Entwicklung,
Hildesheim
<https://impactinstitut.de>*

Jugend in Coronazeiten

Diskurse in Gesellschaft und Wissenschaft

Dieser Artikel zeichnet die Diskussion nach, die jungen Menschen Schuld in Bezug auf die Ausbreitung der Pandemie zuweist und die zugleich auf (zunehmende oder vereinzelte?) Konflikte zwischen jungen und älteren Menschen hindeutet. Bereits im August sprach der Jugendforscher Hurrelmann in einem Spiegelinterview von einem „Generationenkonflikt“ (Musall 2020). Seitdem hat die Kritik an den jungen Menschen eher zugenommen. Dem steht eine Realität gegenüber, die das Bild einer sich unsozial verhaltenden Jugend keineswegs bestätigt. Dies wird anhand von Statistiken und der Jugendforschung skizzenhaft dargestellt, um anschließend die Forschungslage zur Jugend in Coronazeiten anzuschauen. Dabei wird der Blick vor allem darauf gerichtet, wie es um benachteiligte junge Menschen und Jugendliche aus der Kinder- und Jugendhilfe bestellt ist.

Generationenkonflikt durch die Covid19-Pandemie?

„Die Jugend soll lernen sich einzuschränken, Rücksicht auf die gefährdeten alten Menschen nehmen (lernen), sich im Feiern zurückhalten, sich nicht so anstellen... – so der Tenor in Kommentaren zu Medienberichten, die junge Menschen und ihre Bedürfnisse (u.a. „Party machen“) in den Fokus rückten. „Beschimpfungen auf jedem Niveau und Verteidigungsreden aller Art tobten durchs Netz“ (Brandt 24.10.2020, S. 2). Nicole Diekmann sieht die Debatte- und Partykultur „längst am Beatmungsgerät hängen“ und den „Wutfaktor weiter exponentiell wachsen“ (Diekmann 20.10.2020). Neben Medienberichten können auch politische Kommentierungen zu Konflikten beitragen. Der Gesundheitsminister Österreichs Rudi Anschober fordert von der Jugend am 18. August via Twitter: „Reißt euch zusammen und übernehmt Verantwortung“ (Edhofer 07.09.2020). Die deut-

sche Bundeskanzlerin folgte im Oktober: „Gerade die Jugend ist es, an die wir jetzt auch appellieren müssen, lieber heute auf 'n paar Feten und Feiern und Partys zu verzichten, um morgen und übermorgen gut leben zu können“ (www.Handelsblatt.com/dpa-Meldung, 14.10.2020).

Durch die Debatte über die Covid-19-Pandemie werden bereits bestehende gesellschaftliche Spaltungen etwa in den USA oder Brasilien verschärft. In Deutschland sind diese Tendenzen ebenfalls feststellbar, wenngleich es sich eher um einen Riss als um eine Spaltung handelt (Rechtstrend in Teilen der Bevölkerung; die AfD in den Parlamenten, Coronaleugner*innen und Skeptiker*innen auf der Straße; Verschwörungstheoretiker*innen und Reichsbürger*innen machen sich lautstark bemerkbar, die Beschleunigung des sozialen Auseinanderdriftens der Gesellschaft etc.). Vielleicht gibt es mit Zuspitzung der Pandemiesituation auch eine zunehmende Spaltung zwischen jungen und älteren Menschen? Gewaltausbrüche wie in Stuttgart (vgl. Welzhofer 2020, Langer 2020) und Frankfurt (vgl. Garbe et al. 2020) sowie Partybilder von jungen Menschen zeigen Wirkung und führen zunehmend zu einem Bild einer rücksichtslosen jungen Generation.

Rücksichtslose Partygänger*innen?

- „Absurd. Wegen einem halben Jahr weniger Party ruft man gleich eine neue Generation aus. (Anspielung auf die in der Studie betitelte „Generation Corona“, R.G.) Haben wir es nicht eine Nummer kleiner? (...) Trotz allem Gemjammers geht es uns offensichtlich zu gut. Zum Glück ist die Nachkriegsgeneration Verzicht gewöhnt. Sonst lesen wir demnächst noch was über psychisch belastete Rentner, weil die Kreuzfahrten ausfallen“ (vgl. Internetkommen-

tare zum Tagesschau-Beitrag Girschick 18.10.2020).

- Ein anderer Kommentar: „Vielleicht wächst dadurch aber auch eine Generation heran, die lernt, Verantwortung zu tragen, dass das Leben nicht nur aus Egoismus und Feiern besteht, sondern auch mit Rücksichtnahme verbunden ist (www.tagesschau 2020a).
- Die Gegenwehr: „Fehlende Empathie der Alten. Die Generation Woodstock die 1968 unterwegs war ist heute über 70. Das feiern hatten also auch die schon beherrscht. Auch wenn hier viele so tun als wäre ihre Jugend ganz schrecklich gewesen. Und man liest in dem Artikel auch ganz genau das die Jugend sich an die Regeln hält, auch wenn sie unzufrieden sind. Die ganzen Maskenverweigerer die mit gefälschten Attesten durch die Gegend laufen weil sie in der Maske das Ende der Demokratie sehen sind alle nicht mehr jugendlich und ein viel größeres Problem. Aber wenn fünf Jugendliche abends was trinken ist es eine corona Party. wenn Zehntausende demonstrieren gegen die Regeln ist es Demokratie“ (ebd.).
- Und ein 19-jähriger spricht in einem Kommentar in den Heute-Nachrichten davon, dass Feiern selbstverständlich kein Grundbedürfnis sei, aber für die durch Corona genommene Freiheit stehe. Junge Menschen trauerten nicht den verpassten Clubabenden nach, sondern den „verpassten Erfahrungen, Erlebnissen und Geschichten. Die uns niemand zurückgibt“ (Hagemann 2020).

Studien (die im Übrigen ebenfalls ein großes Presseecho fanden) zeigen deutlich, dass die jungen Menschen keineswegs verantwortungslos(er) handeln als Erwachsene. Laut Robert-Koch-Institut und der Jugendstudie der TUI-Stiftung ist das Verhalten der jungen Menschen nur mini-



Partyzone in Coronazeiten – Grünfläche in Hannover. In der Folge gab es Beschwerden über Sachbeschädigung sowie über zurückgelassenen Müll (HAZ-Stadtanzeiger Süd, 12.11.2020).

mal abweichend von dem der Erwachsenen. 83% gaben an, sich an alle oder überwiegend alle Vorschriften zu halten (Spittler 2020, S. 2).

Eine Reporterin fasst treffend zusammen: „Die Jungen verstehen die Welt nicht mehr. Monatelang keine Freundinnen und Freunde treffen, keine Privatsphäre, keine Selbstbestimmung und heute gelten die Jungen, trotz Lockdown, Home Schooling und Deprivation bald als das Feindbild der Nation. Dabei sind Sozialkontakte für junge Menschen nicht nur einfach ein Zeitvertreib, sondern beeinflussen aus entwicklungspsychologischer Sicht die eigene Identitätsfindung maßgeblich“ (Edhofer 07.09.2020).

Kritik an der Jugend ist keineswegs ein neues Phänomen, ebenso wenig wie Generationenkonflikte: „Unsere Jugend ist unerträglich, unverantwortlich und entsetzlich anzusehen“ (Aristoteles, 384-322 v. Chr.); „Sie (die Jugend) hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor den älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte“ (Sokrates, um 469 v. Chr.). Spittler spricht davon, dass Generationenkonflikte oft ein Frame sind, der eine inhaltliche Rahmung von sozialen Konflikten hin zu eher symbolischen Fragen verschiebt. Einen Generationenkonflikt zu konstruieren, der in In- und Out-Group aufteilt, Gruppenidentität

vermittelt und sowohl von Gegner*innen als auch Befürworter*innen einer Position zur Mobilisierung genutzt wird, habe die Funktion, Unterschiede zwischen den Generationen größer aussehen zu lassen als sie wirklich sind (Spittler 2020, S. 6). Auch die Familienministerin Giffey forderte, Alt und Jung nicht gegeneinander auszuspielen. Zugleich warb sie um Verständnis für junge Menschen und warnte vor einer Pauschalkritik (dpa, 12.10.2020, Tageschau, 11.11.2020 b).

Jugend aus dem Blick? Jugend im Blick?

Im Dialog Erziehungshilfe erschien in der Ausgabe 3/2017 ein Beitrag mit dem Titel „(Fast) Alles wird besser. Die Jugend in ein positives Licht gerückt“. Darin wurde aufgezeigt, dass junge Menschen in den letzten Jahren/Jahrzehnten einen großen (vielleicht sogar schon zu großen?) Wandel vollzogen haben, der mit der ‚wilden‘ Jugendphase des gesellschaftlichen wie individuellen Überschreitens von Grenzen und dem schlechten Ruf der Jugend bei einem Teil der älteren Generation, wenig zu tun hat. Es gibt massive Rückgänge bei der Jugendkriminalität und den Verurteilungen, die Gewalttaten unter Jugendlichen und durch junge Menschen nehmen deutlich ab, es gibt seit Jahren einen starken Rückgang beim Alkoholkonsum, das Rauchen von Zigaretten spielt mittlerweile eine

fast marginale Rolle und sinkt auf einen historischen Tiefstand, es werden weniger harte Drogen konsumiert, es gibt eine hohe Erwerbsbeteiligung und ein großes Bildungsinteresse. Auch die Zufriedenheit in Bezug auf die Eltern/die familiäre Situation ist sehr hoch (vgl. Gravelmann 2017). Viele Klischees über ‚die‘ Jugend sind somit unzutreffend. So bestätigen auch die vorliegenden Studien zu Jugendlichen in der Coronapandemie, dass sie sich solidarisch zeigen, etwa indem sie sich an Lieferdiensten für ältere Menschen beteiligen oder diese ins Leben rufen, vor allem aber halten junge Menschen sich sehr weitgehend an die Vorgaben. Und das, obwohl die Einschränkungen durch die Coronamaßnahmen jüngere Menschen (abgefragt war hier die Altersspanne von 18-39 Jahren) deutlich mehr Probleme bereiten als älteren Menschen (vgl. Ehni 2020).

Da die Corona-Krise junge Menschen in einer sensiblen Entwicklungsphase trifft, die –wie der 14. Kinder- und Jugendbericht treffend zusammenfasst– durch die Kernherausforderungen Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung geprägt ist (vgl. BMFSFJ 2017), sind ihre Auswirkungen besonders gravierend. Die für sich genommen schon großen Herausforderungen der Jugendphase, werden durch die Coronapandemie mit den damit verbundenen massiven Einschränkungen noch mal deutlich verschärft. Entsprechend sind Kommentierungen von Erwachsenen unsensibel und unangemessen, die mangelndes Verständnis für die Bedürfnisse und Sorgen der jungen Menschen zeigen. Zudem sind junge Menschen von der Pandemie auch deshalb besonders betroffen, weil der Faktor Zeit in jungen Lebensphasen hoch bedeutsam ist. Corsten spricht von der „Rush Hour des Lebens“ (Monecke 2020). Ein (Corona)Jahr im jugendlichen Alter hat eine „andere soziale, qualifikatorische, körperliche und persönliche Entwicklungsdynamik als im Erwachsenenalter“ (Andresen et al. 2020a, S. 1). Und auch in der Studie der TUI-Stiftung wird daher zu Recht darauf hingewiesen, dass die

Einschränkungen auf jüngere bzw. ältere Altersgruppen keineswegs gleich wirken. Als Beispiel wird benannt, dass eine ausfallende Reise für junge Menschen eben oft nicht nur ein Urlaub ist, der ausfällt, sondern dass eine Lebens- und Bildungserfahrung ausbleibt, wenn etwa ein Auslandssemester oder ein Sprachkurs nicht stattfinden können und ausfallende Veranstaltungen mit Gleichaltrigen wie z.B. Zeltlager die Entwicklung einer eigenen Identität erschweren (Spittler 2020).

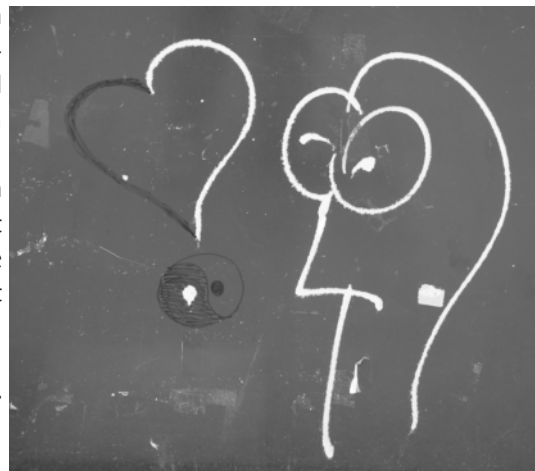
Eingeschränkter Forschungsblick auf „die“ Jugend

Den Wissenschaftler*innen gelingt es in ihren Studien nur unzureichend, Jugend in ihrer Vielfalt zu erreichen und zu befragen. Der Blick in die wenigen Jugendstudien in der Coronazeit macht deutliche Schwächen sichtbar.

- Das Verständnis dessen, was unter einer „Jugend-Studie“ zu verstehen ist, variiert stark.

In der Studie von Corsten et al. sind Menschen im Alter von 18-30 Jahren in qualitativen Interviews online angesprochen worden. Während einerseits 30 jährige noch zur Jugend gezählt werden, werden junge Menschen unter 18 Jahren nicht angesprochen. Die TUI-Stiftung hat 16 bis 26 jährige aus Deutschland befragt und die JuCo-Studie des Forschungsverbundes „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“, der sich aus Forscher*innen des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik an der Stiftung Universität Hildesheim und des Instituts für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung an der Universität Frankfurt zusammensetzt, richtete sich an junge Menschen von 15-30 Jahren (wobei sich vorwiegend junge Menschen bis zum Alter von 21 Jahren beteiligten). Es müssten deutlich differenzierte Altersanalysen erfolgen, da zwischen den Lebenswelten von 15 und 30jährigen enorme Unterschiede bestehen. Die relevanten The-

men sind bei 15 jährigen sicherlich gänzlich andere als bei jungen Erwachsenen.



- Zugangswege und Ansprache sind ungenügend

Sehr deutlich wird dies bei der genannten Studie von Corsten et al. Es wurde unter anderem bei Instagram und bei Facebook nach Interviewpartner*innen gesucht, die sich an der Studie „Generation Corona? Biographische Zukunftsperspektiven und Distant Socializing in der ersten vollen Social-Web-Generation“ beteiligen (Corsten et al. 2020). Ein derartiger Aufruf zur Beteiligung wird wohl kaum bildungsfernere Jugendliche, Migrant*innen oder sozial randständige Jugendliche ansprechen. Die Wissenschaftler der JuCo-Studie formulieren selbstkritisch, dass bei ihrer Erhebung eine „markante Grenze der Vorgehensweise“ deutlich geworden ist, da es offensichtlich nicht gelingt benachteiligte junge Menschen etwa aus der Kinder- und Jugendhilfe durch diese Art der Erhebung zu erreichen (Andresen et al. 2020, S.8).

- Fehlende Repräsentativität

Studien müssen zwar nicht repräsentativ sein, um fundierte Ergebnisse erbringen zu können. Gerade wenn aktuelle Momentaufnahmen wie am Anfang der Corona-Pandemie schnell erfolgen sollen, ist Repräsentativität nicht immer unmittelbar herstellbar. Aber in der Folge bedeutet

dies, dass das gewonnene Bild von „der“ Jugend selektiv und (sehr) ungenau ist. Lediglich die TUI-Stiftung hat die Teilnehmenden nach den Merkmalen Alter, Geschlecht und Bildungsstand repräsentativ entsprechend der tatsächlichen Verteilungen ausgewählt (TUI-Stiftung 2020, S.11). Ein gezielter Fokus auf spezielle Gruppen etwa der Kinder- und Jugendhilfe wurde nicht vorgenommen.

- Soziale Selektion bei den Teilnehmer*innen an den Studien

Bei der Studie des Dt. Jugendinstituts (DJI) „Kindsein in Zeiten von Corona“, die sich allerdings explizit an Eltern mit Kindern bis zu einem Alter von 15 Jahren wandte, erfolgten zu 81 Prozent Rückmeldungen von Familien von denen mindestens ein Elternteil die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/Abitur hatte. Zudem waren 89% der Studienteilnehmer*innen weiblich (Langmeyer et al. 2020, S. 2). Die Forscher*innen konstatieren, „Wie in vielen anderen Online-Umfragen haben auch hier vor allem Eltern mit einem hohen formalen Bildungsabschluss teilgenommen, (...). Deshalb lassen sich die dargestellten Befunde nicht auf die Gesamtbevölkerung übertragen“ (ebd., S. 24). Auch die Forschenden der JuCo-Studie verweisen darauf, dass die Teilnehmenden zu einer recht homogenen Gruppe gehören und zwar handelte es sich vor allem um deutsch-sprachige junge, insbesondere weibliche Schüler*innen, die über eigene Zimmer und Rückzugsorte verfügen (vgl. Andresen 2020, S. 8). Um es mit Klaus Hurrelmann zu sagen: Es wurden diejenigen erreicht, die aufgrund ihres guten Bildungshintergrunds und ihrer guten Verankerung in den Elternhäusern, ziemlich unbeeinträchtigt mit der jetzigen Krise umgehen werden (Hurrelmann im Interview mit Musall 2020).

- (Not)Lösung explorative Interviews bzw. Fallbeispiele

Um benachteiligte junge Menschen überhaupt zu erreichen, wird methodisch oft

auf explorative Interviews oder die Darstellung von Fallbeispielen von einigen wenigen jungen Menschen zurückgegriffen, um exemplarisch Erkenntnisse zu erhalten. Aber gerade bei Zielgruppen, die nicht zum sog. Bildungsbürgertum zählen, wäre es notwendig, die offensichtlich bestehenden Probleme der Erreichbarkeit dieser Menschen für größere, umfassendere Studien durch barrierefreiere Zugänge zu schließen (s. z.B. die CorSJH-Studie von Jenkel et al. 2020).

Unzureichende Forschungen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe

Wo ist die Rede von den Hauptschüler*innen, deren berufliche Perspektiven bei reduziertem Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot deutlich eingeschränkt werden? Wo bleiben Studien über die Betroffenheit junger Geflüchteter? Wer untersucht die besonderen Lebenslagen etwa von Straßenkindern in Coronazeiten? Welche Studiendesigns sind geeignet, die veränderten Bedingungen in der stationären Erziehungshilfe wissenschaftlich in den Blick zu nehmen?

Warum tut sich Wissenschaft so schwer beim Zugang zu den Kindern und Jugendlichen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Erziehungshilfe? Warum gelingt es – nicht nur bei Corona-Studien – kaum, „Randgruppen“ oder benachteiligte junge Menschen zu erreichen? Sind die Zugänge ungeeignet? Mangelt es an (auch sprach-

licher) Barrierefreiheit? Fehlt der (schnelle) Zugang zum Feld? Sind finanzielle Aspekte ausschlaggebend? Eignet sich der (eingenge) Forschungsfokus nicht für Schlagzeilen? Jedenfalls bestehen Forschungslücken, die es dringend zu schließen gilt. Ein spannender Ansatz wäre gerade in der Anfangszeit der Pandemie gewesen z.B. zu analysieren, wie verbreitet und wie lange anhaltend auch positive Effekte bei jungen Menschen in der Erziehungshilfe festzustellen waren, etwa weil der „Ausbendruck“ durch die Schule weggefallen ist (s. dazu z.B. Dialog Erziehungshilfe sowie CorSJH-Studie, 2020) und was ließe sich daraus für „normale“ Zeiten ableiten? Wie wirkt sich Corona auf den Alltag in den Einrichtungen aus und insbesondere auf das Beziehungsverhältnis von jungen Menschen zu den Fachkräften, Eltern oder Freund*innen aus? Oder es könnte erforscht werden, welche Auswirkungen bei jungen Menschen in der Jugendhilfe in Bezug auf psychische Beeinträchtigungen oder den Kernherausforderungen der Qualifizierung, der Verselbstständigung und der Selbstpositionierung feststellbar sind. Es sind viele interessante Forschungsperspektiven denkbar und wünschenswert.

Zumindest die Forscher*innen der JuCo-Erhebung kündigten nach der Auswertung der 1. Studie an, sie wollten daran weiterarbeiten, die Hemmschwellen zu senken und Barrierefreiheit bei Erhebungen zu erreichen (vgl. Andresen et al. 2020, S. 8). Bei der zweiten Erhebung zu Jugend und Corona,

die Mitte November 2020 begann, gab es dann auch eine Umfrageversion in Leichter Sprache (vgl. Forum-Transfer, 13.11.2020). Es bleibt abzuwarten, ob Studien folgen, die den Fokus gezielt auf benachteiligte junge Menschen richten.

Die Ausnahme, die die Regel bestätigt!?

Abschließend soll eine Studie benannt werden, die den Versuch unternommen hat, mit einer Befragung eine größere Anzahl junger Menschen aus der stationären Jugendhilfe zu erreichen. Diese Online-Studie mit dem Titel „Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH)“ wurde im September 2020 veröffentlicht (Jenkel et al. 2020). Sie stammt aus der Schweiz, umfasste aber auch junge Menschen ab 14 Jahren in stationärer Unterbringung in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Insgesamt haben sich 238 junge Menschen beteiligt. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden betrug 16 Jahre; jeweils fast genau zur Hälfte gaben männliche (51,3%) und weibliche (48,3%) junge Menschen eine Rückmeldung. Auch wenn es gelungen ist, diese recht große Anzahl an jungen Menschen aus geschätzt 60-80 Einrichtungen zur Teilnahme zu gewinnen (ebd., S. 5-6), so schränken auch hier die Autor*innen ein, dass Effekte der Selbstselektion berücksichtigt werden müssen, denn man könne davon ausgehen, dass „vor allem die Motiviertesten und solche, die gerade nicht allzu stark belastet waren,

Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH)

Die Schweizer Studie, deren Ergebnisse im September 2020 veröffentlicht wurden, zielt in erster Linie darauf ab, den jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine fachpolitische Stimme zu geben und als deren Sprachrohr zu fungieren. Nach Erläuterungen zur Methode und Stichprobe wird beschrieben, wie sie die Krise erlebt haben und womit sie zu kämpfen hatten. Anschließend wird ihre Sicht auf die Reaktion der Institutionen auf die Krise erschlossen.

Es wird deutlich, welche Belastungsprobe die Institutionen und die Fachkräfte im beruflichen Alltag vor Augen ausgesetzt waren/sind. Damit ist das zweite Ziel der Studie benannt: die im Kinder- und Jugendhilfebereich geleistete Arbeit zu dokumentieren und zu würdigen.

Eine Zusammenfassung der Studienergebnisse findet sich im Artikel „Jugend in Coronazeiten“ auf den Seiten 42ff. www.integras.ch/images/aktuelles/2020/20200902_CorSJH_DE.pdf Dund zu würdigen.

ausreichend Zeit und Online-Zugang hatten, an der Studie teilgenommen haben" (ebd., S.7). Zudem stellte der differenzierte Fragebogen mit über 100 Fragen ein Problem dar (ebd., S. 7).

Die Ergebnisse der Studie sind nichtsdestotrotz sehr interessant.

- Es wird beleuchtet, welche Belastungsfaktoren besonders bedeutsam waren. Die Wissenschaftler*innen kommen zu dem Ergebnis, dass u.a. die Beschränkung der sozialen Kontakte zur Familie und Freunden als besonders problematisch gesehen wurde; zudem stellen sie eine Verstärkung sowohl psychisch als auch körperlich negativer Entwicklungen bei besonders vorbelasteten Jugendlichen fest. Belastend empfanden die jungen Menschen auch die Sorge um die Gesundheit und die Gesamtsituation ihrer Familie.

- Die Studie zeigt auch auf, welche Faktoren sich positiv auf das Wohlergehen der jungen Menschen auswirken, als da wären z.B. familiäre Bindungen und Peerkontakte. Partizipation bei den erforderlichen Maßnahmen erwies sich als hilfreich. Zudem ergab die Befragung, dass die Erläuterungen der notwendigen Einschränkungen signifikant wirkungsvoller waren, wenn diese durch Leitungskräfte erfolgten. Der stärkste Wirkfaktor war jedoch die Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften und ihr Umgang mit der Krise, der im Übrigen von den Jugendlichen sehr positiv wahrgenommen wurde.

- Ein eher unerwartetes Ergebnis war, dass junge Menschen in der Heimerziehung sich von der Allgemeinbevölkerung in Bezug auf die psychische Gesundheit nicht unterscheiden. Die Belastungen durch die Coronakrise wirken offen-

sichtlich auf alle Bevölkerungsgruppen. Interessant auch, dass die Mehrheit der jungen Menschen in der Heimerziehung sich auch im Vergleich zu anderen Jugendlichen nicht stärker belastet sieht (wobei hier die Autor*innen noch mal auf die vermutete selektive Positivauswahl der Befragungsteilnehmer*innen hinweisen).

- Insgesamt folgert die Studie, dass engagierte Fachkräfte, eine gute Beziehungsarbeit, gute Settings mit hohen Partizipationsanteilen sowie kohärente Gruppen zu einem sicheren Ort beitragen und stabilisierend wirken.

Die Autor*innen fordern abschließend dazu auf, zu analysieren und zu reflektieren, was in der Coronakrise in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gut gelungen ist und welche Herausforderungen nicht gut bewältigt wurden.

In den Kommentarspalten der Tagesschau (www.tagesschau.de Jugend und die Pandemie Frust bei der "Generation Corona", Stand: 18.10.2020, 05:12 Uhr) finden sich eine Vielzahl von Beiträgen zur „Party-Jugend“ in Coronazeiten, von denen einige exemplarisch zitiert werden

(* Die Zitate werden inklusive Rechtschreibfehlern wiedergegeben)

- „Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse junger Menschen, deren systembedingte Rücksichtslosigkeit und narzisstischen Egoismus empfinde ich ganz persönlich im internationalen Vergleich schlicht als Dekadenz.“
- „Auch Leute mittleren Alters vermissen viel: Kultur, treffen mit Freunden, reisen usw. Dazu kommt auch noch, dass viele mit viel weniger Geld auskommen müssen. Also sollten wir endlich aufhören, darüber zu jammern, dass die arme Jugend zur Zeit nicht so leben kann, wie sie gerne möchte. Das betrifft fast alle.“
- „Es gab auch schon mal vor der jetzigen Generation, Eine der man die Freiheit wirklich geraubt hat. Die heutige Generation, die es gewohnt ist auf der Überholspur zu leben fällt es natürlich schwer sich auch mal auf die andere Spur zu begeben.“

Einige Zitate, die (vermutlich) jungen Menschen zugeordnet werden können:

- „Hatten Sie keine Jugend? Können Sie sich nicht in junge Menschen reinversetzen? Wahrscheinlich sind sie schon gross auf die Welt gekommen.“
- „Die Schlimmsten sind doch wieder einmal die "Nach-68" (die richtigen "68" sind ja schon weg) - überall ins gemachte Nest gesetzt, nichts wirklich gesellschaftlich Relevantes geleistet, jetzt aber das größte Gesülze von Solidarität und Aufeinanderachtgeben“.
- „Die "Generation Atomstrom" hat mit ihren nie enden wollenden Schnäppchenparties schon lange bewiesen, dass sie bereit ist ihre selbst geschaffenen Probleme ganz kostengünstig in die Zukunft zu verlagern. Sie hat ein Sammelsurium an ungelösten Umweltschäden hinterlassen und unhaltbare Produktionszustände etabliert. Gleichzeitig ersetzt man durch Moralismus und Diskriminierung demokratische Diskussionen. Klar, das ist eine pessimistische Perspektive; auch die jüngeren Generationen wären im Stande diese und ähnliche Fehler zu wiederholen. Für mich geht es um gegenseitiges Verständnis. Das zeigt sich nicht darin, in dem man das Bedürfnis Jüngerer kleinredet und die eigene Sicht über die der anderen streift.“

Schon nach einem Tag wurde die Debatte von der Moderation der Tagesschau-Kommentarspalte beendet. Im Alltag und an anderen Stellen im Netz dürfte sie angesichts einer verschärften Lage weitergehen.

Fazit zu den Diskursen in Gesellschaft und Wissenschaft

Insgesamt scheint die öffentliche Debatte in Deutschland (noch) besonnen und auch die Sicht der jungen Menschen wird mittlerweile zunehmend in den Berichterstattungen aufgegriffen (vgl. z.B. Krafczyk 2020, Hagemann 2020) bzw. eingefordert (vgl. AGJ 2020, BAG Landesjugendämter 2020). Die Familienministerin Giffey appellierte, Alt und Jung nicht gegeneinander auszuspielen. Zugleich warnte sie vor einer Pauschalkritik an jungen Menschen (dpa, 12.11.2020).

Die Notwendigkeit von mehr und zudem spezifisch akzentuierten Studien in stationären Settings und anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Coronapandemie ist evident, insbesondere wenn es um das Erleben der Krise aus Sicht der jungen Menschen und um die Auswirkungen auf ihre Lebenssituation geht.

Letztlich ist es auch Aufgabe von Forschung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sich an öffentlichen Debatten zu beteiligen und zu (mehr) Verständnis für die jungen Menschen allgemein beizutragen und insbesondere Jugendliche in prekären Lebenslagen sichtbarer zu machen, damit sie bedarfsgerechtere Unterstützung erfahren können (vgl. Andresen et al. 2020a, S. 3; vgl. Holz & Richter-Kornweitz 2020). Es gilt, die Erwachsenenperspektive zu verlassen, die Interessen und Bedarfe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ernst zu nehmen, sie bei anstehenden Entscheidungen bei Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung einzubeziehen und die Auswirkungen für Kinder und Jugendliche zu reflektieren (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2020; vgl. AGJ 2020).

Literatur:

AGJ-Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2020): Jugend stärken –

auch und gerade unter Corona-Bedingungen unerlässlich! Zwischenruf. 14.07.2020, <https://www.agj.de/positionen/artikel.html>. (Abruf: 05.11.2020).

Andresen, R., Lipps, A., Rusack, T., Schroer, W., Thomas, S., Wilmes, J. (2020): Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen. <https://doi.org/10.18442/120>, 14.05.2020. (Abruf: 05.11.2020).

Andresen, R., Lipps, A., Rusack, T., Schroer, W., Thomas, S., Wilmes, J. (2020a): Nachteile von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgleichen. Politische Überlegungen im Anschluss an die Studien JuCo und KiCo. <https://doi.org/10.18442/151> (Abruf: 05.11.2020), ohne Datumsangabe. Veröffentlichung erfolgte im Sep. 2020.

BMFSFJ. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland– 15. Kinder- und Jugendbericht. Feb. 2017.

Brandt, H. (2020): Partys sind nicht alles, aber..., Kommentar: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 24.10.2020.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020): 5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen. Im Oktober 2020. <http://www.bagljae.de/> (Abruf 05.11.2020).

Corsten, M., Oswald, S., Wittchen, T. (2020): Generation Corona? Biographische Zukunftsperspektiven und Distant Socializing in der ersten vollen Social-Web-Generation. www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozialwissenschaften/soziologie/forschung/laufende-forschungsprojekte/generation-corona-biographische-zukunftsperspektiven-und-distant-socializing-in-der-ersten-vollen-social-web-generation/ (Abruf 05.11.2020).

Dialog Erziehungshilfe (2020): diverse Autor*innen: Coronablitzlichter, Ausgabe 2/2020.

Diekmann, N. (2020): Sie vermissen ihre Partys. Was ist falsch daran?, https://www.t-online.de/digital/id_88781818/kommentar-ruecksichtslose-jugend-nie-mand-fordert-ein-recht-aufs-party-machen.html (Abruf: 05.11.2020).

DPA (2020): Giffey: Kein Pauschalurteil über junge Leute, im Morgenmagazin von ARD und ZDF, 11.10.2020. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-infektionszahlen-giffey-junge-menschen-100.html> (Abruf:05.11.2020).

Edhofer, S. (2020): Corona: Die Jugend als Sündenbock. <https://www.news.at/a/corona-jugend-11650961> (Abruf: 05.11.2020) Erstabdruck in: News 35/2020.

Ehni, E. (2020): Mehrheit befürwortet neue Corona-Regeln. ARD-DeutschlandTrend Extra 05.11.2020, <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend-extra-133.html>, (Abruf 05.11.2020).

Forum-Transfer (2020): Die bundesweite Befragung JuCo – Junge Menschen und ihre Erfahrungen während der Corona Pandemie geht in die zweite Runde. Newsletter, 56/2020.

Garbe, S., Meier, S., Gaul, S. (2020): Warum ist die Party wieder eskaliert?; Zeit-Online, 20.07.2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-07/frankfurt-opernplatz-krawalle-polizei-faq> (Abruf 05.11.2020).

Girschick, K. (2020): Jugend und die Pandemie. Frust bei der „Generation Corona“, (Stand: 18.10.2020, 05:12 Uhr), <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-jugendliche-101.html>, (Abruf 05.11.2020).

Gravelmann, R. (2017): (Fast) Alles wird besser. Die Jugend in ein positives Licht gerückt. In: Dialog Erziehungshilfe, S. 40-43.

Hagemann, N. (2020): Verlorene Jugendjahre. Kommentar in den Heute-Nachrichten, 30.10.2020, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-jugend-party-feiern-jugendliche-100.html> (Abruf 05.11.2020).

Handelsblatt.com / Dpa-Meldung (2020): Merkel an Jugend: Lieber auf ein paar Feten und Partys verzichten, 14.10.2020 <https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-wdh-merkel-an-jugend-lieber-auf-ein-paar-feten-und-partys-verzichten/26276386.html?ticket=ST-9185167-PnhCEqKucDg5Ik-1kktAf-ap6> (Abruf: 05.11.2020).

Holz, G. & Richter-Kornweitz, A. (2020): Corona-Chronik. Gruppenbild ohne (arme) Kinder. Eine Streitschrift. Sep. 2020. https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/themenbereiche/downloads/Corona-Chronik_Streitschrift_final.pdf. (Abruf: 05.11.2020).

- Jenkel, N., Günes, S.C., Schmid, M. (2020): „Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH), Erste Ergebnisse. Basel/ Zürich Sep. 2020. https://www.integras.ch/images/aktuelles/2020/20200902_CorSJH_DE.pdf (Abruf: 05.11.2020).
- Krafczyk, C. (2020): Jugend mit angezogener Handbremse. Verschärfte Kontaktbeschränkungen durch Corona. (02.11.2020), verfügbar bis 02.11.2021; <https://www.zdf.de/nachrichten/zdfspezial/jugendliche-im-corona-modus-100.html> (Abruf 05.11.2020).
- Langer, A. (2020): Ausschreitungen in Stuttgart „Jugendliche sind in der Coronakrise weitgehend vergessen worden“. Interview mit Bernd Holthusen, DJI; 25.06.2020. <https://www.spiegel.de/panorama/stuttgart-interview-zu-ausschreitungen-und-gewalt-gegen-polizisten-a-01c7c237-b91c-4cd1-a196-40ce1263ad13> (Abruf 05.11.2020).
- Langmeyer, A. Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M., Winkhofer U. (2020): Kindsein in Zeiten von Corona Erste Ergebnisse zum veränderten Alltag und zum Wohlbefinden von Kindern. 09.05.2020. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_Erste_Ergebnisse.pdf (Abruf: 05.11.2020).
- Monecke, N. (2020): Jugend und Corona: Eine Generation auf dem Wartegleis. Interview mit Corsten, M. in Ze.tt, 30.10.2020. https://ze.tt/soziologie-ueber-generation-corona-junge-menschen-sind-in-der-rush-hour-des-lebens/?utm_campaign=ref&utm_content=fix&utm_source=zon_zettaudev_int&utm_medium=fix&utm_source=zon_zettaudev_int&utm_zmc=fix.int.zettaudev.zon.ref.zett.zon_teaser.teaser.x (Abruf 05.11.2020)
- Musall, B. (2020): Corona-Maßnahmen: Jugendforscher Klaus Hurrelmann über Generationenkonflikt. Jugendforscher Klaus Hurrelmann im Interview. Spiegel (01.08.2020).
- Spittler, M. (2020): Corona – Eine Generationenfrage?, <https://www.tui-stiftung.de/unsere-projekte/junges-europa-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/corona-eine-generationenfrage/>; Okt. 2020 (Abruf: 05.11.2020).
- Tagesschau (2020 a): Ihre Meinung zu: Jugend und die Pandemie. Frust bei der „Generation Corona“, <https://meta.tagesschau.de/id/147319/jugend-und-die-pandemie-frust-bei-der-generation-corona> (Abruf 05.11.2020).
- Tagesschau (2020 b): Giffey verteidigt Jugendliche gegen Pauschalkritik. (12:05 Uhr) <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-coronavirus-mittwoch-149.html#Giffey-verteidigt-Jugendliche-gegen-Pauschalkritik>. (Abruf: 11.11.2020).
- TUI-Stiftung (2020): Jugendstudie 2020 der TUI Stiftung. Junge Deutsche: Solidarisch gegen Corona und für mehr Europa, 22.10.2020 <https://www.tui-stiftung.de/media/jugendstudie-2020-der-tui-stiftung-junge-deutsche-solidarisch-gegen-corona-und-fuer-mehr-europa/>(Abruf: 05.11.2020).
- Welzhofer, L. (2020): Sind junge Männer im Rudel ein Risiko? in: Stuttgarter Zeitung, 30.06.2020, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.krawalle-in-stuttgart-sind-junge-maenner-im-rudel-ein-risiko.ca093bd9-187f-4af4-ad9a-6168214ee0f5.html> (Abruf 05.11.2020)

(*) Alle Zitate sind in der Originalschreibweise mit Rechtschreibfehlern wiedergegeben.

*Reinhold Gravelmann
AFET-Referent*

Kinderschutz in Zeiten von Corona – Erkenntnisse aus Rheinland-Pfalz

Mit dem Kurzbericht liegen erstmalig konkrete Ergebnisse über die Kinderschutzverdachtsmeldungen für den Zeitraum von Januar bis August/September 2020 in einem Bundesland vor. Die Befunde der Zusatzerhebung 2020 machen deutlich:

- Die Fachkräfte des Jugendamts waren auch während der Pandemie und eines zeitweisen Lockdowns im Frühjahr weiterhin für die Bevölkerung und Institutionen erreichbar.
- Aus funktionierenden Kinderschutznetzwerken heraus wurden den Jugendämtern mögliche Gefährdungen vergleichbar zu den Vorjahren gemeldet – trotz der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen. Dabei waren alle Altersgruppen weiterhin im Blick der Jugendämter, gerade auch Kinder im jüngeren Alter.
- Trotz der massiven Einschränkungen haben die Fachkräfte ihre fachlichen Schritte und Standards zur Prüfung der Kindeswohlgefährdungen eingehalten.
- Als (neue) Risikofaktoren wurden insbesondere Belastungen und Konflikte durch das Home Schooling sowie Überforderungen von ohnehin belasteten Eltern im Kontext einer psychischen Erkrankung genannt. Außerdem stellt sich das Thema „Umgang“ im Kontext von Kontaktbeschränkungen neu.
- Digitale Formen der Kommunikationen und virtuelle Räume werden in die Kinder- und Jugendhilfe Einzug halten müssen. Es braucht für die Kinder- und Jugendhilfe eine zu den Schulen vergleichbare Digitalisierungsoffensive.

Einen Verweis auf den Bericht sowie auf weitere Umfragen und Forschungsergebnisse, findet sich unter www.forum-transfer.de

Konzepte Modelle Projekte

Tanja Schmitz-Remberg

Fest verankert! So kann wirksame Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe umgesetzt werden

Hinter „QuaSiE – Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“ verbirgt sich ein vom Bundesministerium für Gesundheit gefördertes Projekt, in dem unter der Federführung der LWL-Koordinationsstelle Sucht (LWL-KS) bundesweit fünf Träger der stationären Jugendhilfe suchtpräventive Ansätze in ihren Einrichtungen entwickelten. Zahlreiche Aspekte sind nachhaltig verankert.¹ Im Februar 2021 endet die Projektlaufzeit. Dies bietet Gelegenheit, Bilanz zu ziehen.

In den Blick genommen: Die Stationäre Jugendhilfe

Jugendliche befinden sich in der Lebensphase, in der Einstellungen zu legalen und illegalen Substanzen entwickelt und gefestigt werden. Hurrelmann betrachtet das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Substanzen als eine der zentralen Entwicklungsaufgaben in der Pubertät (Hurrelmann & Quenzel, 2012). Somit sind Jugendliche seit jeher eine der Hauptzielgruppen der Suchtprävention. Bevorzugte Settings sind bislang Schule, offene Jugendarbeit und Sportvereine.

Bislang wurden die Stationären Jugendhilfe vernachlässigt, zeigen doch Untersuchungen, dass der Konsum von legalen und illegalen Substanzen bei jungen Menschen in diesem Setting deutlich höher ist als bei der Vergleichsgruppe der Zwölf- bis 17-Jährigen in der Allgemeinbevölkerung (LWL 2014). Die Zielgruppe bündelt zudem biografisch bedingt viele Risikofaktoren für riskanten Suchtmittelkonsum (Schu et al. 2015). Und obwohl die oben genannten Risiken einer möglichen Suchtgefährdung der jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe sowohl plausibel als auch evident sind, findet die Suchtprävention bislang selten den Weg in die stationäre Jugendhilfe. Auch die Jugendhilfe selbst sucht in erster Linie anlassbezogen die Kooperation mit der Suchtprävention und -beratung. QuaSiE setzt hier an.



Foto: NBS gGmbH, Wohngruppe „Am Ryck“

Wenn ein junger Mensch durch sein Konsumverhalten auffällt, kontaktieren pädagogische Fachkräfte häufig die regionale Suchtprävention/-beratung. Gruppenstunden, Fallberatung oder auch vereinzelte fallbezogene Kooperationen entstehen ad hoc – und verlaufen im ungünstigsten Fall ohne weitere Anlässe im Sande. Diese Art der Suchtprävention ist vergleichbar mit dem gelegentlichen Winken einer Taschenlampe an einer risikoreichen Küste, um Schiffe vor dem auf Grund laufen zu bewahren. Doch Suchtprävention ist nachweislich erst dann wirksam, wenn sie wie ein Leuchtturm fest verankert wird und dabei auf zwei Säulen fußt: Verhältnis- und Verhaltensprävention. Ersteres wirkt auf die Strukturen (Verhältnisse), letzteres auf pädagogische Vorgehensweisen (Verhalten). Hier besteht eine Interdependenz, denn fehlende Strukturen können pädagogisches Handeln aushebeln und umgekehrt.



Eigene Darstellung, LWL-Koordinationsstelle Sucht

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel von QuaSiE, beide Säulen der Suchtprävention fest in die bereits bestehenden Strukturen der beteiligten Träger zu verankern. Damit soll Suchtprävention langfristig bestehen, präventiv wirken und möglichen Stürmen wie Mitarbeiter*innenfluktuation oder Personalmangel trotzen.

Starthilfe

Zunächst galt es, im Projekt eine Basis für ein gemeinsames Verständnis von Suchtprävention zu legen und die Fachkräfte für das Projekt zu motivieren. Dies gelang. Die Vermittlung verhalten-spräventiver Ansätze entsprach den anfänglichen Erwartungen der beteiligten Träger. Im Rahmen intensiver Basisschulungen und individueller Beratungsbesuche vor Ort durch die LWL-Pro-

jektkoordination stellte sich zügig die Erkenntnis ein, dass diese von strukturellen Veränderungen flankiert werden müssen. Ebenso schnell zeigte sich, dass „One fits all“ nicht zutrifft – individuelle Anpassungen an die jeweiligen Trägerstrukturen waren notwendig. All diese Prozesse sicherten die Einbindung der Expertise der Jugendhilfe-Fachkräfte, denn QuaSiE hatte den Anspruch, ein Projekt von Sucht- und Jugendhilfe auf Augenhöhe zu sein. „Bemerkenswert ist die Erkenntnis, dass Partizipation der Schlüssel zur erfolgreichen Implementierung von Neuem ist“, fasste ein Träger seine Erfahrung im Projekt zusammen (LWL 2018: 37).

Ein stabiles Fundament

Im Rahmen der Basisschulungen wurden u.a. ausgewählte Elemente aus dem Motivational Interviewing (MI) nach Miller und Rollnick (2015) vermittelt. Dieser Ansatz ist in der Suchthilfe seit den 90er Jahren verbreitet und findet ebenso großen Anklang in der Jugendarbeit (u.a. Naar-King, Suarez 2012). Das Ziel von MI ist es, zunächst die Veränderungsbereitschaft des konsumierenden jungen Menschen zu ermitteln und zu aktivieren. Gelingt es, diese aufrecht zu erhalten, kann gemeinsam mit dem jungen Menschen an dessen konsumbezogenen Zielen gearbeitet werden. Das darf sowohl die Abstinenz als auch der risikoarme Konsum von Substanzen sein, so lange die Regeln der Einrichtung befolgt werden. Beteiligte Fachkräfte betonen, dass insbesondere die Akzeptanz der Ambivalenzen der konsumierenden Jugendlichen und das strategisch-ausgerichtete Arbeiten damit besonders hilfreich seien. „Ambivalenz ist weder das Produkt einer ‚süchtigen Persönlichkeitsstruktur‘ noch ein Abwehrmechanismus. Der Betreffende kann als Gefangener in einem Annäherungs-Vermeidungs-Konflikt betrachtet werden, und es führt nicht weiter, wenn der Berater ihn deshalb als ‚wenig motiviert‘ bezeichnet.

Es geht hier viel eher darum, dem Klienten zu helfen, seine Veränderungsmotivation zu stärken“ (Miller & Rollnick 1999: 57).

Die Auseinandersetzung mit scheinbar unmotivierten Jugendlichen, oftmals in der stationären Jugendhilfe ein „daily business“, findet Motivational Interviewing einen gangbaren Weg. Dieser basiert auf dem Wissen, dass Motivation zunächst erstmal Ziel eines Prozesses ist und nicht vorausgesetzt werden darf. Motivation „will wahrgenommen, genährt und in Gang gehalten werden, denn sie ist keine einmal installierte und damit feste Größe“ (LWL 2018: 45). Ohne Motivation kann keine Veränderung des Konsumverhaltens vom jungen Menschen erwartet werden. MI ermöglicht sehr gezielte Gespräche mit den Konsumierenden auch zwischen Tür und Angel, ohne sich in „Wer hat Recht und setzt sich durch-Konflikte“ zu verstricken. Diese verbergen sich gerne in „Ja-aber...“ Dialogen, die sowohl für die Betreuten als auch für die Fachkräfte sehr anstrengend sein können. So betonten die Fachkräfte immer wieder, wie entlastend Elemente aus dem Motivational Interviewing sind.

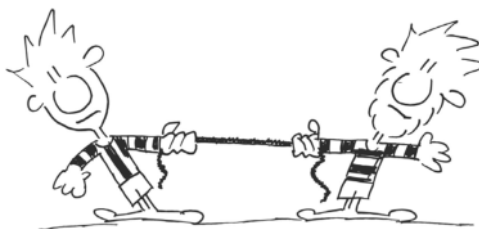


Illustration: Kai-Uwe Fenzel

Ebenfalls fanden kreative Elemente aus der Basisschulung schnell Einzug in die praktische Arbeit der Träger, da diese sich sowohl für die unmittelbare Arbeit mit den Betreuten als auch für Teamschulungen eigneten. Beispielhaft sei hier das Spiel „Ok-Risiko“ genannt. Es regt an, die Konsumformen Genuss, Gewöhnung, riskanter Konsum und Sucht einzuordnen.² Somit leitet es die interne Auseinandersetzung mit suchtrelevanten Fragen ein. „Sah die eine Mitar-

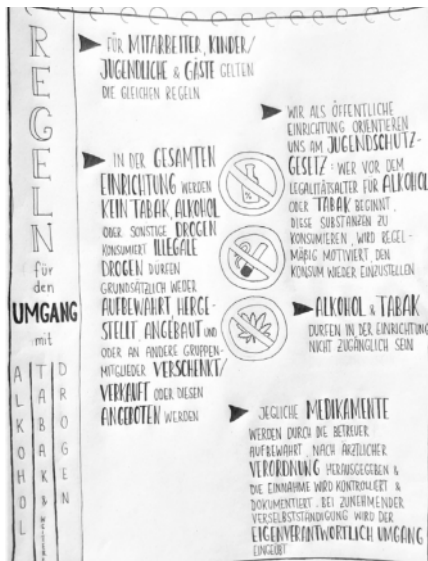
beiterin z.B. Kiffen als ‚normal‘ an, wollte der andere bereits die Polizei einschalten. Was für einen Kollegen ein Feierabendbier war, ist für die andere der erste Schritt in die Sucht“ (Schmitz-Remberg et al. 2020b: 32). Die trägerinterne Einigung auf ein fachlich fundiertes Verständnis von Sucht und Suchtprävention und die individuelle Motivation der beteiligten Fachkräfte waren notwendige Schritte, um verhältnispräventive Strukturen zu schaffen. „QuaSiE bedeutete für uns von Beginn an eine tief greifende und professionelle Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit, dem eigenen Konsumverhalten und mit der eigenen Haltung und der Haltung anderer“, so beschreibt es die Projektfachkraft aus Bayern (LWL 2018: 31).

Sicherheit durch die verhältnispräventive Säule

Die Veränderung bestehender Strukturen war die größte Herausforderung im gesamten Projektverlauf. Folgende strukturelle Maßnahmen waren im Projekt geplant:

- ✓ Leitbild erweitern um suchtpreventive Aspekte
- ✓ Anpassung der Regelwerke
- ✓ Etablierung einer sozialpädagogischen Diagnostik zur Erkennung von Suchtgefährdung
- ✓ Handlungsleitfäden für das pädagogische Personal
- ✓ Ausbau interner und externer Kooperation (Suchtberatung/-prävention)
- ✓ regelhaft wiederkehrende Angebote und Interventionen
- ✓ Aufnahmeverfahren um konsumbezogene Fragen erweitern, auch bzgl. Herkunftsfamilie
- ✓ Suchtprävention als Element der Qualifizierung der Fachkräfte verankern.

Bestehende Regelwerke für den Umgang mit legalen und illegalen Substanzen wurden überprüft und wo notwendig an geltende Gesetze angepasst. Relevant sind die landeseigenen Nichtraucherschutzgesetze, der Kinder- und Jugendschutz so wie das Betäubungsmittelgesetz.



Regeln im LWL-Jugendheim Tecklenburg

Die Frage „Was ist erlaubt, was nicht? Was muss ich tun, wenn...?“ bewegt viele Fachkräfte in ihrem pädagogischen Alltag. Hier zeigten sich immer wieder Spannungsfelder zwischen dem Bedürfnis nach Handlungsleitlinien und dem pädagogischen individuellen Freiraum der Fachkräfte – auch ein Balanceakt für LWL-Koordinationsstelle Sucht als federführende Stelle.

Die Kenntnis der Rechtsgrundlagen erhöhte die Handlungssicherheit der Leitung, der Mitarbeitenden und damit auch der Jugendlichen. Flankierend zu den rechtlichen Rahmungen entwickelten die Träger eigene Risikoeinschätzungen, um den Konsum eines jungen betreuten Menschen fachlich einordnen zu können. Ganz pragmatisch entstanden hier Ampelsysteme, Team-Einschätzungsbögen und Grafiken. Handlungsleitlinien wurden im Qualitätsmanagement festgelegt. Diese greifen sowohl auf Bewährtes des Trägers als auch auf neue Aspekte aus QuaSiE zurück.

Doch es zeigte sich auch Widerstand. Der Passus „Die Regeln gelten für Mitarbeitende, Betreute und Gäste gleichermaßen“ sorgte für reichlich Diskussion, v.a. rund um Nichtraucher-Regelungen für Mitarbeitende, obwohl diese bundeslandabhängig größtenteils gesetzlich vorgeschrieben sind. Aus suchtpräventiver Sicht bietet die „Rauchfreie Jugendhilfe“ einen optimalen Rahmen für glaubwürdige und kongruente Verhältnisprävention. Bei diesem Baustein der verhältnispräventiven Säule ging jeder der beteiligten Träger seinen eigenen Weg. Die Evaluation³ zeigt, dass die konsequente Umsetzung suchtensibler Regelwerke mit dem Maß der Leitungsunterstützung korreliert: je engagierter Leitung

und Geschäftsführung, desto erfolgreicher ist die Errichtung und die Verankerung der verhältnispräventiven Säule.

Wer hilft, wenn es stürzt?

Ein weiteres Projektziel war der Ausbau der Kooperation mit der regionalen Suchtberatung. Das Netz für riskant konsumierende Betreute sollte enger geknüpft werden, um die jungen Menschen bei Suchtgefährdung gut zu unterstützen. Was in der Theorie so einfach klingt, erwies sich in der Praxis aufgrund von divergierenden Zuständigkeiten, Ressourcenmangel und regionalen Besonderheiten als schwierig. Dennoch gelang es, einzelne Kooperationen zu intensivieren. Dies verbesserte sowohl die anlassbezogene Einzelfallarbeit mit gefährdeten Jugendlichen als auch die regelhafte Kooperation z. B. bezüglich eines Ausbaus der kommunalen Netze für Kinder aus Suchtfamilien. Da viele Träger der stationären Jugendhilfe dezentral aufgestellt sind, empfiehlt es sich, dass die Suchtberatung sich proaktiv auf den Weg macht. Wünschenswert wäre, die Suchtberatung ginge in die Wohngruppen und böte dort in den vertrauten Räumen Beratung und Therapie an – für die jungen Menschen, die in ihrem Leben schon viele Institutionen aufsuchen (mussten) und immer wieder auch dadurch Stigmatisierungsprozesse erleben, ein Zugewinn.



Illustration: Kai-Uwe Fenzel

Einfluss der Covid-19-Pandemie

QuaSiE wurde im letzten Projektjahr von der Covid-19 Pandemie getroffen. Vorgesehen waren in diesem Jahr diverse finale Verankerungsprozesse, die nun in den Hintergrund treten mussten. Gruppenübergreifende Angebote sind, wenn überhaupt, derzeit nur begrenzt durchführbar. Das evidenzbasierte Gruppenpro-

Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Drogenaffinität Jugendlicher
 Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) untersucht regelmäßig mit wiederholten, repräsentativen Querschnittsbefragungen den Konsum legaler und illegaler Substanzen Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Die jüngste dieser Studien ist die Drogenaffinitätsstudie 2019. Der vorliegende Bericht beschreibt auf Grundlage dieser Studie die aktuelle Situation des Konsums legaler und illegaler Drogen durch junge Menschen in Deutschland im Jahr 2019. Außerdem werden – aufbauend auf vorherigen Studien – Trendverläufe dargestellt und Veränderungen im Substanzkonsum untersucht. Dabei zeigt sich zum Beispiel, dass die Raucherquote bei 12- bis 25-Jährigen auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Studiendurchführung in den 1970er-Jahren liegt. Während auch die Zahlen zum Alkoholkonsum in dieser Altersgruppe leicht rückgängig sind, ist der Cannabiskonsum in den vergangenen Jahren gestiegen. www.bzga.de

gramm „Trampolin: Kinder aus Suchtfamilien entdecken ihre Stärken“ (Klein et al. 2013) konnte nur bei einem Träger erprobt werden, wenn auch mit hoher Motivation und ersten positiven Effekten. Zu erwähnen ist auch der Fotowettbewerb, der zu Zeiten



Foto: LWL-KS

des Lockdowns im Frühjahr 2020 aus QuaSiE heraus entstand: über 40 bundesweite Wohngruppen der stationären Jugendhilfe beteiligten sich an dieser von der LWL-KS ausgeschriebenen Aktion und reichten über 150 Fotos zum Thema „Nah dran – Bilder von Genuss und Rausch“ ein. Junge Menschen gestalteten ausdrucksstarke Fotos in ihren Gruppen, 32 ausgewählte wurden als Kartenspiel gedruckt.⁴

Das bleibt!

Bisher Entwickeltes, wie Regelwerke, Handlungsleitlinien, Einschätzungsinstrumente, ausgewählte Verfahren und Methoden fanden Einzug; nun gilt es, diese verbindlich zu verorten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen. QuaSiE zeigte, dass Leitung und Geschäftsführung den Ausbau verhältnispräventiver Strukturen proaktiv vorantreiben müssen, um Nachhaltigkeit zu erzielen. Es bedarf einer Reihe von internen Verantwortlichen, denen insbesondere in der Entwicklungs- und Transferzeit Ressourcen eingeräumt werden müssen – es braucht so etwas wie Leuchtturmwächter. „Der Wille und die Überzeugung der Leitung, dass Suchtprävention auf allen Ebenen der stationären Jugendhilfe lohnenswert ist, macht den entscheidenden Unterschied“ (Schmitz-Remberg et al. 2020a: 75). Gelingt dies, dann kann es auf allen Ebenen eines Trägers der stationären Jugendhilfe Sicherheit und Orientierung bieten: Leitung, Mitarbeitende und Jugendliche können sich durch das riskante Gewässer „Jugendlicher Substanzmittelkonsum“ bewegen. Einmal fest verankert, mit sich regelmäßig wiederholenden Signalen, Angeboten und Wegweisern, wird Suchtprävention selbstverständlich und zu einem Merkmal des Trägers. Niemand muss mehr bei Gefahr mit der Taschenlampe winken... Dies ist allen fünf Trägern auf unterschiedliche Weise gelungen.



Illustration: Kai-Uwe Fenzel

Gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern bündelte die LWL-Koordinierungsstelle Sucht die Erfahrungen und stellt diese sowohl digital als auch in Printversion zur Verfügung. Angestoßen durch die Corona-bedingten Veränderungen am Projektplan wurden digitale Impulse erstellt, die Fachkräfte für die eigene Arbeit nutzen können. Enthalten sind filmische Einblicke in die suchtpräventive Arbeit der Träger, Interviews aus unterschiedlichen Perspektiven und Erklärvideos, z. B. zum Thema Verhaltens- und Verhältnisprävention in der stationären Jugendhilfe.⁵ Regional kann sich zudem jeder Träger an die ansässige Suchtprävention wenden, um z.B. nach Schulungen und Prozessbegleitung zu fragen.

In QuaSiE zeigte sich, dass der manchmal beschwerliche Weg zur qualifizierten Suchtprävention im Setting der stationären Jugendhilfe machbar und lohnenswert ist. Er sichert personenunabhängige konzeptbasierte Prävention für eine besonders gefährdete Zielgruppe und ermöglicht Mitarbeitenden und Leitung gleichermaßen Handlungs- und Rechtssicherheit im Umgang mit konsumierenden Jugendlichen. Zuweisende Jugendämter können auf verankerte Konzepte der Suchtprävention vertrauen und Jugendliche leben in einem Umfeld, welches Suchtprävention für selbstverständlich hält.

Anmerkungen:

- ¹ Beteiligte Träger: Hephata Hessisches Diakoniezentrum, LWL-Jugendheim Tecklenburg, Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH, Outlaw gGmbH Dresden, Rummelsberger Diakonie
- ² Das Spiel findet sich als Kopiervorlage in: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.) 2018. Nah dran! Ein Wegweiser zur Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Münster.
- ³ Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet durch die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS).
- ⁴ Das Kartenspiel dient als kreative Methode, um mit Jugendlichen ins Gespräch zu suchtpräventiven Themen zu kommen. Es ist kostenfrei zu bestellen bei: joerg.koerner@lwl.org (limitierte Auflage)
- ⁵ <https://www.lwl-ks.de/de/quasie>

Literatur:

- Klein, M., Moesgen, D., Bröning, S. & Thomasius, R. (2013). Kinder aus suchtbelasteten Familien stärken. Das „Trampolin“-Programm. Göttingen: Hogrefe.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.)(2018). Nah dran! Ein Wegweiser zur Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Münster.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.)(2014). Suchtmittelkonsum und suchtbezogene Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe. Forum Sucht Sonderband 8. Münster.

Miller, W.E. & Rollnick, S. (2015). Motivierende Gesprächsführung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Miller, W.R. & Rollnick, S. (1999). Motivierende Gesprächsführung: Ein Konzept zur Beratung von Menschen mit Suchtproblemen. Freiburg: Lambertus.

Naar-King, S. & Suarez, M. (Hrsg.)(2012). Motivierende Gesprächsführung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Weinheim: Beltz.

Schmitz-Remberg, T. & Steffens, R. (2020a). Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe lohnt sich. Erfahrungen aus dem Bundesmodellprojekt QuaSiE. Jugendhilfe aktuell, 17(1): 74-75.

Schmitz-Remberg, T., Steffens, R. & Bruchmann, G. (2020b). Das Netz enger knüpfen für die Risikogruppe der Heimkinder. Erkenntnisse aus dem Bundesmodellprojekt QuaSiE, qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Blau – Das Magazin für Sucht- und Lebensfragen 4/2020: 32-33.

Schu, M., Sarrazin, D. & Wiemers, A. (2015). Suchtmittelkonsum und suchtbezogene Problemlagen in stationärer Jugendhilfe. KJug 60(3): 80-84.



*Tanja Schmitz-Remberg
Dipl.-Sozialpädagogin, Erwachsenen-
pädagogin M.A., Projektkoordinatorin
QuaSiE
LWL-Koordinationsstelle Sucht
Schwelingstr. 11 • 48145 Münster
tanja.schmitz-remberg@lwl.org
www.lwl-ks.de*

Nah dran! Ein Wegweiser zur Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe

Das Bundesmodellprojekt „QuaSiE – Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“ veröffentlichte bereits im Jahr 2018 den Wegweiser „Nah dran!“, welcher praxisnah beispielhafte Wege zur Förderung von Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe darlegt.

Gemeinsam verfasst von sechs bundesweiten Trägern der Jugendhilfe und der LWL-Koordinationsstelle Sucht finden sich sowohl theoretische Beiträge als auch Erfahrungsberichte z.B. zu konsumsensiblen Regelwerken und Aufnahmeverfahren, Interventionsmaßnahmen bei riskanten Suchtmittelkonsum in Wohngruppen, praktischen Methoden für die Arbeit mit Teams und Jugendlichen u.v.m.

Kostenfreie Bestellung der 3. Auflage: joerg.koerner@lwl.org

Zudem wurden Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen erstellt, um auch Menschen mit Migrationshintergrund zu erreichen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen. "Suchtpräventive Angebote für Jugendliche mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund".

www.lwl-ks/de/de/quasie • www.lwl.org

Sucht – Aufklärungsclips bei YouTube

In einem bundesweit einzigartigem Projekt werden kurze Clips zum Themenfeld „Sucht“ bei YouTube eingestellt, um junge Menschen auf diesem Weg besser erreichen zu können, als über die üblichen Zugangswege etwa per Broschüren.

Die Idee stammt von der Referentin für Suchtfragen der Diakonie Niedersachsen, Frau Andrea Strothmann. Vor gut zwei Jahren hat sie mit einem kleinen Team von Journalist*innen und Kolleg*innen begonnen, die meistgestellten Fragen zum Thema Sucht in kurzen Youtube-Videos „Deine Suchtexperten“ zu erklären. So entstanden mehr als 150 Clips u.a. zu Glücksspielsucht, Cannabis- und Alkohol-Konsum. Die Videos geben eine erste Hilfestellung und Ratschläge, ab wann es sinnvoll ist, zu einer professionellen Beratung zu gehen. Insgesamt wurden die Kurzclips über 700000 mal aufgerufen; mit fast 125000 Clicks, war der am häufigsten abgerufene Beitrag „Hilfe! Mein Kind kiff!“

www.diakonie-in-niedersachsen.de

Zusammen geht mehr

Sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe partizipativ weiterentwickeln

(Teil 1)

Sexuelle Bildung als Thema und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Ob in den Medien oder der Werbung: Sexualität ist gesellschaftlich präsent wie nie. Ein wichtiges Entwicklungs- und Lebensthema für uns Menschen – und damit notwendiger Teil der professionellen, sozialpädagogischen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe (BZgA 2011). Trotz der vielen omnipräsenten Bilder und medialen Möglichkeiten, bleibt Sexuelle Bildung ein sperriges Thema, fordert besonders heraus, verunsichert, lässt wohl niemanden kalt – und Gespräche über sexuelle Themen fallen oft schwer und gelingen nicht immer.

2015 war auf dem Titel der Fachzeitschrift „Forum Erziehungshilfe“ diese Forderung zu lesen: „Von der Gefahrenabwehr zur sexuellen Bildung“ (IGFH 2015). Was für eine Aussage. Neben der Entwicklungsbegleitung geht es immer auch um den Schutzauftrag in der (sexual)pädagogischen Arbeit. Kinder und Jugendliche in der öffentlichen Erziehung sind vor sexualisierter Gewalt zu schützen, gerade mit Blick auf die Geschichte der Heimerziehung. Seit 2000 wurde in der Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln (EJHS) u.a. deshalb mit vielen Projekten an der Weiterentwicklung einer grenzwahrenden und beteiligungsorientierten Pädagogik gearbeitet (DVS 2014, Mengedoth 2013). Es geht aber beim pädagogischen Auftrag immer auch darum „Sexualität zu ermöglichen“ – so hat es ein Jugendlicher in dem hier zu beschreibenden Prozess treffend in einem Workshop gefordert. Sexualität ist nicht einfach nur eine Gefahr, vor der wir Kinder und Jugendliche zu schützen haben. Sie haben ein Recht auf Schutz **und** auf Entwicklung. Die „Balance zwischen Entwicklung und

Schutz“ (Mantey 2020, S. 22ff.) lässt sich auch beim Thema Sexualität nur im Dialog zwischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen wirksam gestalten. Rigide Schutzregeln, ohne gelingende Kommunikation zu ihren Fragen, Wünschen und Erlebnissen, verdrängen dabei nur das Thema von der Oberfläche und schaffen so eher eine „Scheinsicherheit“ – und damit eben auch nur einen sehr begrenzten Schutz. Schutzauftrag und Entwicklungsbegleitung sind keine Gegensätze, sondern gehören zusammen und sind gemeinsam auszubalancieren. Linke fordert deshalb von der Jugendhilfe sowohl „Schutzkonzepte wie sexualpädagogische Konzepte“ (Linke 2020 S. 66). Gelingende Sexuelle Bildung ist ein zentraler Erfolgsfaktor bei der durchaus notwendigen Gefahrenabwehr und gleichzeitig eine grundlegende pädagogische Aufgabe.

Konzeptionelle Entwicklung von sexueller Bildung in der Heimerziehung

Wie also lässt sich Sexuelle Bildung in der Heimerziehung gemeinsam mit den Bewohner*innen konzeptionell entwickeln? Auf Ebene der Gesamteinrichtung bedarf es zunächst eines orientierenden Rahmens (vgl. Leitgedanken der EJHS 2016). An diesen anlehnend müssen sich passende, konkrete, handlungsleitende und wirksame sexualpädagogische Konzepte immer auf die jeweilige Wohngruppensituation beziehen. Sie können und sollen deshalb innerhalb des allgemeinen Rahmens in der EJHS differenzieren und werden dialogisch von den Fachkräften und vor allem Jugendlichen einer Wohngruppe gemeinsam entwickelt.

In einem Prozess zum Umgang mit sexualitätsbezogenen Themen in einer Einrich-

tung der Kinder- und Jugendhilfe geht es immer auch um die Auseinandersetzung mit persönlichen und gesellschaftlichen sexualitätsbezogenen Normen und Werten. Zentral ist dabei die Förderung der Sprachfähigkeit zu eher tabuisierten Themen. „Daher gelten Selbstreflexion und kommunikative Reflexionsprozesse in Teams in vielerlei Hinsicht als wichtig für die Sexualerziehung und für die Prävention sexualisierter Gewalt.“ (Mantey 2020, S. 14) Hierfür ist eine grenz- und intimitätswahrende Gestaltung der Gespräche mit externer Begleitung notwendig. Beim Projektdesign ist auf die Gestaltung von geschützten Gesprächsorten für Leitungsverantwortliche, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche zu achten. Alle sollen so die Möglichkeit erhalten, sich dem Thema zu nähern, um dann gemeinsam jeweils passende Absprachen zu finden. Diese konkreten Klärungen sind dabei ein sichtbares Ergebnis. Wirksamer Kern des Projekts ist allerdings der gesamte, begleitete kommunikative Prozess.

Anknüpfen an beteiligungs- und grenzwahrende Pädagogik

Konzeptionell knüpft solch ein Projekt an vielfältige Ausgestaltungen einer beteiligungs- und grenzwahrenden Pädagogik an. Die EJHS beschäftigt sich mit diesen Themen in verschiedensten Projekten seit ca. 20 Jahren. In einer aktuellen Untersuchung wird passend zu diesen Überlegungen als Grundbedingung für die geforderte, gelungene pädagogische Begleitung der sexuellen Entwicklung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ein „immer wieder hergestelltes Vertrauen“ (Linke 2020, S. 381) genannt. „Wird dieses irritiert oder gestört, ziehen die Jugendlichen sich

zurück und vermeiden die Kommunikation ganz oder teilweise“ (ebenda). Linke fordert auf der Basis seiner Befragungen außerdem dies: „Grundsätzlich zeigt sich, dass Bildungsangebote an den Themen der Jugendlichen orientiert sein und Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Offenheit und Partizipation berücksichtigt werden sollten“ oder anders gesagt: „Jugendliche sind als Expert*innen wahrzunehmen und einzubinden“ (ebenda, S. 384). Solch ein gelungener Kommunikationsprozess benötigt gut gestaltete Orte für alle Beteiligten und Zeit.

Projektbeschreibung

Die Planung des Prozesses fand in enger Zusammenarbeit zwischen dem Einrichtungsleiter der EJHS sowie den externen Fortbildner*innen des Instituts für Sexualpädagogik (isp) statt. Gemeinsam haben wir einen umfassenden mehrstufigen Qualifizierungs- und Begleitungsprozess für stationäre Wohngruppen der EJHS entwickelt, der sich über den Zeitraum von drei Jahren erstreckte und alle Ebenen (Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende sowie Leitungsebene) eingebunden hat. Der Prozess umfasste insgesamt die Arbeit in vier verschiedenen Settings: 1) einem Auftaktworkshop mit der Leitungsebene, 2) zweitägige Fortbildungen für Mitarbeitende, 3) einem halbtägigen Workshop mit den Bewohner*innen einer Wohngruppe sowie 4) einem zusammenführenden eintägigen Workshop, in dem alle in der Wohngruppe beteiligten Ebenen zusammenkamen. Insgesamt wurden vier Zyklen mit je zwei Mitarbeitenden-Fortbildungen, vier Wohngruppen-Workshops und dazugehörigen zusammenführenden Workshops durchgeführt (s. **Abbildung 1: schematische Prozessübersicht**).

Die inhaltliche Konzeption und Leitung der Veranstaltungen lag bei der externen Begleitung, während die Organisation und Steuerung der Prozesse der EJHS oblag. Regelmäßiger Austausch

zwischen Externen und Leitungsebene sowie Supervisionen haben den Prozess darüber hinaus begleitet. Zu allen Workshops wurden durch die externen Fortbildner*innen Auswertungs-Protokolle verfasst, die Grundlage stetiger Überarbeitung und Anpassung der Fortbildungen und Workshops sowie der Ergebnissicherung waren.

1. Auftaktworkshop mit Leitungsebene

Der Prozess startete mit einem Auftakt auf Leitungsebene. In dem eintägigen Workshop haben Bereichsleitungen und Einrichtungsleitung sexualitätsbezogene Aspekte im Kinder- und Jugendhilfealltag reflektiert und entsprechende Entwicklungsthemen sowie beobachtete Themenhäufungen Kinder und Jugendlicher, die in der stationären Erziehungshilfe untergebracht sind, markiert. Im Anschluss an den Workshop wurden vom Leitungsteam „Leitgedanken zur Sexuellen Bildung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln“ (EJHS 2016) als orientierender Rahmen formuliert und den Mitarbeitenden auf einer Mitarbeiter*innenversammlung vorgestellt.

2. Fortbildung für Mitarbeitende

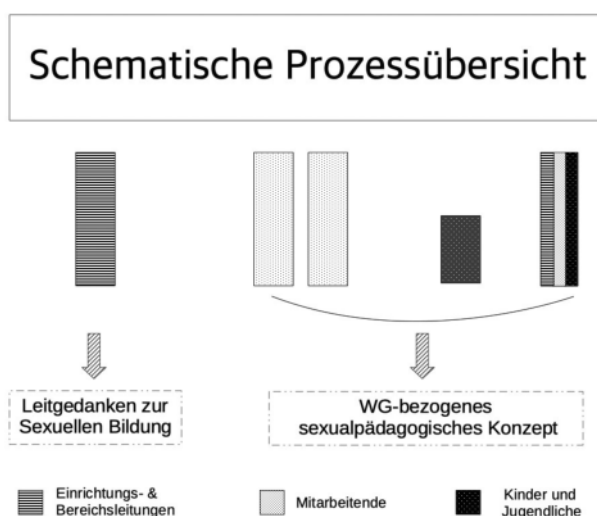
In einem nächsten Schritt wurden zweitägige Fortbildungen für die Mitarbeitenden angeboten. Ziel dabei war, für alle Fach-

kräfte der am Prozess sich beteiligenden Wohngruppen die gleiche Grundlage zu schaffen, sexualpädagogische Themen aufzufrischen, Möglichkeit für Austausch, Reflektion und Diskussion (auch der verschiedenen Wohngruppen-Teams miteinander) zu bieten sowie Standpunkte innerhalb von Wohngruppen-Teams zu klären. Bevor ein Workshop mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart wurde, sollten alle Mitarbeitenden einer Wohngruppe den Workshop besucht haben.

3. Workshops mit Kindern und Jugendlichen

Für den Workshop mit den Bewohner*innen einer Wohngruppe stand ein halber Tag zur Verfügung. Je nach Zusammensetzung (Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene) und Interesse der Teilnehmenden gestalteten sich Inhalte und Dauer unterschiedlich. Die Teilnahme an dem Workshop war für die Bewohner*innen der jeweiligen Wohngruppe freiwillig. Sie wurden jedoch vom Betreuungs-Team ermuntert, sich den Auftakt des Workshops anzugucken, um dann zu entscheiden, ob sie weiterarbeiten wollen, wofür sich der Großteil der Kinder und Jugendlichen entschied. Ziel des Workshops war, mit Kindern und Jugendlichen entwicklungsentsprechend über ihre Rechte in Bezug auf Freundschaft, Liebe, Körper und

Sexualität ins Gespräch zu kommen. Grundlage bildeten die Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. BMFSFJ 2019, UNICEF 1989), die je nach Alter und Entwicklungsstand der Zielgruppe um die sexuellen und reproduktiven Rechte erweitert wurden (vgl. BZgA 2011, 2016, IPPF 2009, pro familia 2018). Im Vordergrund stand die Frage, was den Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ihre konkrete Wohngruppe und die Gesamteinrichtung wichtig



ist, was bei ihnen im Alltag gut läuft und wo sie gern Veränderung hätten bzw. was sie gern mit den Mitarbeitenden klären würden. Die Aspekte, zu denen ein Veränderungswunsch bzw. Klärungsbedarf bestand, wurden in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen in den Workshops mit dem Betreuungsteam und der jeweiligen Bereichsleitung eingebracht.

Bei den meisten Wohngruppen handelte es sich um ausschließlich Jugendliche, die an den Workshops teilnahmen. Wenn Kinder teilnahmen, hatte dies Auswirkungen auf die Konzeption der Workshops. Bei der Teilnahme sehr junger Kinder – was lediglich in zwei Workshops der Fall war – wurden die rechtlichen Themen in spielerischer und malender Weise erarbeitet und den Kindern die Möglichkeit gegeben, sich zu den Aspekten zu äußern, die ihnen wichtig waren. Aus den Äußerungen wurden von den Fortbildner*innen ggf. Themen für den folgenden Tag entwickelt. Ältere Kinder in der Vorpubertät zeigten sich an Fragen Jugendlicher interessiert, brachten aber auch kindlichere ein. Eine weitere Binnendifferenzierung ergab sich aus unterschiedlichen Erfahrungshintergründen bzgl. gelebter Liebes- und Sexualbeziehungen. Bei Wohngruppen mit großer Altersspanne wurden die Gruppen in Absprache mit den Mitarbeiter*innen aufgeteilt.

Da die Workshops das (Zusammen-)Leben der Wohngruppen fokussierten, nivellierten sich die Unterschiede zwischen den Bewohner*innen. Zum geteilten Alltag konnten sich alle Kinder und Jugendlichen äußern. So konnten auch als untereinander grenzüberschreitend erlebte Situationen thematisiert und als veränderungsbedürftig in den zusammenführenden Workshop eingebracht werden.

4. Zusammenführender gemeinsamer Workshop

Nachdem alle Ebenen – die Bewohner*innen, das Betreuungsteam sowie die zuständige Bereichsleitung – unabhängig vonein-

ander mit den externen Fortbildner*innen gearbeitet hatten, fand als abschließende Veranstaltung für jede Wohngruppe der gemeinsamen ganztägige Workshop statt. Nach einem Joining wurde konkret an den Veränderungs- und Besprechungswünschen der Kinder und Jugendlichen gearbeitet, die vom Team und der Bereichsleitung um deren Perspektiven und Anliegen ergänzt wurden. Dabei übernahmen die Fortbildner*innen eine moderierende Funktion, die jedoch gleichzeitig die Artikulation der Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Besonderen unterstützte, da diese in der Konstellation die am wenigsten machtvollste Position innehatten. Ziel des Workshops war, einen Prozess der gemeinsamen Verständigung anzuregen, Themen noch vor Ort direkt zu klären, was zumeist möglich war, und für offene Aspekte zu definieren, wer, wann mit wem eine weitere Bearbeitung vornimmt. Neben der Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen, war für die Kinder und Jugendlichen von Bedeutung, dass Betreuungsteam und Bereichsleitung sich Zeit nahmen, einen Tag lang mit ihnen zu ihren Anliegen zu arbeiten. Dieses gemeinsame Besprechen der Themen und Erarbeiten von Lösungen wurde von allen Seiten sehr geschätzt. Einige Fragen oder Themen benötigten weitere Diskussionen, die dann in den regulären, partizipativen Gruppenstrukturen („Gruppenabend“, „Hausmeeting“, „Kinderteam“, „gemeinsamer Klausurtag“, etc.) geführt wurden. Für alle Beteiligten überraschend gab es kaum Anliegen, die (ob aus rechtlichen, strukturellen oder pädagogischen Gründen) in den Bereich der Unveränderbarkeit fielen.

Stolpersteine und Gelingensbedingungen

Ein solcher Prozess klingt im Nachhinein und mit Abstand zumeist gelungener, als er auf dem Weg dorthin war. Wir wollen deshalb einige Aspekte beschreiben, die wir zunächst nicht bedacht hatten, die Umplanungen notwendig machten und die zwischenzeitlich Schwierigkeiten bereitet haben. Wir wollen aber auch die Aspekte

beschreiben, die uns dabei geholfen haben, den Prozess an ein (vorläufig) gutes Ende zu bringen.

Es ist einerseits unumgänglich für den Erfolg eines solchen Projekts, dass die Leitungsebene einer Einrichtung das Vorhaben befürwortet und unterstützt. Doch Top-Down-Prozesse haben auch ihre Tücken. Am deutlichsten wurde dies an den Jugendlichen. Trotz vorher versendetem Einladungsschreiben und Briefing durch das Betreuungsteam, musste zu Beginn des Workshops immer wieder deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine klassische¹ sexualpädagogische Veranstaltung handelte. In diesem Punkt sahen sich die Jugendlichen als bereits aufgeklärt an, eine Selbsteinschätzung, die sich mit der Forschung deckt (Bode/Heßling 2015, S. 64ff.). Und trotzdem tauchten im Workshop sexualpädagogische Fragen bei den Jugendlichen auf, die ihren Raum brauchten. Wenn Sie Jugendliche fragen, ob sie das Wochenende mit der Wohngruppe in einem Workshop verbringen möchte, werden diese nachvollziehbarerweise Nein sagen. Es bedarf somit besonderer Anstrengungen die Jugendlichen für ihre Partizipation zu motivieren und sie ihnen nachvollziehbar zu machen, und gleichzeitig ein Wissen darum, dass Beteiligung auch abgelehnt werden kann und darf. Doch eine gewisse Skepsis und Befremdung einem solchen Prozess gegenüber tritt nicht nur bei Jugendlichen auf. Auch für Mitarbeitende bedeutet er einen Invest über das Alltägliche hinaus. Für externe Fortbildner*innen gehört es zum Berufsbild, davon auszugehen, dass sie etwas Wertvolles anzubieten haben, bei Mitarbeiter*innen kann aber auch das Gefühl entstehen, es werde dadurch ihre fachliche Kompetenz in Frage gestellt. Wenn Sexualität in einer Einrichtung explizit thematisiert wird, ist grundsätzlich auf allen Ebenen mit Widerständen zu rechnen. Das Thema berührt gesellschaftliche Tabus, vor allem aber persönliche Intimitätsgrenzen. Es ist insofern darauf zu achten, dass sich auch Mitarbeitende in einem solchen Prozess geschützt fühlen – nur dann sind

sie auch bereit, sich Aspekten des Ermög- lichens zuzuwenden.

Neben der Entscheidung der Leitungsebe- ne, den Prozess zu starten, waren vor allem die regelhaften Rückkoppelungen zwischen Intern und Extern von zentraler Bedeutung. Jede Veranstaltung wurde dokumentiert und nachbesprochen, regelmäßig begaben sich die externen Fortbildner*innen in Su- pervision, in der EJHS begleitete und reflek- tierte ein Leitungsgremium den Prozess, vor allem aber wurden die beteiligten Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden aufge- fordert, ihr Erleben des Prozesses zurück- zumelden, so dass er ihren Bedürfnissen angepasst werden konnte.

An sexualbildnerische Prozesse wird im- mer wieder die Frage herangetragen, ob ein solches Ansinnen für Menschen, die von sexueller Gewalt betroffen waren und sind, nicht einer besonderen Vorsicht bedürfen. Und gerade für die Zielgruppen der Kin- der- und Jugendhilfe ist von einer erhöhten Betroffenheit auszugehen. Vorsicht steht jeder (sexual-)pädagogischen Intervention gut. Ansätze zur Prävention sexualisierter Gewalt benennen Sexualpädagogik zuneh- mend als einen zentralen Aspekt primärer Prävention (vgl. z.B. UBSKM 2020). Für die Workshops bedeutete dies, Freiwil- ligkeit nicht nur zu propagieren sondern auch umzusetzen und dabei auch immer wieder aktiv die Erlaubnis zu erneuern und die Wege aufzuzeigen, wie sich die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf dem Prozess entziehen können. Das Wissen um und Sprechen über Kinder- sowie sexu- elle und reproduktive Rechte und damit eine Auseinandersetzung mit erlaubten und unerlaubten sexuellen Handlungen erleichtert es Kindern und Jugendlichen, die eigenen Erfahrungen einzuordnen und sich ggf. Unterstützung zu holen. Dies gilt auch für Betroffene sexueller Gewalt, für die Kavemann neben einem generellen Ri- siko für Reviktimisierung als verstärkende institutionelle Faktoren „eine Tabuisierung von Sexualität, ein rückwärtsgewandtes Konzept von Sexualität und eine Ableh-

nung von Sexualpädagogik“ (Kavemann 2016, S. 8f.) benennt.

Es sollen hier noch zwei Ergebnisse her- vorgehoben werden, die aus unserer Sicht besonders motivierend sein können, eine solche Institutionsentwicklung einzuleiten, fortzuführen oder zu intensivieren. Bei der abschließenden Auswertung wurde berich- tet, dass sich nicht nur die Kommunikation zu sexualitätsbezogenen Fragen verändert hatte, sondern dass die Kommunikation sowohl auf den einzelnen Ebenen als auch zwischen ihnen als verbessert empfunden wurde. Gleiches wurde für den Umgang mit herausfordernden Situationen im berufli- chen Alltag berichtet. Nicht nur sexualitäts- bezogen, sondern allgemein konnten diese mit größerer Sicherheit bewältigt werden.

Fazit

Mit Kindern und Jugendlichen als Ex- pert*innen ihrer selbst ins Gespräch zu kommen, lohnt sich für alle – gerade auch beim sperrigen Thema Sexualität. Deshalb machen fachliche Entwicklungsprozesse vor allem Sinn, wenn Kinder und Jugend- liche darin zentral mitwirken können.

Pädagogische Entwicklungen benötigen Zeit. Ähnlich wie bei der Schutzkonzeptent- wicklung gilt dies auch für die Bearbeitung des pädagogischen Themas Sexualität. Eine Abkürzung – wenige Expert*innen schrei- ben ein sexualpädagogisches Konzept – wirkt nur an der Oberfläche. Ein fachliches Strukturelement ist so natürlich schnell konstruiert. Ob es aber wirklich kommunika- tiv gelebt, überprüft, angepasst oder er- weitert wird – und damit im pädagogischen Alltag wirkt – bleibt offen. Wir möchten mit diesem Bericht ermutigen, hier mehr Aufwand zu betreiben. Es lohnt sich.

Mit der Anforderung an unsere pädagogische Arbeit „Sexualität zu ermöglichen“ hat uns ein Jugendlicher sehr überzeugend deutlich gemacht, die Schutzfragen beim Thema der sexuellen Entwicklung zwar ernst zu neh- men, diesen Aspekt aber nicht überzubeto-

nen. Um von der „Gefahrenabwehr zur sexu- ellen Bildung“ (IGFH 2015) in unserer Arbeit zu kommen, benötigt es eine gemeinsame, kommunikativ stets an die aktuelle Situation angepasste „Balance zwischen Entwicklung und Schutz“ (Mantey 2020, S. 22ff). Ver- besserte Grundlagen dafür schafft solch ein Projekt. Es bleibt aber eine Daueraufgabe – wie bei so Vielem in der Pädagogik.

Im zweiten Teil unseres Artikels in der nachfolgenden Ausgabe des Dialog Erzie- hungshilfe werden wir die in diesem Pro- zess sichtbar gewordenen übergreifenden Themen darstellen. Auch dies kann ein Gewinn solch eines Projekts sein: Themen bzw. Annahmen, über die so nicht in der Organisation gesprochen werden, die aber im Untergrund wirken, werden durchaus überraschend deutlich. In der EJHS waren dies u.a. die wiederkehrenden strukturie- renden Themen Verhütung und Übernachtungsregeln, die im zweiten Teil des Artikels erläutert werden sollen.

Anmerkung:

¹ Unter einer klassischen sexualpädagogischen Veranstaltung verstehen wir eine zumeist von einer Einrichtung gebuchte von externen Sexu- alpädagog*innen durchgeführte Veranstaltung, die mit der Zielgruppe sexualitätsbezogene Themen behandelt. Zum Setting solcher Ver- anstaltungen vgl. Witz/Jannink 2017, S. 370f..

Literatur:

Bode, Heidrun & Heßling, Angelika (2015): Jugendsexualität 2015. Die Perspektive der 14- bis 25-Jährigen. Ergebnisse einer ak- tuellen Repräsentativen Wiederholungsbe- fragung. Bundeszentrale für gesundheit- liche Aufklärung. Köln. Download unter: <https://service.bzga.de/pdf.php?id=566a-571dea82140788097d14ab8c737a>
[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2019⁹): Die Rechte der Kinder. Von logo! einfach erklärt. Berlin. Download unter: [https://www.bmfsfj. de/blob/jump/93522/die-rechte-der-kinder- logo-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93522/die-rechte-der-kinder- logo-data.pdf)

- [BZgA] WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011): Standards für Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Köln. Download unter: <https://service.bzga.de/pdf.php?id=841bdcf3bfe0e-d03e138a07fa00140f4>
- [BZgA] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.) (2016): sex ‚n‘ tipps – Meine Rechte. Köln. Download unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/sex-n-tipps-meine-rechte/>
- [EJHS] Evangelische Jugendhilfe Schweicheln (2016): Leitgedanken zur Sexuellen Bildung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln. Hiddenhausen (Stand: 10/2016). Download unter: <https://www.ejh-sweicheln.de/kontext/controllers/document.php/1541.4/f/df6f98.pdf>
- [DVS] Diakonieverbund Schweicheln e. V. (20143): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonieverbund Schweicheln e.V.. Hiddenhausen. Download unter: <https://www.ejh-sweicheln.de/kontext/controllers/document.php/1543.5/0/a55498.pdf>
- [IGFH] Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hg.) (2015): Forum Erziehungshilfen – Sexualität und Pädagogik in den HzE, Jg. 21, Heft 2. Weinheim Basel.
- [IPPF] International Planned Parenthood (Hg.) (2009): Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. Download unter: https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf
- Kavemann, Barbara (2016): Sexualpädagogik oder Gewaltprävention? – Sexualität vor dem Hintergrund sexueller Gewalterlebnisse. In: Forum Gemeindepsychologie, Jg. 21, Ausgabe 1, Seite 1–11 (die Seitenzahl bezieht sich auf das Online-Dokument). Download unter: www.gemeindepsychologie.de/fg-1-2016_03.html
- Linke, Torsten (2020): Sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bedeutung von Vertrauenskonzepten Jugendlicher für das Sprechen über Sexualität in pädagogischen Kontexten. Gießen.
- Mantey, Dominik (2020): Sexualpädagogik und sexuelle Bildung in der Heimerziehung. Jugendliche individuell begleiten. Weinheim Basel.
- Mengedoth, Ralf (2013): Pädagogik und Grenzen. Überlegungen zu einer pädagogischen Haltung der Grenzwahrung in Einrichtungen der Erziehungshilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 19, Heft 2, Seite 82–86.
- [pro familia] pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. (Hg.) (20184): Deine Sexualität – Deine Rechte. Frankfurt a.M.. Download unter: https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Jugendliche/deine_sexualitaet_deine_rechte.pdf
- [UBSKM] Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Präventive Erziehung. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung> (abgerufen am 20. November 2020)
- [UNICEF] Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Köln. Download unter: <https://www.unicef.de/download/50770/b803ba01e7ad-59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinder-version-illustrationen-2014-pdf-data.pdf>
- Witz, Christina & Jannink, Helge (2017): Sexualpädagogische Arbeit mit jungen Geflüchteten – ein Praxiseinblick. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Jg. 30, Heft 4, S. 368–378.

*Christina Witz – Diplompsychologin und Sexualpädagogin (gsp), Dozentin am Institut für Sexualpädagogik (isp) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin der Europa-Universität Flensburg
Friedrich-Ebert-Ring 37 • 56068 Koblenz
christina.witz@posteo.de
www.isp-sexualpaedagogik.org*

*Ralf Mengedoth – Dipl. Soz.-Arb./Soz.-Päd. Leiter der Ev. Jugendhilfe Schweicheln
Matthias-Siebold-Weg 4
32120 Hiddenhausen
mengedoth@ejh-sweicheln.de
www.ejh-sweicheln.de*

*Helge Jannink – Diplompsychologe und Sexualpädagogin (gsp), Dozent am Institut für Sexualpädagogik (isp) sowie Gruppenanalytiker (IAG), Psychologischer Psychotherapeut i.A. (MBI) und Supervisor
Kontakt: helge.jannink@posteo.de*

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch

Die Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V. hat einen Fall sexuellen Übergriffs unter Jugendlichen zum Anlass genommen, in der Einrichtung mit fachlicher Unterstützung von außen, ein Schutzkonzept unter Beteiligung von Leitung, Fachkräften, Kindern und Jugendlichen zu konzipieren. Diese Initiative erfolgte, obwohl bereits ein Kriseninterventionskonzept existierte, das bei Vermutung sexueller Gewalt sehr hilfreich war und sich insgesamt bewährt hatte. Es wurde in einem beteiligungsorientiertem Prozess vertiefend zu der Thematik gearbeitet und ein institutionelles Konzept zur Prävention und Intervention im Sinne eines Leitfadens erarbeitet. Das Ergebnis steht in gedruckter Form der Fachöffentlichkeit zur Verfügung. Das Buch kann bei der Einrichtung zum Preis von 10€ erworben werden. j.schucker@linzgau-kjh.de. www.linzgau-kjh.de.

Referentenentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Das Bundeskabinett hat am 21. Oktober 2020, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingebrachten Referentenentwurf, eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, beschlossen. Ziele sind eine Verschärfung des Strafrechts und eine effektivere Strafverfolgung. Zudem soll die Prävention ebenso verbessert werden wie die Qualifikation der Justiz.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Kernpunkte:

1. Verschärfungen des Strafrechts:

- „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“: Die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern sollen mit diesem Begriff gesetzlich neu bezeichnet werden, um das Unrecht der Taten klar zu beschreiben.
- Der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder soll künftig ein Verbrechen sein, mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe (bisher als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht).
- Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie sollen zum Verbrechen hochgestuft werden. Für die Verbreitung von Kinderpornografie sieht der Entwurf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher drei Monate bis fünf Jahre). Besitz und Besitzverschaffung sollen mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten soll künftig mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren geahndet werden können (bisher sechs Monate bis zehn Jahre).
- Taten mit oder vor Dritten: Die §§ 174 bis 174c StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen) sollen um Handlungen mit oder vor Dritten erweitert werden.
- Verjährung: Bei der Herstellung kinderpornografischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, soll die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers beginnen.

2. Prävention und Qualifizierung der Justiz:

- Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichterinnen -richter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Verfahrensbeistände von Kindern sollen gesetzlich geregelt und damit konkreter und verbindlicher gefasst werden.
- Die persönliche Anhörung von Kindern in Kindschaftsverfahren soll – unabhängig von ihrem Alter – grundsätzlich vorgeschrieben werden.
- Um Kindern und Jugendliche umfassend zu schützen, sollen die Fristen für die Aufnahme von relevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse erheblich verlängert werden.

3. Effektive Strafverfolgung:

- Bei schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder soll die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.
- Telekommunikationsüberwachung soll künftig auch bei Ermittlungen wegen Sichverschaffens oder Besitzes von Kinderpornografie möglich sein.
- Onlinedurchsuchung: Bei sämtlichen Formen der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder sowie der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte soll künftig eine Onlinedurchsuchung angeordnet werden können.

Zum Gesetzesentwurf nimmt nun der Bundesrat Stellung (BR-Drs. 634/29).

31. August 2020 www.bmjv.de



Sexismus im Alltag

Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung – Pilotstudie

Die Pilotstudie „Sexismus im Alltag“ von Prof. Dr. Wippermann stellt erstmals bevölkerungsrepräsentativ dar, dass Sexismus als ein relevantes Phänomen in der Bevölkerung wahrgenommen wird. Die Studie enthält vielfältige Ergebnisse, z.B. in welcher Form und an welchen Orten Sexismus erlebt wird. Auch zeigt sie, wie unterschiedlich das Thema Sexismus in den verschiedenen gesellschaftlichen Milieus erlebt und wie ihm begegnet wird.

Kostenlose Bestellung oder download auf der Homepage des BMFSFJ unter dem Stichwort Publikationen. www.bmfsfj.de

Eine Einführung in Sexuelle Bildung für Fachkräfte in Jugendhilfe und Schule

Die Ausgabe "Von Schmetterlingen und anderen Gefühlen" der Zeitschrift von THEMA JUGEND KOMPAKT hat sich des Themas Sexuelle Bildung für Fachkräfte in Jugendhilfe und Schule angenommen. Sie will Auskunft geben über die Grundannahmen, die der Idee Sexueller Bildung zugrunde liegen, ihr Verständnis, worum es sich in der Sexualität handelt, wie sie sich entwickelt und was sich in welcher Lebensphase zu lernen lohnt. In einem zweiten Schritt werden mögliche Orte und Anlässe Sexueller Bildung beschrieben. Ein kleiner Informationsteil zu Methoden und Materialien rundet die Ausgabe ab.

Das Heft steht kostenlos als Download zur Verfügung oder kann als Printausgabe für 2€ zuzüglich Versandkosten bestellt werden. www.thema-jugend.de/publikationen/zeitschrift-thema-jugend

Fluchtspezifische Sexualpädagogik

„Junge*Junge“ heißt die neue Magazinreihe der LAG Jungenarbeit NRW, deren Erstausgabe sich einem Thema widmet, das grundlegend für pädagogische Arbeit mit Jungen* ist: Sexualität. Auf 48 Seiten geht es um die Bereiche „Sexualpädagogik und Flucht“, „Intersektionalität“, „Methoden“, „Konzept und Angebot“ und „Praxis“. Ergänzend dazu gibt es „online only“ zwei weitere Texte zu den Themen „Empfehlungen aus der Mädchenarbeit“ und „LSBTIQ und Flucht“.

Download auf der Homepage: www.lagjungenarbeit.de. Kostenlose Bestellungen sind möglich per E-Mail: info@lagjungenarbeit.de.

Loveline.de – Jugendportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Das Jugendportal widmet sich dem Thema Sexualität und Liebe. Die ansprechend gestaltete Plattform richtet sich an die jungen Menschen und geht u.a. auf die körperliche Entwicklung bei Jungen und Mädchen ein, greift die Darstellung von Sexualität im Netz auf, informiert über Verhütungsmethoden, Frauenärzt*innen und greift die Situation in den Familien auf. In einem zweiten Bereich werden Fragen von jungen Menschen aufgegriffen, die sich über die Plattform an Expert*innen wenden können. „Ihr fragt- Loveline antwortet“. Auch ein Kontakt und Austausch mit anderen Jugendlichen per Chat und Gesprächsangebote mit dem Loveline-Team (anonym per Telefon) sind möglich. Ebenso eine Beteiligung über Umfragen, Meinungsäußerungen, einem Gästebuch, Wissenstests, Aufgaben und Spielen. Des Weiteren finden sich auf der Homepage Hinweise zu Beratungsstellen im Bundesgebiet sowie zu kostenlosen Infomaterialien, die bestellt oder downgeloadet werden können. Zudem rundet ein Lexikon von A (wie Abstinenz) bis Z (wie Zyklus) mit über 350 Begriffen das Jugendportal ab.

Sexualität und Migration: Milieuspezifische Zugangswege für die Sexuaufklärung Jugendlicher

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat den gesetzlichen Auftrag, u.a. zielgruppenspezifische Konzepte und Medien zur Sexuaufklärung zu entwickeln. In den verschiedenen Stadien der Entwicklung, Gestaltung und Streuung der Materialien und Medien stellt sich jedoch immer wieder die Frage, inwieweit die Zielgruppe tatsächlich erreicht wird. Welche Zugangswege erweisen sich als geeignet? Wie findet die Sexuaufklärung Zugang zu Mädchen und Jungen mit Migrationsgeschichte? Stoßen die BZgA-Strategien zur Sexuaufklärung auch in dieser Zielgruppe auf Zustimmung, oder stehen Jugendliche mit Migrationshintergrund der Thematik oder den Medien und Materialien eher distanziert gegenüber, gibt es spezifische Informationskanäle oder -bedarfe, lassen sich Sprachpräferenzen identifizieren? Der Bericht dokumentiert einige wichtige Ergebnisse. Im Rahmen dieses Projektes sind insgesamt acht Milieus für das Migranten-Milieumodell identifiziert worden. Die Broschüre ist zwar schon 10 Jahre alt und daher nur bedingt noch übertragbar, aber sie kann als Orientierung und Anregung dienen.

Kostenlose Bestellung oder Download der 52seitigen DINA4-Broschüre unter www.bzga.de/infomaterialien/sexuaufklaerung/sexuaufklaerung/sexualitaet-und-migration-milieuspezifische-zugangswege-fuer-die-sexuaufklaerung-jugendlicher/

Forum Sexuaufklärung und Familienplanung: Peeransätze (1/2020)

Der Begriff »Peer« kommt aus dem Englischen und bezeichnet eine Gleichrangigkeit von Menschen, die in Verbindung treten. In der Zeitschriftenausgabe stehen jugendliche Peers im Fokus, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen an andere junge Menschen nach entsprechenden Schulungen weiter gegeben und andere jungen Menschen beraten. Der Schwerpunkt der Ausgabe liegt auf Modelle im Kontext sexueller peer-to-peer-Modelle, bezieht aber auch andere Felder (etwa Medienscouts) mit ein. Andere Ausgaben befassen sich z.B. mit Behinderung und Sexualität oder Sexueller Gewalt.

Kostenlose Bestellung oder download: <https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/forum-sexuaufklaerung>

Birgit Zeller

Der Jugendamts-Monitor: Auftakt für die neue Offensive der BAG Landesjugendämter

Im Oktober 2020 startete die von der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter gemeinsam mit Jugendämtern getragene neue deutschlandweite Offensive zur Arbeit der Jugendämter mit der Veröffentlichung des Jugendamts-Monitors.

Ziel der Offensive unter dem Motto „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ ist es, die Leistungen und die gesellschaftliche Bedeutung der Jugendämter in positiver Weise ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken. Die BAG Landesjugendämter knüpft dabei an die Aktionswochen der vergangenen 10 Jahre an, in denen Jugendämter sich alle zwei Jahre zu verschiedenen Schwerpunktthemen gemeinsam öffentlich präsentiert haben. Für die Jahre 2020/2021 wird die Offensive mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Die BAG Landesjugendämter hat damit erweiterte Möglichkeiten für die professionelle Ausgestaltung.

Der Jugendamts-Monitor

So kann die BAG Landesjugendämter erstmals im Rahmen der Jugendamts-Offensive eine wissenschaftliche Arbeit zu den Jugendämtern präsentieren. Heinz Müller vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH hat im Auftrag der BAG Landesjugendämter einen Jugendamts-Monitor erstellt und präsentiert darin Zahlen und Fakten sowie Grundsätzliches zur Geschichte und zur Bedeutung der Jugendämter. Im Jugendamt werden die Weichen für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gestellt, so Müller.



Die Jugendämter schreiben eindrucksvolle Zahlen: sie erreichen mit ihrer Arbeit ein gutes Drittel der Bevölkerung und steuern mit 52 Milliarden Euro den drittgrößten Sozialleistungsbereich in Deutschland. Der Monitor beschreibt aktuelle Forschungsergebnisse ebenso wie Entwicklungstrends. Als eine zentrale Aufgabe der Jugendämter für die Zukunft beschreibt Müller – gerade im Lichte der Corona-Folgen – die Bearbeitung von Armutsfolgen und die Armutsprävention.

Der Monitor ist kostenlos abrufbar unter <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/zahlen-und-fakten/>

Öffentlichkeitsarbeit zur aktuellen Situation von Kindern und Jugendlichen unter Corona-Bedingungen

In einem Pressetermin zur Vorstellung des Monitors am 20. Oktober hatte die BAG Landesjugendämter die Möglichkeit, ein Gespräch mit dpa nicht nur zum Jugendamts-Monitor, sondern auch zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Corona-Zeiten zu führen. Gegenstand dabei waren zentrale Befunde aktueller Studien sowie die Ergebnisse einer eigenen Umfrage unter Jugendämtern zu den Problemen und Fragestellungen, die sie bei den jungen Menschen wahrnehmen. Isolation, Einsamkeit, Angst und

Langeweile waren häufig genannte Gefühlslagen, die den Alltag junger Menschen in den vergangenen Monaten bestimmten. Das bundesweite Presse-Echo war riesig – fast 200mal wurde die dpa-Meldung in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen. Der Alltag der Kinder und Jugendlichen unter Pandemiebedingungen und die besondere Situation von Kindern aus belasteten Familien standen dabei im Mittelpunkt.

Eine Bewertung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise hat die BAG Landesjugendämter in ihren 5 Thesen niedergelegt.

<http://www.bagljae.de/assets/download-s/5b362538/BAGLJ%C3%84%20-%205%20Thesen%20Auswirkungen%20der%20Coronakrise%20auf%20die%20KJH.pdf> (s. in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe auf den Seiten 66-69).

Die nächsten Schritte

In Planung ist eine Videoaktion für Nachwuchskräfte, bei der bis Ende Januar selbst gedrehte Clips und Videos von „echten“

Nachwachskräften eingereicht werden können, aus denen die besten ausgewählt und mit einem Profi-Dreh prämiert werden.

Neue Plakate, die sich an Jugendliche, Familien und Nachwuchskräfte richten, stehen seit November zur Verfügung. Diese werden in Vorbereitung für die Aktionswochen im Frühjahr durch weitere Materialien ergänzt.



Lokale Aktionswochen

Die lokalen Aktionswochen, die bundesweit für die Arbeit der Jugendämter mobilisieren sollen, sind für April und Mai 2021 vorgesehen. Sie werden, das ist aufgrund der Pandemie heute schon absehbar, nur bedingt mit großen Veranstaltungen und viel Präsenz im öffentlichen Raum stattfinden können. Die AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter strickt gemeinsam mit den beteiligten Agenturen an neuen Formen für die öffentliche Darstellung, für die schon viele kreative Ideen entwickelt wurden, die auch jenseits der aktuellen Offensive einsetzbar sein werden. Alle Jugendämter sind gemeinsam mit ihren Partnern herzlich eingeladen, sich an diesen Aktionswochen zu beteiligen. Der Abschluss der Aktionswochen ist für den 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag geplant, der vom 18. bis 20. Mai 2021 in Essen stattfinden wird.

Mitarbeitende von Jugendämtern können den Newsletter zur Offensive per formloser Mail an service@unterstuetzung-die-ankommt.de bestellen.

www.unterstuetzung-die-ankommt.de



Birgit Zeller
Leiterin des Landesjugendamtes
Rheinland-Pfalz
Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Rheinallee 97-101 • 55118 Mainz
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Glosse

Batuhan Canigür

Bitte nur Schwarz, oder doch mit Milch und Zucker?

Heute möchte ich mit Ihnen über ein wichtiges Thema sprechen: Sucht!

Sie, Sozialpädagog*innen, die in Sucht-Beratungsstellen arbeiten und Klient*innen mit ihrer Sucht-Geschichte beraten, kennen das bestimmt. Sie werden auch den Spion kennen, der bei diesen Gesprächen ständig und unauffällig dabei ist. Nein, nicht was Sie denken, es ist nicht Alexa oder Siri. Er ist ganz altertümlich analog und heißt Kaffee. Treuer und ständiger Begleiter einer Beraterin/eines Beraters, die sich ohne ihn fast un-voll-kommen fühlen. Ein Freund meinte, es sei wie die Symbiose zwischen einem griechischen Gott und seinem Talent, einfach heroisch. Na ja, typisch übertriebene Männlichkeit.

Der Kaffee ist doch nicht göttlich, zumindest glaube ich nicht daran. Aber Kaffee, genauer gesagt Koffein, ist ein Aufputzmittel. Während die Klient*innen über ihre Sucht-Geschichte sprechen, vielleicht über den letzten Anfall, trinkt die Berater*in wie in der Nescafé Werbung das romantisch umarmende schwarzen Elixier des Lebens.

Es tut ab und zu gut, bei einer guten Tasse Kaffee in den Spiegel der Wirklichkeit zu schauen. Wir werden dann dort nichts anderes sehen als die Erkenntnis, dass wir auch verfallen sind, nämlich unseren Schwächen...und seien Sie sich der Folgen bewusst. Für diese leckere Sünde kommen Sie in die Hölle. Und für alles, was Sie nicht geschmeckt haben, sowieso.

Ihr Batuhan Canigür

P.S. Nach so einem Artikel brauch' ich erstmal einen Kaffee.

*Batuhan Canigür, Dipl.-Sozialpädagogin
Systemischer Berater, Geschäftsführer
dialog@tuerkise-biographien.de*

Interkultureller Menschenrechte-Kalender 2021 Für Jugendliche und junge Erwachsene

Der 240-seitige Taschenkalender im DIN A 6-Format besteht aus einem Wochenkalendarium, Indices mit Listen zu Menschenrechts- und Antirassismus-Organisationen, Informationen, passenden Sinnsprüchen u. ä., die speziell eine jugendliche Zielgruppe ansprechen sollen!

Der Kalender enthält eine Jahresübersicht mit allen wichtigen Fest- und Feiertagen, sowie Artikel, u.a. zur Instrumentalisierung der Corona-Pandemie durch rechtsradikale Gruppierungen und Demokratiegegner. Des Weiteren kommen junge Menschen zu Wort, die Textbeiträge im Rahmen des vom Land NRW geförderten Projekts „Meine Stimme – Vielfalt zählt“ verfasst haben.

ABA Fachverband, Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Dortmund.

Der Kalender kostet 4,50 € + Porto und ist zu beziehen über: info@thema-jugend.de, bei Mengen ab 10 Exemplaren (a 3,50 €) über ulrike.loew@aba-fachverband.org



Manuel Theile

Soziale Netzwerke von Jugendlichen und jungen Volljährigen im Übergang aus der Heimerziehung

Beltz Juventa, Weinheim/Basel, 2020, 376 Seiten, 49,95 €
ISBN 978-3-7799-6256-4

Leaving Care und die Gestaltung von Übergängen sind in der Kinder- und Jugendhilfe zu Recht zu Topthemen avanciert. Manuel Theile legt mit seiner Dissertation ein Werk vor, mit dem er diese Themen aufgreift und um die wichtige Perspektive der sozialen Netzwerke junger Menschen vor und nach dem Übergang aus stationären Erziehungshilfen ergänzt. Intensiv bearbeitet er dazu vorbereitend die Netzwerkforschung auch mit Blick auf den internationalen Diskurs. Für die eigene Analyse bezieht er sich auf den Figurationsansatz von Nobert Elias, in dem „sich beeinflussende Beziehungen zwischen Menschen, die in unterschiedliche Weise miteinander verbunden sein können“ (S. 44) den Gegenstand bilden. Sehr fokussiert bildet er die Hilfen zur Erziehung mit der besonderen Akzentuierung der Heimerziehung ab, um damit die Überleitung zu den zentralen Themen der Forschungsarbeit zu gestalten. Grundlegend wird der Stand der Übergangsforschung und der Diskurs um Care-Leaver dargelegt. Dieser Diskursstrang ist zugleich umfassend und nachvollziehbar abgebildet.

Den Kern der Publikation bildet die qualitativ ausgerichtete Forschungsleistung, mit einem methodischen Zusammenspiel von Narrativen Interview und dem Einsatz von Zeitstrahl und Netzwerkkarte. Der Autor begleitete Jugendliche/junge Volljährige mit Erhebungen jeweils vor und nach dem Auszug aus der stationären

Kinder- und Jugendhilfe. Drei Fallstudien sind sehr detailliert und nah am Datenmaterial abgebildet – sie bilden den Kern. Insbesondere in dieser ausführlich abgebildeten Analyse liegt der außerordentlich hohe Wert für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem werden Erkenntnisse aus zwei weiteren Fallstudien einbezogen. Die Ergebnisse lässt Manuel Theile einfließen in die Entwicklung eines *Modells zu Veränderung von Sozialen Netzwerken im Übergang aus der Heimerziehung* und einer *Typologie*.

Eine Zusammenfassung der wichtigen Ergebnisse im Rahmen dieser Rezension würde den Befunden nicht gerecht werden, da eine starke Verkürzung notwendigerweise einhergehen müsste. Unter anderem bedeutsam (und vermutlich nicht überraschend) ist der Befund, dass mit dem Übergang aus der Heimerziehung eine Reduktion und auch Veränderung des sozialen Netzwerks einhergeht. Der Studie ist deutlich anzumerken, dass sie sowohl an Wissenschaftler*innen als auch an Praktiker*innen als Zielgruppe gerichtet ist. So werden einerseits eine Forschungslücke bearbeitet und andererseits Hinweise für die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen im Übergang gegeben: „Die Untersuchung weist auf die Wichtigkeit einer Erarbeitung von Konzepten in Einrichtungen zur ‚Netzwerkarbeit‘ hin, um hilfreiche Netzwerke von Jugendlichen zu pflegen, aufzubauen

und zu stärken – in den Bereichen Familie, Freunde, Schule/Beruf und Professionelle HelferInnen“ (S. 341).

Die Lektüre wird von mir uneingeschränkt empfohlen. Für Praktiker*innen, die vielfach die Übergänge aus der Heimerziehung in die Selbstständigkeit gestalten, werden durch die intensive Auseinandersetzung mit den Fallstudien sicher neue Aspekte für die eigene pädagogische und konzeptionelle Arbeit anregend wirken. Zudem sind die Erhebungsinstrumente Netzwerk und Zeitstrahl für das pädagogische Handeln mit den jungen Menschen gut an die eigene Arbeit anzupassen. Aus wissenschaftlicher Perspektive: Hut ab! Eine intensive und fundierte Bearbeitung des Forschungsstandes. Besonders ist aber die Forschungsleistung in diesem Feld herauszustellen. Das Ergebnis liest sich gut (mich hat es sogar „gefesselt“), gerade aufgrund der detaillierten Fallschilderungen. Klaus Wolf formuliert es in dem Vorwort der Publikation so: „In der Analyse werden die Tiefenschichten sichtbar“ (S. 10).

Prof. Dr. Florian Hinken
Professur für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122 • 14167 Berlin
hinken@eh-berlin.de



Ingo Richter / Lothar Krappmann / Friederike Wapler (Hrsg.)

Kinderrechte

Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts

Nomos Verlagsgesellschaft, 2020, 572 Seiten, 58,00 €

ISBN 978-3-8487-5431-1 (Print) / ISBN 978-3-8452-9600-5 (ePDF)

Einordnung

Kinderrechte sind aus unterschiedlichen Gründen aktuell in aller Munde. Dies betrifft in erster Linie die Diskussion um mögliche Kinderrechte im Grundgesetz (GG). Aber auch in den anstehenden Reformen zum SGB VIII und dem Vormundschaftsrecht steht die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund.

Das von Ingo Richter, Lothar Krappmann und Friederike Wapler herausgegebene und auf rechtswissenschaftlicher Grundlage basierende Handbuch schaut jedoch auf die Gegenwart und untersucht die (normative) Umsetzung der insbesondere aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) abzuleitenden Kinderrechte in Deutschland.

Inhalte

Das Handbuch besteht aus drei Einleitungstexten mit einem historischen Überblick zur Entwicklung der Kinderrechte und der Kinderrechtskonvention (S. 15–69) sowie 15 Kapiteln von unterschiedlicher Verfasserinnen und Verfassern, die rechtswissenschaftliche Analysen und Bewertungen zur Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland, orientiert an den relevantesten Lebenswelten der Kinder, geben.

Wie die mit dem Handbuch angesprochenen Adressaten (u. a. Praktiker, politische Akteure) wahrscheinlich erwarten werden, kommen diese umfangreichen Analysen zu dem Ergebnis, dass die, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen betreffenden Gesetze, die Rechte der UN-KRK vertretbar ausformen. Allerdings bestehen auch in

unterschiedlichen Zusammenhängen Verbesserung- und Konkretisierungsbedarfe.

Thema ist zunächst die Frage des Verhältnisses Kinderrechte und Verfassung und damit auch des Erfordernisses eines Kindergrundrechtes (Kapitel Verfassungsrecht, Wapler, S. 69–100). Die umfangreiche Untersuchung ergibt jedoch, dass hierfür keine Notwendigkeit besteht („Das Grundgesetz ist [...] besser als sein Ruf“, S. 93). Die derzeit diskutierten Varianten einer Grundgesetzänderung haben, nach ihrer Einschätzung, allein symbolischen Charakter. Die Schaffung solcher symbolischen Grundrechte sei zwar grundsätzlich nicht verwerflich, führe aber schlussendlich dazu, dass sich die Probleme und Defizite in der Praxis nicht auflösen lassen.

In Bezug auf die Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit fordert Wapler (S. 101–118) ebenfalls keine Gesetzesreformen, sondern eine Orientierung an geltendem Recht bzw. richterlicher Rechtsfortbildung. Abgeleitet aus dem Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, dass Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Respektierung ihrer wachsenden Selbstständigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit zustehe. Dennoch herrscht in Deutschland weiterhin das paternalistische Prinzip der ersetzenden Entscheidung durch gesetzliche Vertreter vor. Dieser Themenkomplex spielt auch in Kapitel 10 „Gesundheitsrecht“ (Rixen, S. 336–339) in Bezug auf Einwilligung in medizinische Behandlung eine Rolle. Bedenklichen Entwicklungen der Praxis wie dem sog. Co-Konsens oder dem bloßen

Vetorecht für Kinder und Jugendliche wird darin eine klare Absage erteilt.

Im Komplex „Familienrecht“ (Scheiwe, S. 119–152) sind Probleme bei der Interpretation und Konkretisierung von Normen aus dem Adoptionsrecht (Abhängigkeit vom Status der Adoptionswilligen), den Rechten von Kindern in Pflegefamilien, der Rolle des Mündels im Vormundschaftsverhältnis oder den Beteiligungsrechten in familiengerichtlichen Verfahren festzustellen. Der zuletzt genannte Aspekt wird am Ende des Handbuches in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren erneut aufgegriffen (Zaine/Schiller, S. 473–512). Deutlich werden dabei Defizite bei der Einbeziehung in (familien-)gerichtliche Verfahren sowie bei der kollektiven Beteiligung in Verwaltungsverfahren und politischen Entscheidungsprozessen.

Wiesner untersucht im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilferecht zunächst die jugendhilferechtlichen Strukturprinzipien, Beteiligung, Leistungen für Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern und die anderen Aufgaben im Lichte der Kinderrechte. Dabei konstatiert er sowohl Defizite in der Umsetzung durch das nationale Recht (z. B. Zuordnung des Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung, der geteilten Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung) als auch in der Anwendung durch die Praxis (vorrangiger Blick für fiskalische Interessen, Verwischung von Grenzen zwischen Unterstützung der Eltern und Schutz von Kindern und Jugendlichen). Die Frage der Rechtsinhaberschaft steht auch im Zentrum seines zweiten Beitrags

zum Recht der Kindertagesbetreuung. Es erscheint seiner Auffassung nach paradox, dass der Anspruch zwar unmittelbar den Kindern zustehe, sich die Entscheidung über Inanspruchnahme und Ausgestaltung jedoch an der Lebensplanung der Eltern orientiere. Umsetzungsdefizite für Recht und Praxis stellt er bezüglich der Umsetzung von U3- bzw. Ü3-Ansprüchen, auch im Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern, fest.

Füssel resümiert, dass das deutsche Schulrecht nicht völkerrechtswidrig sei, kritisiert jedoch zugleich, dass der Perspektivenwechsel in Bezug auf das Kind vom „Objekt staatlicher Wohltaten“ zum Subjekt mit Trägern von (Grund-)Rechten noch nicht vollumfänglich vollzogen ist (S. 223-246). Richter sieht sich vor dem Problem, dass der Bereich Ausbildung und Arbeit sowohl in der UN-KRK als auch im nationalen Recht eher schwach ausgeprägt bzw. nicht unmittelbar verankert ist, findet aber abschließend einige interessante Ideen und Denkanstöße (S. 247-272).

Auch die Umsetzung in unterschiedlichen sozialen Systemen wird in eigenen Kapiteln aufgegriffen. Nach umfangreicher Analyse stellt Schweigler in Bezug auf die soziale Sicherung fest, dass das soziale Sicherungssystem „strukturell eher die gesellschaftlich dominanten Gruppen“ adressiert und Leistungen häufig in der Anwendung die eigentlich gewollte Wirkung verfehlen (S. 273-304). Kuhn-Zuber greift in Kapitel 9 (S. 305-330) sowohl das duale System der Eingliederungshilfe als auch die Inklusion in Schule und Kita auf, die die Umsetzung der Kinderrechte in der Praxis erschweren. Kinder und Jugendliche mit Behinderung dürfen nicht nach der Form der Behinderung und der daran eingestuftem Entwicklung gefördert werden, sondern entscheidend muss der individuelle Entwicklungsstand sein. Rixen stellt fest, dass in den Versorgungsstrukturen der Krankenversicherungen, den Bedarfen von Minderjährigen unzureichend Rechnung getragen wird (S. 305-330).

Mörsberger analysiert die unmittelbare (relevante) Datenschutznormen, Schutz der Privatsphäre und Persönlichkeit) und mittelbare Betroffenheit (geschützte Räume bei der pädagogischen Arbeit, Verhältnis Kinderschutz und Datenschutz) von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Daten- und Vertrauensschutz (S. 443-472). Dabei wird deutlich, dass diesem Thema bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und der Beitrag daher als Anstoß zu sehen ist, die Bedarfe mehr in den Blick zu nehmen. Datenschutz ist auch immer wieder zentrales Thema bei dem Umgang von Kindern mit Medien. Bei der Untersuchung der Kinderrechte kommt Schmahl zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass dieser Themenkomplex weniger durch gesetzliche Normen auszuformen, sondern vorrangig als Auftrag an die Erziehungsberechtigten zu sehen ist (S. 375-404).

Bewertung

Das Werk richtet sich neben Politik und Wissenschaft auch an die Praktiker der Rechts- und Sozialwissenschaft, die die Kinderrechte im Alltag umsetzen und verwirklichen. Es ist insoweit sehr hilfreich, weil es für die besonders relevanten Bereiche von Kindheit und Jugend umfassende Übersichten und Analysen schafft. Dabei beschränken sich die Beiträge nicht auf zusammenfassende Darstellungen und kritische Auseinandersetzungen, sondern bieten auch Ideen und Lösungsansätze zur Weiterentwicklung der bereits vielfach erfolgten Umsetzung der Kinderrechte im nationalen Recht. Die in der Praxis viel diskutierten Themen wie Kindergrundrechte, die rechtliche Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen (z. B. die Einwilligung in körperliche bzw. medizinische Eingriffe) oder das duale System der Eingliederungshilfe werden z. T. in unterschiedlichen Zusammenhängen diskutiert. Kritik, Ergebnisse und Lösungsvorschläge werden dabei mit nachvollziehbaren Argumenten unterstrichen, was aber nicht bedeutet, dass diese in der Fachwelt nicht kontrovers diskutiert werden.

Die Kapitel beschränken sich auf die für die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen wesentlichsten Gesetze und Vorschriften. Hierzu zählen neben den oben bereits genannten Bereichen auch das Asyl- und Strafrecht, auf das nicht ausführlicher eingegangen wurde. Allerdings wäre es spannend gewesen, sich in einem zusätzlichen Kapitel der Umsetzung von Kinderrechten außerhalb der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu widmen (z. B. Baurecht, Kommunalrecht). Dies wird zwar an einigen Stellen thematisiert, aber nicht ausführlicher aufgegriffen. Außerdem wirkt die Aussage, dass Anwendungsdefizite nicht Gegenstand juristischer Darstellung sein können und daher nicht aufgegriffen werden sollten (S. 518) verwirrend, da sie dennoch in eigenen Kapiteln (z. B. Kinder- und Jugendhilfrecht, Kinder mit Behinderung) eine Rolle spielen.

Fazit

Das Handbuch ist in seiner Ausführlichkeit einmalig. Durch das Weiterdenken der Verfasser*innen bietet das Werk seinen Adressat*innen aus Politik, Wissenschaft und insbesondere Praxis ein umfassendes Paket und relevante Denkanstöße. Dieser sehr positive Eindruck soll durch die angeführte Kritik keineswegs geschmälert werden. Vielmehr wäre es wünschenswert, sie als Anregung für die Weiterentwicklung für die nächsten Auflagen zu verstehen.

Simone Patrin
Referentin für Sozialrecht
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Zentrum Recht
Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf
s.patin@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de



Peter Buttner / Silke Brigitta Gahleitner / Ursula Hochuli Freund / Dieter Röh (Hrsg.)

Soziale Diagnostik in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

Lambertusverlag Freiburg, 2020, 280 Seiten, 29,90 €
ISBN 978-3-7841-3263-1

Bedarfe und Herausforderungen an Formen der Sozialen Arbeit steigen in Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen, Umbrüche und Verunsicherungen, wie wir sie gerade in der Pandemie erleben, erheblich an und verstärken auch den Bedarf nach einem solchen Handbuch zur Sozialen Diagnostik.

Der hier vorliegende zweite Band des Handbuches widmet sich den diagnostischen Herausforderungen in den verschiedenen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, während der erste Band den grundlegenden Perspektiven und Konzepten der sozialen Diagnostik gewidmet ist.

Das Verständnis der sozialen Diagnostik als methodisch aufgeklärtes und reflektiertes Fallverstehen sei schon in den frühen Jahren des 20sten Jahrhunderts von Mary Richmond und Alice Salomon vertreten worden, habe sich aber im deutschsprachigen Raum im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Missbrauch der Fürsorge und der generellen Methodenkritik etwa der Antipsychiatrie und der Psychologie in den 1960er Jahren lange nicht durchsetzen können. Im Fallverstehen gehe es immer darum, einen praktikablen Weg zwischen der „unendlichen Aufgabe“ und einer vorschnellen Abkürzung zu finden. Auf die sehr grundsätzlichen Ausführungen zum Fallverstehen und zu dessen Reflexion in den einleitenden Anmerkungen der Herausgeber*innen folgt ein sehr hilfreicher Überblick zur Eignung und Qualität von Instrumenten und Verfahren in der Sozialen Diagnostik. Über die klassischen Gütekriterien von Gültigkeit und Zuverlässigkeit hinaus werden weitere hilfreiche Entscheidungskriterien wie Praktikabilität, Fairness

oder Akzeptanz des Verfahrenseinsatzes auch unter Berücksichtigung des Einzelfalles formuliert, um damit die Zahl eingesetzter Verfahren passgenau begrenzen und dem oft sehr knappen verfügbaren Zeitrahmen anpassen zu können.

In elf Kapiteln wird dann von den sehr gut ausgewiesenen Autor*innen Soziale Diagnostik in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wie etwa der Kinder- und Jugendhilfe (mit vier Unterkapiteln), in der Eingliederungshilfe, in der justiznahen Arbeit, oder in der Erwerbsintegration sehr differenziert, auf dem aktuellen Stand der Literatur und praktisch nachvollziehbar behandelt.

Neben den Herausforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes mit dessen gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorgaben – teilweise für den gesamten deutschsprachigen Raum – werden die spezifischen Aufgaben für die jeweilige soziale Diagnostik und die oft nahezu unendliche Bandbreite an quantitativen und qualitativen Instrumenten und Verfahren, die jeweils zur Anwendung kommen können, erläutert.

In dem sehr großen Spektrum von Verfahrensvorschlägen und Instrumenten, die in der Fachdiskussion zur Sozialen Diagnostik diskutiert werden, kommt zum Ausdruck, dass dieses Thema keineswegs erst kurz auf der Tagesordnung ist, sondern bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts sehr differenziert – mit heute noch zitierten Grundaussagen etwa von Alice Salomon – diskutiert wurde. Umso erstaunlicher ist es, dass soziale Diagnostik und Dokumentation in vielen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit kaum systematisch eingesetzt wird

und oft auf Einrichtungs- oder Verwaltungsebene gar keine Rolle spielt. Fachkräfte in den Praxisfeldern der Sozialen Arbeit seien häufig darauf angewiesen, sich je eigene diagnostische Konzepte und Strategien selbst zusammensuchen.

Hierfür gibt es Gründe, die in verschiedenen Kapiteln des vorliegenden Bandes auch anklungen und benannt werden: So wird von den Autoren kritisch angemerkt, dass eine Verknüpfung und Ausgestaltung von „Mitwirkung und Hilfeplan“ § 36 KJHG SGB VIII mit sozialer Diagnostik bei der Einführung der neuen gesetzlichen Grundlage der Jugendhilfe 1989/90 gar nicht berücksichtigt worden sei und so die Verbindlichkeit entsprechender Vorgaben oder Standards nicht gestärkt worden sei; und als Folge wird festgestellt, der größte Bedarf in den Hilfen zur Erziehung bestehe in der Etablierung verbindlicher diagnostischer Standards. Auch in vielen anderen Handlungsfeldern fehle die Implementierung einer systematischen sozialen Diagnostik. Oder es wird benannt, dass in vielen Studiengängen der Sozialen Arbeit Soziale Diagnostik allenfalls eine marginale Rolle spiele. Hinzu komme der hohe Zeitdruck und die geringe Personalausstattung in vielen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, die eine gründliche Soziale Diagnostik und Dokumentation der Ergebnisse nicht zuließe. So wurde die Diskussion vor allen Dingen durch einzelne Autoren vorgebracht und hat zu einer gewissen Zergliederung und fehlenden Konzentration in den Verfahren und Instrumenten geführt.

Insofern sind die hervorragenden Beiträge des ersten und dieses zweiten Bandes des Handbuches zur Sozialen Diagnostik dazu

angetan, die Fachdiskussion zusammenzuführen und zu bündeln, was allerdings kaum ausreichen wird, um die uneinheitliche und großenteils defizitäre Praxis der Sozialen Diagnostik zu vereinheitlichen und zu qualifizieren.

Angesichts dieser desolaten Lage erlaubt sich der Rezensent in außergewöhnlicher Lage einen ungewöhnlichen Vorschlag: Mir schiene es doch eine gute Gelegenheit, wenn nach Abklingen der akuten Phase der Pandemie und mit der Konzentration

der Fachdiskussion durch die beiden Handbücher zur Sozialen Diagnostik und mit der hochgeachteten Fachlichkeit des Deutschen Vereins, der Alice Salomon Hochschule, des AFET und weiterer Einzelautor*innen eine Arbeitsgruppe zu bilden, um einen Vorschlag zur Stärkung der Verbindlichkeit der Sozialen Diagnostik in der Sozialen Arbeit in die Fachdiskussion einzubringen.

Über diesen Vorschlag hinaus bietet der zweite Band des Handbuches zur Sozialen Diagnostik für alle Fachkräfte in den Hand-

lungsfeldern der Sozialen Arbeit natürlich eine breite und zuverlässige Informationsbasis und Orientierungshilfe zu allen Fragen der Entscheidungs- und Gestaltungsdiagnostik in der Praxis der Sozialen Arbeit.

*Dr. Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg*



Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.)

Handbuch Inobhutnahme Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder

Reihe Praxis und Forschung / Blaue Schriftenreihe
IGfH- Eigenverlag, Frankfurt am Main, Juli 2020, 480 Seiten, 19,90 €
ISBN 978-3-947704-03-3

Mehr Professionalisierung wagen!

Die Aussage, dass ein Buch eine Pflichtlektüre sei, wird gelegentlich schon inflationär getroffen. Doch bei diesem Buch muss man sich fast fragen, wie man in dem Bereich „Inobhutnahme“ agieren kann, ohne dieses Buch studiert zu haben. Selten habe ich ein so ausnehmend gelungenes Fachbuch vorgefunden, welches so stark nicht nur von den Buchseiten und der Vielfalt der Autor*innen her ist, sondern auch noch inhaltlich so praxisrelevant, forschungsbezogen und professionsadäquat ist. Ein klarer Aufbau, eine facettenreiche Beleuchtung und die ausgesprochene Praxisnähe machen die Lektüre leicht und ermöglichen eine intensive Auseinandersetzung, ohne zugleich von Wiederholungen oder ausschweifenden theoretischen Entwürfen ermüdet zu werden. Die Mitglieder der Fachgruppe Inobhutnahme sind allesamt mit Kontaktdaten aufgeführt und die Autor*innen des Bandes sind bezüglich ihres Studienhintergrundes und ihrer Wirkungsstätten aufgelistet. Dabei fällt auf, dass

hier Professor*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen, Psycholog*innen und Mediziner*innen vertreten sind, die deutschlandweit in ganz unterschiedlichen Settings agieren und in unterschiedlicher Weise mit dem Themenspektrum „Inobhutnahme“ befasst sind.

Inhaltlich ist der Sammelband in drei Bereiche untergliedert:

1. Grundlagen: rechtliche, historische und theoretische Aspekte;
2. Praxis und Methoden der Inobhutnahme;
3. Spannungsfelder (in) der Inobhutnahme.

Das erste Kapitel startet mit einem vortrefflichen „FAQ“-Teil, in dem Prof. Dr. Thomas Trenczek schon sehr gut alltägliche Fragestellungen bei Inobhutnahmen aufgreift. Hieran schließt an, wie vielseitig Inobhutnahmen organisiert werden und wie sich das in Obhut nehmen historisch entwickelt hat. Diese „historische Vergewisserung“ ist brillant geschrieben und zeigt insbesondere jüngeren Akteuren, wie wenig selbstver-

ständig Inobhutnahmen eigentlich sind. Transitionen, die Perspektive des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die Paradoxie längerfristiger Inobhutnahmen werden in den weiteren Beiträgen thematisiert, ehe insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Genderaspekte intensiver behandelt werden. Die Bedeutung der Statistik wird dann ebenso erörtert wie auch die Kinderrechte vor allem bezüglich der Beteiligung am Prozess.

Für die fachliche Arbeit sowohl auf der Behördenseite als auch in den einzelnen Einrichtungen bzw. Familien ist das zweite Kapitel sehr wertvoll. Ganz praktisch werden die Gestaltung des ersten und letzten Tages bei der Inobhutnahme, Krisenmanagement, Ombudspersonen, Gruppendynamiken, Elternbeteiligung, Schutzkonzepte oder auch die passende Dokumentation und die Bereitschaftspflege zur Sprache gebracht.

Im letzten und kürzesten Buchabschnitt werden auch rechtliche und ethische

Aspekte näher betrachtet. Hier werden insbesondere die länger werdenden Verweildauern, die weniger werdenden Selbstmelder*innen, die Bedürfnisse ganz junger Kinder oder auch die Besonderheiten bei Inobhutnahmen in Zusammenhang mit der Psychiatrie und Behindertenhilfe genauer unter die Lupe genommen.

Hervorragend eingebettet sind in dem Band kurze Erfahrungsberichte betroffener Kinder und Jugendlicher, die noch einmal das Spannungsfeld zwischen Schutz und Hilfe, zwischen Zwang und Freiwilligkeit ganz anschaulich machen. Der Band macht auf jeden Fall klar, dass es neben den Maßnahmen und Einrichtungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auch

einer reichhaltigeren Angebotsstruktur für die jungen Menschen und ihrer Familien bedarf. Eine einseitige Fixierung nur auf den Kinderschutz werde den jungen Menschen und ihrer Familien nicht gerecht. Es dürften auch in der Kinder- und Jugendhilfe Gefährdungsmeldungen nicht dazu genutzt werden, um ansonsten zurückhaltend gewährte Hilfen zur Erziehung zu forcieren. Vielmehr bedarf es einer rechtlich sauberen, professionell gestalteten Organisation und Durchführung von Inobhutnahmen sowie einer frühzeitigen Initiierung von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, damit sowohl die jungen Menschen als auch ihre Familien die passgenauen Unterstützungen und Begleitungen erhalten.

Dieser phänomenal interessant geschriebene und professionell angelegte Band mit seinen gut aufbereiteten Grafiken (wird so vom Duden empfohlen), Literatur- und Internethinweisen ist sozusagen ein auf unterschiedlichen Ebenen wirkmächtiges Navigationssystem, das dazu beitragen kann, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe weiter professionalisiert und das Recht auf Schutz und Hilfe seine Wege findet.

Detlef Rüsç

Dipl. Soz.päd., systemischer Familientherapeut, Supervisor, Kinderschutz-Fachberater

*Gabelsbergerstraße 14 • 84034 Landshut
detlefruesch@aol.com*

Hilfen zur Erziehung & inklusive Schule



Wir bieten stationäre und ambulante Hilfen zur Entwicklung. Dabei stützen wir uns auf über 20 Jahre Erfahrung in der Jugendhilfe.

Jugendhilfeeinrichtung mit Internat und
Privater Sekundarschule
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
0 57 55 - 962-0 www.schloss-varenholz.de

Schloss
Varenholz

5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen

Vorbemerkung:

Kinder und Jugendliche sind von der Corona-Krise und von ihren Folgen auf andere Weise betroffen als Erwachsene. Dieser Unterschied hat bei der Planung der bislang eingeleiteten Maßnahmen kaum eine Rolle gespielt. Mit unseren Thesen wollen wir den Blick auf die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen richten, damit die Corona-Krise nicht zu einer Zukunfts-Krise wird. Trotz einer offensichtlich gestiegenen Sensibilisierung für die besonderen Interessen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, werden diese nach wie vor nicht ausreichend bei der Planung weiterer Maßnahmen berücksichtigt. Ziel unserer Einmischung ist es, auf Fehlsteuerungen hinzuweisen und fachliche Impulse zu geben, damit die Auswirkungen von Maßnahmen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen künftig besonders beachtet werden. Wir sehen es als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sich hier einzumischen und einen Beitrag zu einer konstruktiven Entwicklung zu leisten. Unser Plädoyer lautet, den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen bei allen Abwägungen und Entscheidungsprozessen zur Bewältigung der Krise mehr Beachtung zu schenken. Es gilt, aus dem Lockdown und seinen Folgen zu lernen. Dies heißt – bezogen auf die jungen Menschen – die Frage zu stellen, ob die Schließung von Kitas und Schulen verhältnismäßig war und welche Alternativen es gegeben hätte. Es gilt auch, nach der Rolle der Kinder- und Jugendhilfe zu fragen, die während der gesamten Krise als konstanter Ausfallbürge für geschlossene Institutionen und überlastete Familien agierte. Es ist die Frage zu stellen: Was brauchen Kinder und Jugendliche für ein

gelingendes Aufwachsen – auch und gerade unter Pandemie-Bedingungen?

Thesen:

Unsere Thesen beruhen auf der Auswertung aktueller Untersuchungen und auf einer diese Woche durchgeführten Umfrage bei allen Jugendämtern in Deutschland zu ihrer Einschätzung der Situation von Kindern und Jugendlichen in Corona-Zeiten. Diese Umfrage hat exemplarisch gezeigt, wie nah die Jugendämter ihr Ohr an den jungen Menschen und ihren Bedürfnissen haben. Sie benennen die Probleme und beschreiben Perspektiven. Ihre Expertise sollte bei allen weiteren pandemiebezogenen Planungen einbezogen werden, damit ihre professionellen Einschätzungen berücksichtigt werden können und die Interessen der jungen Menschen Gehör finden.

1. Die Auswirkungen und Folgen der Corona-Krise auf Kinder und Jugendliche sind bei allen künftigen politischen Entscheidungen zu berücksichtigen!

Die Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen verdienen mehr Aufmerksamkeit. Kinder und Jugendliche erleben in der Krise eine andere Wirklichkeit als Erwachsene und sind von Krisenauswirkungen wesentlich stärker betroffen. Die aktuelle Debatte über die notwendigen Maßnahmen wird nahezu vollständig aus der Perspektive von Erwachsenen geführt. Die Entscheidungen, die bundesweit zur Schließung der Kindertagesstätten und Schulen geführt haben, waren ausschließlich virologisch bestimmt. Ebenso wie deren Öffnung, die wesentlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

diente. Die Auswirkungen der Schließung der Kitas auf die betroffenen Kinder fanden trotz ihrer großen Bedeutung für den Alltag und das Befinden der jungen Menschen kaum Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung. Die Beschränkung auf die Erwachsenenperspektive hat für Kinder und Jugendliche Konsequenzen. Im Vergleich zur Erwachsenenwelt hat aufgrund unterschiedlicher Zeiterfahrungen ein Jahr ein weit stärkeres Gewicht im Hinblick auf die soziale, qualifikatorische, körperliche und persönliche Entwicklung. Für Jugendliche stellt die Gleichaltrigengruppe (Peer Group) neben der Familie und den öffentlichen Bildungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Schule und Jugendhilfe) eine zentrale Bedingung für ein gelingendes Aufwachsen dar. Durch die Einschränkung der Kontakte führt die Pandemie zu einer Behinderung jugendspezifischer Lebensstile und strukturierender Geschehnisse, die in der Jugendphase eigentlich selbstverständlich sind. Die mit den Kontakten einhergehenden Erfahrungen lassen sich weder durch digitale Alternativangebote auffangen noch irgendwann nachholen. Und es geht weiter: Wenn die neuesten Corona-Verordnungen die Gruppengröße bei privaten oder öffentlichen Treffen weiter beschränkt, hat dies für junge Menschen gravierende Auswirkungen. Ein Zusammensein in der für sie elementaren Peer-Group bis hin zu sportlichen Aktivitäten – alles Fehlanzeige. Genau diese Einschätzung wird von den Jugendämtern geteilt. Die aktuelle Umfrage der BAG Landesjugendämter unter den 590 bundesdeutschen Jugendämtern bestätigt, dass Kinder und Jugendliche auf die aktuelle Krise mit Isolation und sozialem Rückzug reagieren, dass Bildungsnachteile besonders gravierend

wirken, dass die psychosoziale Entwicklung erschwert bzw. behindert wird, dass der innerfamiliäre Druck steigt und dass Kindeswohlgefährdungen wahrscheinlicher werden. Deshalb benötigen Kinder und Jugendliche besonders jetzt mehr verlässliche Ansprechpartner*innen innerhalb und außerhalb der Familien, mehr Aufmerksamkeit, Zuwendung und Wertschätzung, mehr Perspektiven und Hoffnung, mehr Corona-konforme Angebote durch die Kinder- und Jugendhilfe und vor allem ihre Freunde und ihre sozialen Kontakte. **Forderung:** Bei allen zukünftigen Entscheidungen zur Pandemieeindämmung, die immer eine Abwägung zwischen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten darstellen, sind die Auswirkungen und Folgen für Kinder und Jugendliche zu reflektieren und gleichberechtigt mit in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

2. Die systemrelevanten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickeln!

Nie waren sie so wertvoll wie heute. Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit über 800.000 Beschäftigten und über 56 Mrd. EUR eine tragende Säule unseres Sozialstaates. Wenn Infrastrukturen wegfallen, wird ihre Bedeutung für den Alltag besonders spürbar. Die Auswirkungen durch die Schließung von Kitas und Schulen sowie von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit – und damit auch der schulischen Ganztagsangebote – auf die Entwicklungs- und Teilhabechancen junger Menschen zeigt, welche wichtigen Funktionen im Alltag diesen Institutionen für ein gerechtes und gesundes Aufwachsen sowie für das Familienleben zukommt und welchen hohen gesellschaftlichen Stellenwert das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung besitzt. Defizite, die durch fehlende Betreuung, Erziehung und Bildung entstehen, lassen sich nur schwer kompensieren. Gerade Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien droht durch Corona die Gefahr,

„abgehängt“ zu werden. So tragen z.B. Kitas zur Gesundheit und zum Wohlbefinden von Kindern bei. Sie sichern eine geregelte Tagesstruktur, regelmäßige Ernährung und abwechslungsreiche Bewegungsmöglichkeiten. Gerade deshalb sind sie für viele benachteiligte Kinder eine wesentliche Voraussetzung für ein gelingendes Aufwachsen. Die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei der Krisenbewältigung wurde besonders bei den Jugendämtern und im Feld der Hilfen zur Erziehung deutlich. Die Jugendämter waren in der ganzen Krisenzeit immer offen und blieben Ansprechpartner für Familien, Träger und andere Institutionen. Sie sorgten weiterhin für die Begleitung von Familien, sie kümmerten sich um den Kinderschutz und kamen allen Aufgaben



zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familientrotz erschwerten Rahmenbedingungen nach. Sie organisierten gemeinsam mit den Trägern die Notbetreuung in den Kitas und entwickelten Ferienprogramme und Freizeitangebote für die jungen Menschen, die in diesem Jahr kaum Reisemöglichkeiten hatten. Sie verlegten dabei die Kommunikation bei Bedarf ins Freie oder führten Tür- und Angelgespräche. Wenn die Situation es erforderte, führten sie aber auch weiterhin Hausbesuche durch. In den Beratungsstellen und bei den ambulanten Hilfen wurde in der Regel ebenfalls durchgehend weitergearbeitet. Es änderten sich nur die

Formen der Arbeit, ähnlich wie bei den Jugendämtern. Auch die stationären Einrichtungen kannten keine Pause. Während die von der Schließung der Kitas betroffenen Kinder wieder von ihren Eltern betreut wurden, war eine solche Rückkehr für Kinder und Jugendliche, die in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe leben, ausgeschlossen. Gerade in Krisen werden Konzepte, Arbeitsweisen und Alltagsroutinen auf ihre Tragfähigkeit, ihre Anpassungsfähigkeit und ihre Innovationskraft hinterfragt. Die Fachkräfte mussten z.B. Alternativen für die Vormittage entwickeln, schulische Unterstützungsangebote bereithalten und das ganze Wochenende für die Freizeitgestaltung sorgen, weil die Kinder nicht nachhause entlassen werden konnten. Die Jugendämter und

die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben ihre Systemrelevanz für das Aufwachsen der Kinder- und Jugendlichen eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Besonders prägnant war in der bereits oben zitierten Umfrage folgende Antwort aus einem Jugendamt: „Die Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe befinden sich seit März 2020 im Krisenmodus mit einem kurzen Aufatmen im Sommer. Ich habe teilweise das Gefühl,

dass viele sich dieser Situation nicht bewusst sind. Wir hatten nie geschlossen!“ Eine andere Antwort lautete kurz: „Das Jugendamt hat ganz normal weiter gearbeitet mit sehr vielen Unklarheiten und Fragen.“

Forderung: Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind systemrelevant und für das zukunftsfähige Funktionieren dieser Gesellschaft unverzichtbar. Die bisherigen Sicherungsmaßnahmen des Bundes, des Landes und der Kommunen zur Aufrechterhaltung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch bei längerem Andauern der Krise aufrechterhalten werden.

3. Die Digitalisierung – Königsweg aus der Krise? Krisen befördern Umwälzungen, Brüche und Veränderungen.

Zweifelsohne trägt die gegenwärtige Krise mit ihren Einschränkungen der unmittelbaren persönlichen Begegnung und Kommunikation dazu bei, diese durch andere technische Möglichkeiten zu ersetzen. Stichwort: Digitalisierung. Dabei zeigt sich jetzt, wie tief die digitale „Spaltung“ der Gesellschaft reicht. Gerade den besonders förderwürdigen Gruppen sozial benachteiligter junger Menschen fehlt es oftmals an den digital leistungsfähigen Anschlüssen sowie Endgeräten. Auch ist es ein Trugschluss, dass die personalen, unmittelbaren Beziehungen, die das Prinzip der sozialpädagogischen Betreuung sind, gänzlich durch digitale Formate ersetzt werden können. Kern der Kinder- und Jugendhilfe ist die personale Beziehungsarbeit. Ohne eine tragfähige Beziehung zwischen Sozialarbeiter*innen und den Kindern und Jugendlichen ist eine Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich. Professionelle Arbeitsbeziehungen bilden insofern die Grundlage und Voraussetzung für eine zentrale Handlungsmethode in der sozialen Arbeit. In der bereits zitierten Umfrage geben die Jugendämter überwiegend an, dass ihnen sowohl die technische Ausstattung fehlt, um in Krisenzeiten den digitalen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern aufnehmen zu können, als auch das methodische Handwerkszeug. Wir leben bereits in einer digitalisierten Welt. Die Systemrelevanz ist in Corona-Zeiten aber besonders deutlich geworden. Die Notwendigkeit eines raschen Ausbaus digitaler Infrastruktur als unabdingbare Notwendigkeit zur Bewältigung der Krise ist als eine Konsequenz unbestritten. Allerdings befindet sich die Digitalisierung vieler Familien und die der Kinder- und Jugendhilfe noch teilweise in ihren Anfängen, so dass eine große Diskrepanz zwischen den digitalen Lebenswelten der Jugendlichen und der fehlenden Anschlussmöglichkeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe offensichtlich geworden ist.

Forderung: Neben der Finanzierung und Beschaffung von fehlender Technik geht es vor allem um das Erarbeiten von Methoden für einen sinnvollen, praktikablen und zugleich datenschutzkonformen Umgang mit den neuen Kommunikationsformen. Mitarbeitende aller Altersstufen müssen dabei mitgenommen werden. Es braucht zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie einen trägerübergreifenden Abstimmungsprozess. Darüber hinaus bedarf es der Offenheit der jeweiligen IT-Abteilungen bzw. –Dienstleister für die Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem muss die digitale Kommunikation als Daueraufgabe begriffen werden.

4. Übergänge von der Schule in den Beruf absichern!

Ein gelungener Übergang von der Schule in den Beruf ist als Bedingung für gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft unerlässlich. Platzierten noch in der Shell-Studie von 2019, also weit vor der Pandemie, die Jugendlichen die Frage, wovor sie in der Zukunft Angst haben, die Jugendarbeitslosigkeit auf einen hinteren Platz der Rangliste, so ist heute, bedingt durch die Pandemie, die Jugendarbeitslosigkeit ein zentrales Thema. Angesichts eines wirtschaftlichen Abschwungs verzeichnet die Bundesanstalt für Arbeit einen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit zwischen März und August 2020 um 53% auf rund 325.000 Betroffene. Bei der Betrachtung dieser problematischen Entwicklung verdienen sozial benachteiligte Jugendliche besondere Beachtung. „Nicht ausbildungsfähige“ Jugendliche werden zunehmend zu den eigentlichen Verlierern der Krise.

Forderung: Um zu verhindern, dass Jugendliche vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt abgekoppelt werden, sind die arbeits- und ausbildungsmarktpolitischen Programme des SGB II und des SGB III zu aktivieren. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang der § 13 (Jugendsozialarbeit) des SGB VIII, der die betroffenen Zielgruppen besonders

benachteiligter Jugendlicher mit den bewährten Maßnahmen der Jugendhilfe in den Mittelpunkt rückt.

5. Jugendliche wollen gehört werden.

Verschiedene Studien belegen eine zunehmende Entfremdung der Jugend vom offiziellen Politikbetrieb. Als ein Lösungsvorschlag wird die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten gefordert. Kinder und Jugendliche sind sehr gut in der Lage, sich im Diskurs um die besten Lösungen mit ihren eigenen Vorstellungen einzubringen und sie zu begründen. Allerdings wurden, wohl auch wegen des hohen Zeitdrucks der zu treffenden Entscheidungen, bewährte Beteiligungsformate ausgesetzt, z.B. Jugendparlamente, Sprecher*innenräte und Schüler*innenvertretungen. Die Unsicherheiten und Zukunftssorgen der jungen Menschen, ihre Einschränkungen im sozialen Bereich und die massiven Änderungen im Bildungsbereich, denen sie mit großer Flexibilität begegnen mussten, fanden in ihren Augen wenig Beachtung. In den sie betreffenden Entscheidungsprozessen waren sie nicht teilnehmende Subjekte, sondern Objekte der Entscheidungsfindungen. Diese Tendenz ist nun umzukehren, um die Stimme von jungen Menschen in den politischen Diskurs der Krisenbewältigung einfließen zu lassen.

Forderung: Bestehende Beteiligungsformate, die auf der Agenda nach hinten gerutscht sind, sind zu reaktivieren und auszubauen. In die politische Diskussion um den richtigen Weg der Pandemiebekämpfung sind Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Gerade sie sind über digitale Kommunikation eher gut erreichbar.

Fazit:

Die Coronakrise hat und wird in allen gesellschaftlichen Bereichen nachhaltige Schäden hervorrufen. Im Zuge der Krisenbewältigung und der Kompensation der Krisenschäden muss der Situation von Kindern und Jugendlichen verstärkt Rechnung

getragen werden. Um die Nachteile für die junge Generation abzufedern, bedarf es eines Nachteilsausgleichs in Bezug auf Kindheit, Jugend und das junge Erwachsenenalter. Dies schließt eine Teilhabe der jungen Generation an den Corona-bedingten Entscheidungen ebenso mit ein, wie eine Berücksichtigung von deren speziellen Bedarfen und Bedürfnissen, die ein gesundes Aufwachsen garantieren. Dies schließt aber auch eine größere und schnellere Anstrengung zur technischen Ausstattung benachteiligter Kinder und Jugendlicher mit ein und ein aktives Gegensteuern gegen eine möglicherweise neue drohende Jugendarbeitslosigkeit. Teil



dieses Nachteilsausgleichs ist aber auch ein finanzielles Unterstützungsprogramm, das die zuständigen Institutionen stärkt. Der Blick muss sich richten auf die unverzichtbare Arbeit der Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörde sowie der freien Träger und ihrer Angebote, die gemeinsam das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen begleiten und damit das Leben der Familien vor Ort maßgeblich mitgestalten. Das System der Kinder- und Jugendhilfe muss in seiner Funktionalität und Wirksamkeit gestärkt und nachhaltig weiterentwickelt werden. Bund, Länder und Kommunen müssen

gemeinsam dafür einstehen, dass den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ausreichende Mittel für die qualifizierte Unterstützung der Familien und der jungen Generation zur Verfügung stehen. Jugendämter sind gemeinsam mit ihren Partnern der Kinderschutzgarant, sie sind Familienunterstützer und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und deren Familien.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im Oktober 2020

*Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter
c/o Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 4, Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2 • 50679 Köln
www.bagljae.de*

Jugendsozialarbeit in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Der Auftrag der Jugendsozialarbeit besteht in der Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. Sie soll zur Herstellung von Chancengleichheit vor dem Hintergrund unterschiedlicher individueller Lebenslagen beitragen und jungen Menschen bessere Bildungschancen und mehr gesellschaftliche Teilhabe eröffnen. Es ist jedoch zu beobachten, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren fiskalisch wie auch konzeptionell zunehmend aus der Jugendsozialarbeit zurückgezogen hat. Dadurch entstandene Lücken in einer bedarfsgerechten Unterstützung junger Menschen machen eine Neupositionierung und -gewichtung der Jugendsozialarbeit erforderlich. Die AGJ macht daher in ihrem Papier die Notwendigkeit verlässlicher Angebote der Jugendsozialarbeit deutlich und fordert

eine vermehrte Aufmerksamkeit für das Handlungsfeld bei den örtlichen Jugendhilfeträgern sowie kommunalen Schnittstellenpartner*innen. Dabei fordert sie alle Akteur*innen auf, vermehrt in Diskussionsprozesse zu den zielgruppenspezifischen Bedarfslagen und der Ausgestaltung entsprechender Leistungsfelder innerhalb des § 13 SGB VIII zu treten. Die AGJ kommt zu dem Schluss, dass die Herausforderungen in der Jugendphase sowie der Zielgruppe und die Leistungen der Jugendsozialarbeit insgesamt verstärkt wahrgenommen, verbindlicher geregelt und konsequent in jugendhilfeplanerische Prozesse überführt werden müssen. Hierzu werden insgesamt mehr Informationen und eine bessere statistische Basis über die Angebote und Zielgruppen von Jugendsozialarbeit benötigt. Dies ist zur Gestaltung passgenauer

Angebote unabdingbar, die dann finanziell abzusichern sind. Dabei ist es aus der Sicht der AGJ wichtig, diese Angebote bedarfsgerecht und niedrighschwellig anzulegen, damit sie den Lebenswelten und Lebenslagen der Jugendlichen entsprechen. Darüber hinaus bedarf es einer guten rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, um junge Menschen im Übergang passend zu begleiten.

Das vollständige Papier finden Sie unter www.agj.de/positionen/aktuell.html

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de*

Kinder- und Jugendschutzgesetz wird reformiert – Gesetzesentwurf vorgelegt

Um Risiken der digitalen Mediennutzung wirksamer zu begegnen, hat das Bundeskabinett am 14. Oktober den von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey vorgelegten Entwurf eines modernen Jugendschutzgesetzes beschlossen. Wenn Bundestag und Bundesrat das Gesetz verabschieden, könnten die neuen Regelungen im Frühjahr 2021 in Kraft treten.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf für den Kinder- und Jugendschutz ergab sich insbesondere aus dem fundamental geänderten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen seit der letzten Neuordnung des Jugendmedienschutzes in Deutschland im Jahr 2003 und den neuen, aus der Interaktion rührenden Gefährdungsdimensionen und der rasant fortschreitenden Medienkonvergenz, die eine regulatorische Unterscheidung nach den Verbreitungswegen der Medien zunehmend ausschließt.

Das neue Jugendschutzgesetz soll

- zum **Schutz** von Kindern und Jugendlichen vor Interaktionsrisiken wie Mobbing, sexueller Anmache oder Kostenfallen beitragen
- **Orientierung** für Eltern, Fachkräfte und Jugendliche durch einheitliche Alterskennzeichen bieten
- **Durchsetzung** der Regelungen auch gegenüber ausländischen Anbietern, die Kinder und Jugendliche besonders viel nutzen, gewährleisten.

Einheitliche Alterseinstufungen

Filme oder Spiele sollen künftig die gleiche Alterseinstufung bekommen, egal, ob sie online gestreamt oder im Geschäft an der Ladentheke gekauft werden. Außerdem sollen bei Alterseinstufungen auch Zusatzfunktionen eines Spiels berücksichtigt und nicht nur auf den Inhalt bezogen werden. Insbesondere Kontaktmöglichkeiten, die zu Cybermobbing, Anmache und Missbrauch führen können und Kostenfallen etwa durch "Lootboxes" und Glücksspielsimulierende Elemente in Spielen können zu einer höheren Alterseinstufung führen. Das ist wichtig und auch dringend notwendig, da etwa Chatfunktionen ein Einfallstor für sexuelle Belästigung, das sogenannte Cybergrooming, durch Erwachsene sind.

Verpflichtungen für Social-Media-Anbieter

Über verpflichtende Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung von Social-Media-Diensten werden auch die Anbieter stärker in die Verantwortung genommen, geeignete Schutzkonzepte wie altersgerechte Voreinstellungen und Hilfs- und Beschwerdesysteme für ihre jungen Nutzerinnen und Nutzer zu entwickeln und umzusetzen.

Bundeszentrale ahndet Verstöße

Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird zu einer

modernen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ausgebaut. Die Bundeszentrale wird dafür zuständig sein, sicherzustellen, dass die vom Gesetz erfassten Plattformen ihren systemischen Vorsorgepflichten (zum Beispiel sichere Voreinstellungen, Beschwerde- und Hilfesystem) nachkommen. Sie soll Verstöße auch gegenüber ausländischen Anbietern ahnden. Mit der Bundeszentrale werden klare Strukturen im Kinder- und Jugendmedienschutz geschaffen. Die Länder bleiben für die inhaltsbezogenen Maßnahmen im Einzelfall zuständig, der Bund nimmt das Massenphänomen Interaktionsrisiken und eine systemische Vorsorge in den Fokus. Der Entwurf wird laut Ministerium nachdrücklich unterstützt von dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, vom Antisemitismusbeauftragten des Bundes, von der Drogenbeauftragten, von Ärzte-, Kinderschutz-, Familien- und Jugendverbänden, von UNICEF und von Kirchen.

Zusammenfassung angelehnt an eine Pressemitteilung vom 14.10.2020
www.bmfsfj.de

Download „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“ unter www.bmfsfj.de

Erzieherische Hilfen erreichen mit 1,02 Millionen Fällen im Jahr 2019 neuen Höchststand

Im Jahr 2019 haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 1,017 Millionen erzieherische Hilfen für junge Menschen unter 27 Jahren gewährt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren dies 13 500 Fälle mehr (+1,3 %) als im Jahr 2018. Damit haben die erzieherischen Hilfen nicht nur das zweite Jahr in Folge die Millionengrenze überschritten, sondern auch einen neuen Höchststand erreicht: Zwischen 2009 und 2019 sind die Fallzahlen der in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfen kontinuierlich gestiegen, und zwar um 182 000 Fälle (+22 %).

www.destatis.de



Anna Julia Wittmann
Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen stabilisieren

Handlungssicherheit für den pädagogischen Alltag
 Reinhardt Verlag, 2015, 216 Seiten, 29,90 €
 ISBN 978-3-497-02527-5

Pädagog*innen haben in ihrem Arbeitsalltag immer wieder mit Kindern zu tun, die sexuellen Missbrauch erfahren haben. Dieses Buch informiert praxisorientiert, wie sie betroffenen Kindern im Alter von drei Jahren bis ins Teenageralter professionell helfen, sie stabilisieren und bei der Verarbeitung des Missbrauchs unterstützen können. Es vermittelt nötiges Grundlagenwissen, stellt konkrete Methoden und Vorgehensweisen vor und gibt Anregungen zur Selbstreflexion. Das Buch enthält zahlreiche Fallbeispiele und Übungen.



Marion Baldus / Richard Utz (Hrsg.)
Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten

Faktoren. Interventionen. Perspektiven
 Springer Verlag, 2011, 37,99 € bzw. 24,27 € als E-Book
 ISBN 978-3-531-17772-4

Das Buch beleuchtet aus verschiedenen disziplinären Perspektiven, durch welche personalen und kontextuellen Faktoren die Balance zwischen Nähe und Übergriffigkeit gestört wird, in eine Sexualisierung der Beziehung umschlägt und sich entlang des Machtgefälles zwischen Professionellen und ihren Adressat*innen zu einem Missbrauch vereinseitigt. Konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen weisen Lösungsperspektiven zur Prävention sexuellen Missbrauchs auf.



Marc Allroggen / Jelena Gerke / Thea Rau / Jörg M. Fegert
Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte
 Hogrefe Verlag, 2018, 110 Seiten, 19,95 €
 ISBN: 9783801728397

Das Buch bietet Handlungsempfehlungen zum Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen und ist damit eine Hilfe für pädagogische Fachkräfte. Inhaltlich werden aufgegriffen: Formen und Folgen sexueller Gewalt, Risiko und Schutzfaktoren, Empfehlungen zur Prävention, Selbstschutz, Konkrete Handlungsschritte sowie praktische Arbeitshilfen.



Anna Kampschroer
Emma schafft es!
Erik schafft es!

Schluss mit sexuellem Missbrauch
 Zeichnungen von Cornelia Nass.
 Mit Online-Informationen für Fachpersonen.
 Reinhardt-Verlag 2020, 103 Seiten, Innenteil farbig, 19,90 €
 ISBN 978-3-497-02986-0

Die steile These. TAZ, 20/21.06.2020

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend